

Radebeuler Amtsblatt



Die Löbnitz im Leben von Gerhart Hauptmann

»In der Löbnitz liegt der köstliche Landsitz Hohenhaus, dort fand ich meine Braut [...]«

Das lebenslange innere Band des großen deutschen Schriftstellers zum Elbland wurde bereits im Knabenalter fest geknüpft, als der kleine Gerhart zum ersten Mal nach Dresden kam. In der kindlichen Seele wurde ein Anker gesetzt, der ihn auch später, trotz vieler Umbrüche, immer wieder an die Elbe zurückführen wird. Am 15. November feiern Literaturfreunde seinen 150. Geburtstag.

Die Liebe war es, welche Gerharts Schritte nach Radebeul lenkte. Jedoch waren es noch nicht seine eigenen Gefühlswallungen, sondern die seines Bruders Georg, der Adele Thienemann, Tochter des reichen Wollgroßhändlers Berthold Thienemann, zu heiraten gedachte. Der noch junge Dichter widmete dem Brautpaar ein Festspiel: »Liebesfrühling«. Es wurde September 1881 eigens auf dem Familiensitz, dem Hohenhaus, vorm Festpublikum inszeniert. Die erste Uraufführung eines Stückes von Gerhart Hauptmann geschah damit in Radebeul!

Ein weiteres, zartes Liebesband wurde geflochten. In Marie Thienemann fand Gerhart eine Vertraute und Förderin seiner künstlerischen Neigungen. Wohl schon während der Proben zum Liebesfrühling verliebte er sich in die »dunklen Augen im weißen Oval des Gesichts«, denn die heimliche Verlobung fand 5 Tage nach der Trauung von Georg und Adele statt. Dank ihrer geistigen und materiellen Unterstützung vermochte er sich nun ganz allein auf sein künstlerisches Talent zu konzentrieren bzw. galt es herauszufinden, in welche Richtung sich dieses überhaupt entwickeln sollte. Eine Genie-reise nach Rom sollte seiner Begabung eine klare Ausformung offenbaren, und zunächst schien es, er würde sich der Bildhauerei verschreiben. Auch die Zeichenkunst war ein Probierfeld. Bei der Hochzeit von Bruder Carl mit Martha Thienemann gab es mit dem »Hochzeitszug« erneut eine Darbietung von Gerharts Bühnenkunst, und die Liebe zur Literatur kristallisierte sich mehr und mehr heraus. Auf Hohenhaus fand er die nötige Muse, sein Jugendwerk »Das Erbe des Tiberius« zu beenden. Der Grundstein zur Schreiberei war damit endgültig gelegt, und schlug sich direkt im Frühwerk »Die Jungfern vom Bischofs-

berg« nieder, welches eindeutig die Thienemann'schen Töchter beschreibt. Im Herbst 1884 feierten Marie und Gerhart Verlobung und im Mai 1885 Hochzeit in Kötzschenbroda. Leider musste die Familie das Hohenhaus aufgeben. Später wird es immerhin zeitweise das Hauptmann-Archiv beherbergen. In Ermangelung eines Besitzes besann sich Gerhart eines Ortes, an welchem sein kindliches Herz Jahre zuvor Augenblicke erlebte, die er zu den glücklichsten seines Lebens zählte. So fand das Hochzeitsessen im Belvedere der Brühlschen Terrasse statt.

Anschließend packte das junge Ehepaar die Koffer und verließ das Elbland – jene Region, welche einen ungefestigten und unsicheren Gerhart Hauptmann sein wahres Talent entdecken ließ.

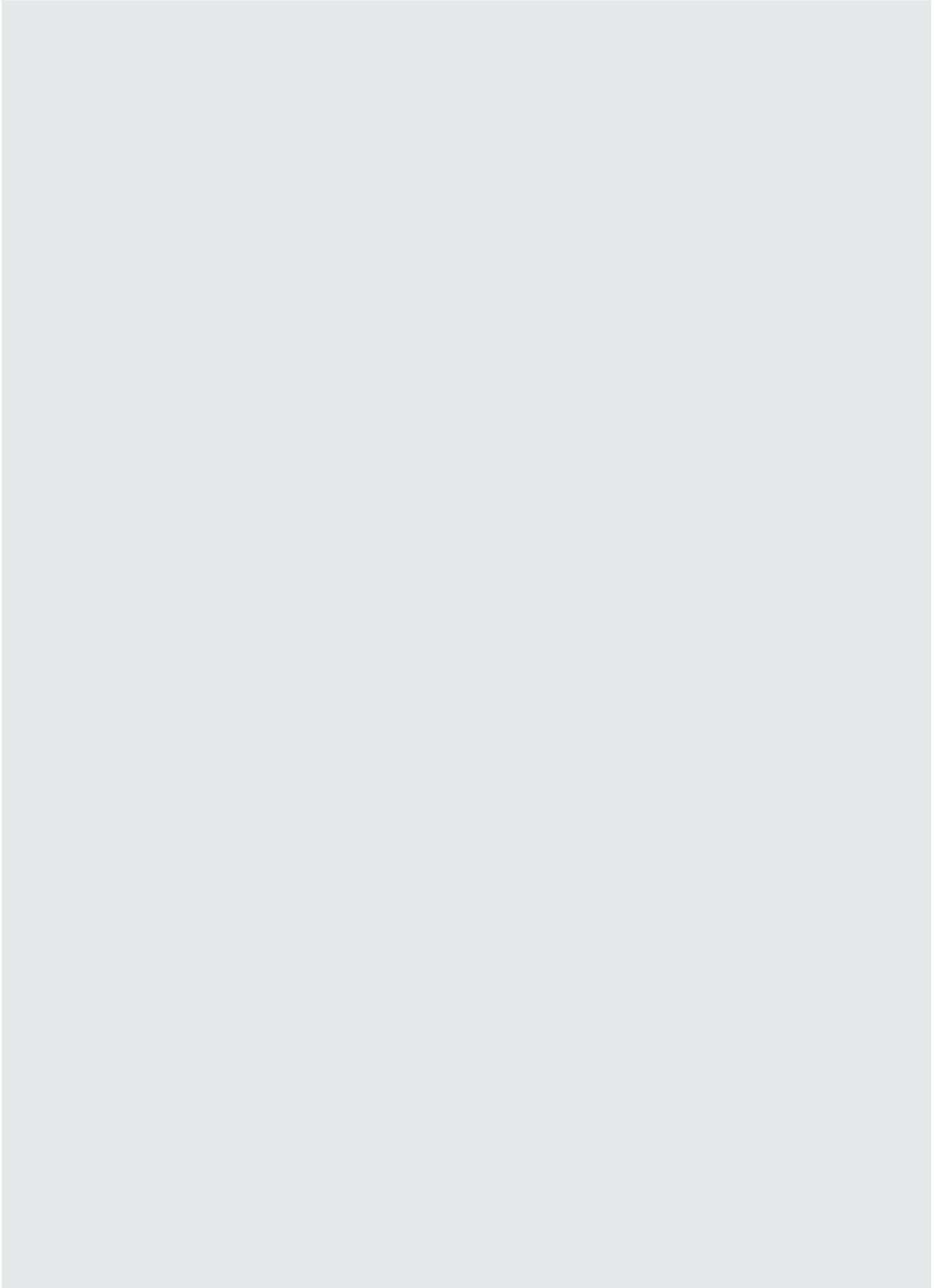


Leider war der Ehe mit Marie kein ebensolcher Glanz beschieden. Er entflammte für Margarete Marschalk, verließ die Familie und bezog mit der Geliebten ein Anwesen in Agnetendorf. Dennoch zog ihn sein Herz oft nach Dresden und an die Elbe, wo er Marie ein Haus als Absicherung errichten ließ. Hin und wieder schwankte er in seinem Entschluss, die Trennung dauerte letztendlich 10 Jahre und noch eine Dekade später starb Marie – an gebrochenem Herzen, wie Sohn Eckart einst sinnierte. Selbst danach vermochte sich Gerhart nicht von der Stadt seiner schönsten Jugendgefühle lösen, den Bombenangriff in der Nacht vom 13. Februar 1945 erlebte er persönlich vom Weißen Hirsch aus. Am Boden zerstört kehrte er nach Agnetendorf zurück, wo er am 6. Juni 1946 verstarb.

Die Schreibkunst ließ Gerhart in Berlin zu einem der größten Naturalisten avancieren, und bekrönt wurde der erfolgreiche Dichter schließlich mit dem Nobelpreis, der ihm vor genau 100 Jahren verliehen wurde. In Radebeul war es, wo Lebensweg und Kunstambition des Schriftstellers die schicksalhaften Impulse bekamen.

Maren Gündel, Stadtarchiv

Quellen: Gerhart Hauptmann: Erinnerungen an Sachsen, Das Abenteuer meiner Jugend; Manfred Altner: Gerhart Hauptmann in Dresden und Radebeul, Dresden 2003. (erhältlich im Stadtarchiv)



»Das tapfere Schneiderlein«

Unterstützung für Kinder und Jugendliche in schwierigen Situationen



Die Stadt Radebeul engagiert sich seit 2007 zum sechsten Mal in Folge für ein Projekt des Deutschen Kinderschutzbundes OV Radebeul. Am 2. Advent (Sonntag, den 9. Dezember 2012) können wir das Kinder- und Familienstück »Das tapfere Schneiderlein« von Alexander Gruber nach dem Märchen der Brüder Grimm in den Landesbühnen Sachsen besuchen. Anke Salzmann hat das Stück inszeniert und Stefan Weil ausgestattet. Das Schauspiel soll alle Besucher ab 4 Jahren verzaubern.

Schneider Florian Flix ist ein junger und listiger Geselle, voller Phantasie und Tatendrang, dem die Nähstube allmählich zu eng wird. Schade, dass er mit Nadel, Faden und dem Mantel des vornehmen Herrn Olearius zu kämpfen hat anstatt mit Drachen. Um sich wenigstens etwas Gutes zu tun, kauft er bei der Bauersfrau Mus, das ihm vorzüglich schmeckt und ihm auf eine Weise nützt, die sein Leben verändern wird: Sieben auf einen Streich – auch wenn es nur Fliegen auf dem Musbrot waren – erlegt er bei dieser Gelegen-

heit. Wer das schafft, kann der Welt zeigen, was wirklich in ihm steckt: auf jeden Fall nicht nur ein Schneider! Sein gutes Herz und sein heller Verstand helfen ihm, Riesen übers Ohr zu hauen, ein scheues Einhorn zu zähmen und ein furchterregendes Wildschwein einzufangen. Nun müsste ihm doch Stella, die Prinzessin des Landes, bewundernd in die Arme fallen! Macht sie aber nicht.

Was ist da nur schief gelaufen? Die größte Aufgabe scheint noch vor unserem Helden zu liegen: ein wirklicher Freund zu werden...

Termin: Sonntag, den 9. Dezember 2012 um 15.00 Uhr im Großen Saal der Landesbühnen Sachsen.

Ab 1. November 2012 können die Karten über die Theaterkasse (Meißner Straße 152, Telefon 89 54-14) oder über den Deutschen Kinderschutzbund (Moritzburger Straße 51, Telefon 8 30 51 18) im freien Verkauf erworben werden. Der Kartenpreis beträgt je nach Platzwahl für Erwachsene zwischen 12 und 26,00€ und für Kinder/Schüler/Studenten zwischen 10,00 und 23,00 €.

Mit dem Kauf der Eintrittskarte unterstützen Sie das Projekt vom Deutschen Kinderschutzbund Ortsverein Radebeul. Mit einem bereits eingerechneten Aufschlag von 5,00€ pro Karte ermöglichen Sie kurzfristige Hilfsangebote für einzelne Kinder und Jugendliche in schwierigen Situationen.

Ich freue mich auf den gemeinsamen Besuch.

Bert Wendsche, Oberbürgermeister

Das Rechts- und Ordnungsamt informiert

Volkstrauertag, Buß- und Betttag und Totensonntag

Vorsorglich werden alle Gastwirte und Betreiber von Vergnügungsstätten (insbes. Spielhallen, Tanzcafés/Bars, Diskotheken) darauf hingewiesen, dass entsprechend § 6 des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen (SächsSFG) am Volkstrauertag (18.11.12), am Buß- und Betttag (21.11.12) und am Totensonntag (25.11.12) öffentliche Tanzveranstaltungen und andere öffentliche Vergnügungen, die dem ernstesten Charakter dieses Tages zuwiderlaufen, verboten sind. Ebenso ist entsprechend § 4 Abs. 3 Satz 2 SächsSFG ein

Öffnen von Videotheken an vorstehenden Tagen nicht zulässig. Verstöße gegen diese Verbotsvorschriften können gemäß § 8 des SächsSFG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden. Für Fragen steht Ihnen das Sachgebiet Ordnung und Sicherheit der Stadtverwaltung Radebeul unter der Telefonnummer 0351/ 8311-712 gern zur Verfügung.

Ines Schüttauf, Sachgebietsleiterin Ordnung und Sicherheit

Sammlung für Kriegsgräberfürsorge

Die alljährliche Haus- und Straßensammlung des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. wurde für den Zeitraum vom 29. Oktober bis 25. November 2012 genehmigt. Bürger, die selbst im Auftrag des Verbandes sammeln möchten, können sich in der Stadtverwaltung Radebeul, Pestalozzistraße 6, Zi. 14 bei Frau Leder, einen Sammelausweis bzw. die Sammelisten abholen.

AUS DEM INHALT

Aus dem Rathaus

Vorzeitiger Redaktionsschluss.....	4
Seniorengeburtstage	4
Aufforderung zur Gehwegreinigung	4
Freiwilligendienst in Radebeul	4
Information Gleichstellungsbeauftragte.....	5
Straßensperrungen	5
Nachruf Wolfgang Wehmann	6
Information Behindertenbeauftragte	6
Woche der offenen Unternehmen	6
Grundschule Naundorf	7
Entwicklung der Arbeitslosigkeit	8
»Wirtschaft & Bauen« auf www.radebeul.de ..	8
Information zum Eisenbahnausbau	9
Information Radebeul Ost	10
Baumaßnahme Meißner Straße.....	11
Tatsachen-Fakten-Argumente	12

Amtliches

Öffentliche Einladungen	13
Beschlüsse der Gremien	13
Stellenausschreibung.....	14
Vereinbarung nach § 9 SächsGemO	14
Friedhofsordnung	15

Mitteilungen

Veranstaltungshinweise	22
Apothekennotdienste	31

Kostenfreie Rentenberatung

Für Versicherte der Deutschen Rentenversicherung des Bundes und andere findet in der Stadtverwaltung Radebeul, Hauptstraße 4, Erdgeschoss, Zimmer 0.04 die Rentenberatung am **13. und 27. November 2012** von 13.00 bis 16.00 Uhr statt. Änderungen vorbehalten!

Korrigenda

Im letzten Amtsblatt, Beitrag Seite 3, hat sich ein kleiner Fehler eingeschlichen. Es handelte sich um Friedrich August III., statt Friedrich August I.

Maren Gündel, Stadtarchiv

Schließzeiten der Stadtverwaltung

zum Jahreswechsel

Die Stadtverwaltung Radebeul (Rathaus und alle Dienststellen, einschließlich Bibliotheken) bleiben am **27. und 28. Dezember 2012** geschlossen.

Ausnahme:

Das Standesamt (Rosa-Luxemburg-Platz 1) und die Touristinformation (Meißner Straße 152) haben für die Bürger an beiden Tagen geöffnet.

Vorzeitiger Redaktionsschluss

Amtsblatt Januar 2013

Aufgrund der Feiertage und des Jahreswechsels ist der Redaktions- und Anzeigenschluss für das Amtsblatt Januar bereits der

5. Dezember 2012.

Später eingehende Manuskripte können leider **nicht** berücksichtigt werden.

Der Oberbürgermeister von Radebeul gratuliert herzlich

Zum 100. Geburtstag

Herrn Gerhard Michel am 7.11.

Zum 97. Geburtstag

Frau Gertrud Lindner am 12.11.

Zum 94. Geburtstag

Herrn Heinz Kurze am 21.11.
Frau Dora Naumann am 29.11.

Zum 93. Geburtstag

Herrn Alfred Hahn am 1.11.
Frau Ilse Baumann am 10.11.
Frau Gerda Ende am 13.11.
Frau Käthe Dittmann am 23.11.
Herrn Woldemar Knecht am 30.11.
Frau Gertraute Peukert am 30.11.

Zum 92. Geburtstag

Frau Erika Pfliegel am 2.11.
Frau Elfriede Schulze am 12.11.
Frau Inge Bärsch am 26.11.
Frau Ilse Skyschus am 29.11.

Zum 91. Geburtstag

Frau Johanna Börnert am 2.11.
Frau Marianna Wedemann am 4.11.
Herrn Gerhart Thielemann am 13.11.
Herrn Gerhard Herrich am 19.11.
Herrn Manfred Hanske am 20.11.
Herrn Herbert Gellert am 25.11.
Frau Luzia Weise am 29.11.

Zum 90. Geburtstag

Frau Hildegard Aehnelt am 22.11.
Frau Ruth Kranz am 25.11.
Herrn Heinz Rotzsch am 29.11.
Frau Irmgard Schröder am 30.11.

Zur Eisernen Hochzeit

Frau Ursula und Herrn Georg Radeke
am 14.11.

Wird der Besuch eines Vertreters der Stadtverwaltung gewünscht, bitten wir um telefonische Information unter Telefon 0351/831 15 48

Freiwilligendienst in Radebeul

Auch in diesem Jahr sind wieder junge Menschen bereit, ihren Freiwilligendienst in Radebeul abzuleisten.

Dabei werden sie vorwiegend im sozialen Bereich eingesetzt. Sie wohnen gemeinsam in einer Wohnung in der Wilhelm-Eichler-Straße und haben bereits die ersten Einsatzmonate hinter sich. Ruslan und Inna haben bereits ein Jahr in Deutschland gearbeitet und können sich sehr gut verständigen. Von allen vier kam

einheitlich die Aussage, dass ihnen die Arbeit in den Einrichtungen viele Spass macht.

v.l.: Inna Podrana aus der Ukraine arbeitet in einer Kita der Diakonie in Dresden, Ruslan Petryshyn aus Zolotschiw (Ukraine) ist in der



Kita Harmoniestraße eingesetzt, Marie Doiezie aus Nantes (Frankreich) hat eine Einsatzstelle beim Trägerwerk Soziale Dienste GmbH im Wohnheim für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen und Oksana Kusenko aus Kiew (Ukraine) arbeitet in der Kita Thomas-Müntzer.

Aufforderung zur Gehwegreinigung

Jahreszeitenbedingt werden im Herbst die Gehwege verstärkt von Laub und heruntergefallenen Baumfrüchten wie Eicheln, Kastanien usw. verschmutzt. Aus diesem Grund weist das Rechts- und Ordnungsamt alle Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragte darauf hin, dass verstärktes Augenmerk auf die alsbaldige Entfernung der Verschmutzungen gerichtet werden sollte. Gemäß der »Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen und das Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege der Großen Kreisstadt Radebeul«, sind die Anlieger verpflichtet, die Reinigungsflächen wie Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege bzw. in Ermangelung eines Gehweges, die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande einer öffentlichen Straße (1,5 Meter von der Grundstücksgrenze) auf eigene Kosten jederzeit in einem sauberen Zustand zu halten. Besonders nasses oder auf Kopfstein- und Kleinpflaster liegendes Laub

sowie herumliegende Eicheln oder Kastanien können eine Gefährdung der Gehwegsicherheit darstellen, da die Gefahr des Ausrutschens besteht. Auch wenn die Gehwegbenutzer ihr Verhalten den Witterungsbedingungen entsprechend anpassen sollten, haften für Sach- oder Personenschäden, welche aufgrund mangelhafter Durchführung der Anliegerpflichten entstehen, jeweils die Grundstückseigentümer. Angefallendes Laub kann u.a. während der Grünschnittsammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Oberes Elbtal (ZAOE) kostenlos abgegeben werden (Termine und Standorte siehe Abfallkalender 2012). Desweiteren werden Grünabfälle auch auf allen Wertstoffhöfen des ZAOE, sowie auf privaten Wertstoffhöfen oder bei der Humuswirtschaft in Dresden-Kaditz entgegengenommen (kostenpflichtig).

Monika Michael,
Rechts- und Ordnungsamt

Schiedsstelle Radebeul

Termine: Dienstag, 06.11.2012
Dienstag, 27.11.2012

Uhrzeit: jeweils 17.00 – 18.00 Uhr
(ohne Anmeldung)

Ort: Rathaus, Zimmer 17,
Pestalozzistraße 6,
01445 Radebeul

Friedensrichterin:
Frau Dr. Diefenbach

Kontaktadresse:
Rechts- und Ordnungsamt,
Pestalozzistraße 4, 01445 Radebeul,
Telefon 0351/8311 716

Die Gleichstellungsbeauftragte informiert

Vortrag über »Adelheid von Meißen und ihre Zeit« für alle Interessierten

Adelheid, eine geborene Wettinerin, lebte um die Jahrhundertwende vom 12. ins 13. Jahrhundert, also während des Mittelalters. Es ist nicht nur die Zeit der Machtkämpfe zwischen den deutschen Kaisern untereinander um die Krone, sondern auch die zwischen Kaiser- und Papsttum. Die ersten Kreuzzüge haben stattgefunden, das Rittertum bildet sich aus. In dieser Zeit der Unruhen und Umbrüche nun versucht Adelheid zu ihrem Recht zu kommen. Damit sie nicht ein Spielball der Mächtigen wird, muss sie kämpfen. Wie sie sich in einer Zeit, in der die Frauen kaum Rechte haben darum bemüht, wird unter anderem in dem Vortrag versucht darzustellen.

Vortrag von: Ursula Gröhnke
 Veranstaltung am 7. November 2012
 Beginn: 20.00 Uhr im Familienzentrum
 Altkötzschenbroda 20

Märchenabend für Frauen – Vielfalt – Rollenbilder von Frauen im Märchen

Innerhalb eines Märchenabends wollen wir uns in der Märchensammlung auf die Spur begeben von Lebenswegen junger Mädchen, reifer Frauen und weisen Alten. Dabei wollen wir versuchen gemeinsam herauszufinden, wie ähnlich Lebensphasen, Krisen und ihre Lösungen damals wie heute zu erleben sind. Durch das anschließende gemeinsame Gespräch wird die Märchenreise zum kollektiven

Traumerlebnis. Die Funktion und Aufgabe von Märchen für Kinder, für die Familie wird dabei auch ein Thema sein.

Leitung: Dipl.-Psych. Tanja Tschinkl, Psychologische Psychotherapeutin
 Veranstaltung am 28. November 2012
 Beginn 20.00 Uhr Einsteinstraße 16 in Radebeul bei Frau K. Schaefer

Für die Veranstaltungen wird ein Unkostenbeitrag von 3,00 € pro Person erhoben. Um Anmeldung wird gebeten bei Ute Wendt kommunale Gleichstellungsbeauftragte Telefon: 0351/83 11 822 oder gsb@radebeul.de

Ute Wendt, Gleichstellungsbeauftragte

Planmäßige Straßensperrungen im November 2012 in Radebeul

Straße	Zeitraum	Art der Arbeiten	Beeinträchtigungen / Umleitung
Forststraße Brückenbauwerk	bis zum 31.12.2012	Brückeninstandsetzung	Gesamtsperrung
Sidonienstraße zwischen Zinzendorfstraße u. Hauptstraße	bis zum 30.11.2012	Straßenbau mit Medienverlegungen	Gesamtsperrung
Wasastraße Brückenunterführung	bis zum 14.12.2012	Instandsetzung Brückenbauwerk	Gesamtsperrung
Anton-Günther-Straße zwischen Graue Presse Weg u. Nr. 20	bis zum 21.12.2012	Verlegung Abwasserkanal u. Trinkwasserleitung	Gesamtsperrung
Langenbergweg zwischen Bischofsweg u. Nr. 53	bis zum 30.11.2012	Bau Abwasserkanal u. Trinkwasserleitung	Gesamtsperrung
Neuländer Straße zwischen A.-Hofer-Straße und Sonnenleite	bis zum 10.11.2012	Neuerschließung Abwasserkanal u. Verlegung Trinkwasser	Gesamtsperrung
Gradsteg Bahnunterführung	bis zum 30.11.2012	Brückeninstandsetzung	Gesamtsperrung
Obere Bergstraße zwischen Rondell Waldpark u. Kellereistraße	bis zum 21.12.2012	Kanalverlegung u. Trinkwasserleitung	Gesamtsperrung
Straße des Friedens Brückenunterführung	bis zum 21.12.2012	Brückeninstandsetzung	Gesamtsperrung
Weintraubenstraße Brückenunterführung	bis zum 14.12.2012	Brückeninstandsetzung	halbseitige Straßensperrung
Schildenstraße Brücke der DB	bis zum 28.02.2013	Brückeninstandsetzung	Gesamtsperrung
Meißner Straße Hauptbaufeld zwischen Gradsteg u. Dr.-Külz-Straße	bis zum 31.01.2013	Gleis- u. Straßenbau, Verlegung gesamter Versorgungsträger	halbseitige Straßensperrung, landwärtige Umleitung über Paradiesstraße, Winzer- straße, H.-Zille-Straße u. Moritzburger Straße
Robert-Werner-Platz	bis zum 30.11.2012	Umgestaltung	Gesamtsperrung
Gartenstraße zwischen Barthübel- straße u. Emilienstraße	bis zum 02.11.2012	Straßenbau	Gesamtsperrung

Nachruf

»Gesang ist die eigentliche Muttersprache des Menschen.« Yehudi Menuhin



Wolfgang Wehmann
gest. am 10. Oktober 2012

Tief betroffen haben wir die Nachricht vom Tod des ehemaligen Chorleiters der Chorgemeinschaft Radebeul Lindenau 1895 e.V. Herrn Wolfgang Wehmann aufgenommen.

Radebeul verliert mit Wolfgang Wehmann einen der engagiertesten Streiter für die Chormusik. Gemeinsam mit seiner Frau Monika leitete er von 1992 bis 2011 mit Begeisterung und hoher Fachkompetenz den Chor, welcher sich in dieser Zeit zu einem der renommiertesten Laienchöre im Dresdner Umland entwickeln konnte. Seit vielen Jahren beteiligt sich der Chor u.a. am traditionellen Singen am »Schwarzes Teich« und am Weihnachtsliedersingen in den Kirchen der Stadt, an dessen Programmen Wolfgang Wehmann lange Zeit wesentlichen Anteil hatte. Mit Auftritten in Alters- und Pflegeheimen sowie in Schulen erreichte Wolfgang Wehmann mit dem Lindenauer Chor ein Publikum aller Altersstufen. Aber auch zum 20-jährigen Partnerschaftsjubiläum in der Radebeuler Partnerstadt St. Ingbert wurde ihr Auftritt gefeiert.

Noch in diesem Jahr probte er, wiederum gemeinsam mit seiner Frau Monika, mit den »Radebeuler Sängerefreunden«, dem Seniorenchor einer Radebeuler Begegnungsstätte.

Bis zuletzt gehörte die Musik nicht nur in sein Leben, sie war sein Leben.

Wir werden sein Andenken in Ehren bewahren.

Bert Wendsche, Oberbürgermeister

Die Behindertenbeauftragte informiert

Änderung ab 1. Januar 2013

Derzeit werden alle Schwerbehinderten, die aufgrund der Eintragung des Merkzeichens RF im Schwerbehindertenausweis von der Zahlung der GEZ-Gebühren befreit waren, angeschrieben und über die Neuerung ab 1. Januar 2013 informiert.

Vollständig befreit werden nur noch Taubblinde bzw. Schwerbehinderte mit dem Merkzeichen RF, die gleichzeitig Sozialleistungen nach SGB II oder SGB XII beziehen, anderenfalls ist der ermäßigte Beitragssatz von 5,99 € zu entrichten. Laut Auskunft der GEZ werden alle oben genannten bisher Befreiten jetzt nur informiert, brauchen selbst aber nichts zu unternehmen. Zum 15. Februar 2013 erhält dieser Personenkreis eine Rechnung über 17,97 € für

das 1. Quartal 2013. Ab dem 2. Quartal kann die Zahlweise gewählt werden (Lastschrift oder Überweisung), ein entsprechendes Formular würde beigelegt. Für die Beantragung der vollständigen Befreiung sollten Betroffene einen formlosen Antrag (mit Angabe der Teilnehmernummer) stellen und diesem den Sozialleistungsbescheid (beglaubigte Kopie oder Original der Bescheinigung des Sozialleistungsträgers) beifügen. Taubblinde benötigen ein aktuelles ärztliches Attest über die Taubblindheit.

Nähere Informationen finden Sie im Internet unter www.rundfunkbeitrag.de

Cornelia Rennhack

Initiiert von Unternehmerinnen für Unternehmen

9. März 2013 – Eröffnungstag der Woche der offenen Unternehmen

Vertreterinnen der Radebeuler Wirtschaft, die Radebeuler Schulen sowie die Agentur für Arbeit Riesa und das WFSE (Organisator der Woche der offenen Unternehmen) bereiten gemeinsam einen Eröffnungstag für die Woche der offenen Unternehmen vor. Unternehmen und Schüler der Stadt Radebeul sowie der Region als perspektivische Ausbilder und Arbeitgeber bzw. Auszubildende und Mitarbeiter stehen im Mittelpunkt der Aktivitäten. Dieser Tag soll für Unternehmen sowie für Schüler und deren Eltern eine komplexe Kommunikations- und Informationsplattform für die perspektivische Berufswahl bieten. Für die Jugendlichen ist es ganz wichtig, dass sie die Chancen und Möglichkeiten in ihrer Region frühzeitig entdecken. Nach unseren Erfahrungen wählen sie bei der Findung ihrer Berufsausbildung aus dem aus, was sie auf Messen u.ä. Veranstaltungen oder in einem Praktikum aktiv erlebt haben. Entscheidend ist ein persönlicher Bezug zwischen Unternehmen und Auszubildenden. Im Rahmenprogramm werden u.a. in Workshops Kenntnisse und Fertigkeiten rund um die Berufswahl und Vorbereitung auf eine zukünftige Berufstätigkeit vermittelt. Die betei-

ligten Unternehmen können mit konkreten Anforderungen und Tätigkeitsmerkmalen den Jugendlichen die Berufsbilder und die Einbindung in das Unternehmen vorstellen. Im direkten Kontakt können die Ausbildungsangebote mit ihren speziellen Anforderungen vorgestellt werden. Für Unternehmen bestehen die Möglichkeiten der Teilnahme sowohl an dem Eröffnungstag, wie auch an der darauffolgenden Woche der offenen Unternehmen.

Der Eröffnungstag zur Woche der offenen Unternehmen findet am 9. März 2013 von 10.00 bis 16.00 Uhr im Berufsschulzentrum Radebeul, Straße des Friedens 58 in 01445 Radebeul statt.

Interessierte Unternehmen, die an diesem Tag ihre Ausbildungsmöglichkeiten präsentieren möchten, wenden sich bitte per Mail an wifoe@radebeul.de.

Der Termin sollte schon jetzt in den Kalendern der Radebeuler Schüler eingetragen werden.

*Gabriele Bäßler,
Projekt- und Investorenleitstelle*

Öffnungszeiten

und Kontakt zur Stadtverwaltung
Radebeul

Zentrale E-Mail: rathaus@radebeul.de
Zentrale: 0351/8311 50

Allgemeine Sprechzeiten:
Mo., Di., Do., Fr.: 9.00 – 12.00 Uhr
Di. und Do.: 13.00 – 18.00 Uhr
Standesamt: Freitag geschlossen
Wohngeldstelle: Fr. n. Vereinbarung

Abweichend hat das Stadtarchiv folgende Sprechzeiten:
Di.: 13.00 – 18.00 Uhr
Mi.: 9.00 – 11.00 Uhr

Bibliotheken:
Mo. bis Mi., Fr.: 9.00 – 19.00 Uhr

Weitere Informationen zu den einzelnen Sachgebieten finden Sie unter Stadtverwaltung im Einwohnerportal auf www.radebeul.de

Umbau und Erweiterung der Grundschule Naundorf

Darstellung der Hintergründe zur weiteren Planungsbeauftragung

Bis in das Jahr 2007 reicht die aktuelle Planungsgeschichte für den Umbau und die Erweiterung der Grundschule Naundorf zurück. War zunächst nur ein einfacher kleiner Anbau mit einem maximalen Bauvolumen von 2 Mio. Euro geplant, wuchs das Projekt durch Vorgaben und Forderungen in mehreren Schritten auf nahezu 4 Mio. Euro an. Dabei musste der zwischenzeitlich vom Stadtrat gewollte historisierende Weiterbau im Stil des vorhandenen Altbaus letztlich einem Erweiterungsbau in zeitgemäßer Formsprache weichen, der in seinen nunmehr geplanten Dimensionen alle Klassenzimmer einer zweizügigen Grundschule sowie durch die Kombination von Mehrzweck- und Speisesaal mit dem »zusaltbaren« Foyer im Erdgeschoss einen vielfältig nutzbaren Saal nach den Anforderungen der Versammlungsstätten-Richtlinie aufnehmen kann. Das bisherige Schulgebäude soll nach dieser Planung insbesondere für die Zwecke des Schulhortes hergerichtet werden und die Fachräume der Grundschule beherbergen.

Dem beauftragten Büro Baarß + Löschner Freie Architekten aus Radebeul ist trotz der nicht immer leichten Aufgabe, diese »Quadratur des Kreises« nach jahrelangen Weiter- und Umplanungen gelungen: nämlich sowohl eine aus Sicht der Nutzer, der Bauherren und der staatlichen (Fördermittel-) Dienststellen eine architektonische Antwort auf die vielfältigen heutigen Anforderungen an Nutzung und Gestaltung zu finden. Die Bearbeitung der Entwurfs- und Genehmi-

gungsplanung des Vorhabens durch Baarß + Löschner erfolgte zur vollsten Zufriedenheit aus der Sicht der Stadtverwaltung Radebeul, die deshalb auch die Beauftragung der weiteren Planung durch dieses Büro beabsichtigte.

Bei einer Überprüfung der Honorarwerte wurde in diesem Zusammenhang ein Auftragswert der Planung über dem Schwellenwert von 200.000,-€ netto ermittelt.

Bei der Vergabe von Planungsleistungen, die über diesem Schwellenwert liegen, ist für öffentliche Auftraggeber zwingend die »Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen« (VOF 2009) anzuwenden.

Ein Verstoß gegen diese Regelung hätte die Rückzahlung der kompletten Fördermittel zur Folge.

Aus der Anwendung des VOF-Verfahrens ergab sich eine öffentliche Ausschreibung mit Bekanntmachung im EU-Amtsblatt. Um eine Bewertung und Differenzierung der Bewerbungen vornehmen zu können, wurde eine auf die betreffende Aufgabe angepasste Bewertungsmatrix entwickelt.

Obwohl Baarß + Löschner in dieser Bewertung bei den Kriterien Qualifikation, Berufserfahrung, vergleichbar angestrebte Qualität der Referenzen und Angaben zur Vorortverfügbarkeit die Höchstpunktzahl erzielten, ergab die Auswertung der 14 Bewerbungen und der Verhandlungen das Büro BauEntwurf Pirna GmbH – Planungsbüro Vetter-von Berg aus Pirna als erstplatzierten Bewerber.

Grundsätze des VOF-Verfahrens sind Gleichbehandlung, Transparenz und Diskriminierungsfreiheit. Im VOF-Verfahren ist vorgeschrieben: »Haben Bewerber oder Bieter vor Einleitung des Vergabeverfahrens Auftraggeber beraten oder sonst unterstützt, haben die Auftraggeber sicherzustellen, dass der Wettbewerb durch die Teilnahme dieser Bewerber oder Bieter nicht verfälscht wird.«

So sehr eine Fortführung der Planung auch durch den Auftraggeber gewünscht wäre, hätte eine gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßende Bewertung der Bewerbung der Entwurfsarchitekten einen Widerspruch bzw. eine Klage jedes anderen Bewerbers gerechtfertigt. Die Folgen daraus wären mit hoher Sicherheit eine Prüfung der Vergabekammer, Aufhebung des Verfahrens, Neuausschreibung der Leistung mit erheblichen zeitlichen Verzögerungen und nichtabsehbaren Konsequenzen im Bereich der Kostenentwicklung und Kostendeckung.

Dem Planungsbüro Vetter-von Berg fällt nunmehr die Aufgabe zu, den vorhandenen Entwurf vom Architekturbüro Baarß + Löschner in den kommenden zwei Jahren baulich umzusetzen und die Bauüberwachung zu übernehmen. Das Planungsbüro Vetter-von Berg ist sich dieser Verantwortung bewusst und hat sich der daraus ergebenden Herausforderung gestellt.

Dr. Jörg Müller
Erster Bürgermeister



Entwurfsverfasser: Baarß+Löschner Freie Architekten Radebeul

Entwicklung der Arbeitslosigkeit in unserer Region

Rückgang der Arbeitslosigkeit setzte sich im September fort

Nach dem Ende der Sommerferien stellten zahlreiche Arbeitgeber im Landkreis Meißen neue Mitarbeiter ein und junge Menschen, die sich in den Ferienmonaten arbeitslos meldeten, starteten im zurückliegenden Monat in eine betriebliche oder schulische Ausbildung. Ende September waren im Landkreis 11.175 Frauen und Männer von Arbeitslosigkeit betroffen, das sind 550 Arbeitslose weniger als im August diesen Jahres. Im Vergleich zum Vorjahr ist die Arbeitslosigkeit sogar um 1.523 Personen gesunken. Die Zahl der arbeitslosen Jugendlichen ist im September um 55 auf 982 gesunken.

Dem Arbeitgeber-Service der Agentur für Arbeit Riesa wurden im September 466 neue Arbeitsstellen gemeldet. Im Vormonats- und auch im Vorjahresvergleich ist hier ein Rückgang zu beobachten. Eine hohe Nachfrage bestand aber weiterhin im Bereich der Arbeitnehmerüberlassung, des verarbeitenden Gewerbe, des Baugewerbes sowie des Gesundheits- und Sozialwesens. Die Arbeitslosenquote im Bezirk der Agentur für Arbeit Riesa betrug im Juli 8,6 Prozent (Veränderung zum Vormonat -0,4 Prozent). Im Geschäftsstellenbereich Radebeul der Agentur für Arbeit Riesa, zu dem seit September auch die Stadt Coswig gehört, betrug sie im September 6,4 Prozent (Veränderung zum Vormonat unter Berücksich-

tigung der neuen Strukturen: -0,3 Prozent). Gegenwärtig ziehen die Agentur für Arbeit Riesa und das kommunale Jobcenter im Landkreis Meißen ihre Bilanzen auf dem Ausbildungsmarkt und richten ihren Blick bereits auf den Ausbildungsbeginn 2013. Am **24. November 2012** findet von 9.30 bis 13.00 Uhr im Beruflichen Schulzentrum für Technik und Wirtschaft Riesa, Paul-Greifzu-Straße 51 eine Ausbildungsbörse beider Einrichtungen statt. Über 50 Arbeitgeber aus dem gesamten Landkreis stellen dabei ihre vielfältigen Ausbildungsmöglichkeiten vor und freuen sich auf ausbildungsuchende Jugendliche. Schulabgänger sollten sich diesen Termin daher dick in den Kalender eintragen.

Geschäftsstelle Radebeul:

Stadt/Gemeinde	Einwohnerzahl 31.12.2011	Arbeitslose	Veränderung zum Vormonat	Veränderung zum Vorjahr
Radebeul	33.769	932	- 65	- 178
Coswig	21.157	942	- 13	- 48
Radeburg	7.526	266	- 23	- 54
Moritzburg	8.311	157	- 7	- 25

Vergleichswerte der anderen Großen Kreisstädte im Landkreis Meißen:

Stadt/Gemeinde	Einwohnerzahl 31.12.2011	Arbeitslose	Veränderung zum Vormonat	Veränderung zum Vorjahr
Großenhain	19.324	1.138	- 37	- 76
Meißen	27.555	2.042	- 74	- 256
Riesa	33.549	2.181	- 149	- 369

Information zur Rubrik »Wirtschaft und Bauen«

auf www.radebeul.de

Branchenfürher

Im Branchenführer der Stadt Radebeul ist bisher nach alphabetischer Aufstellung der einzelnen Branchen die Registrierung für Unternehmen gegeben. Damit ist die Suche nach Branchen für den Nutzer nur über eine alphabetische Suchleiste nutzbar. Um diese Zuordnung und Auswahl optimaler zu gestalten, wird ab November 2012 die Einführung von ca. 15 vorgeschalteten Rubriken erfolgen. Zu diesen Rubriken werden dann die entsprechenden Branchen zugeordnet. Diese Rubriken werden u.a. sein: Auto, Transport und Verkehr; Bildung; Dienstleistungen. Die Zuordnung zu den bisherigen Branchen der einzelnen Unternehmen bleibt erhalten. In diesem Zusammenhang möchten wir alle

im Branchenführer der Stadt Radebeul vertretenen Unternehmen und Einrichtungen darauf hinweisen, wie alljährlich bis zum **31. Dezember 2012** erforderlich, Ihren Eintrag auf Aktualität zu überprüfen und dies an die Projekt- und Investorenleitstelle per Mail an: wifoe@radebeul.de mitzuteilen. Bitte beachten Sie, dass alle nicht bestätigten Einträge, zum Jahresende »blind« geschaltet werden und damit nicht sichtbar sind.

<http://www.radebeul.de> -> Wirtschaft&Bauen -> Branchenführer

Praktikumsbörse

In den Bereichen Wirtschaft und Bauen sowie im Bereich Jugend auf der Homepage der

Stadt Radebeul ist seit etwa einem Jahr die »Praktikumsbörse« von Unternehmen für Schüler und Studenten eingerichtet. Radebeuler Unternehmen haben die Möglichkeit, Praktikumsplätze einschließlich der damit verbundenen Anforderungen und der Ansprechpartner im Unternehmen einzugeben. Für die Jugendlichen besteht die Möglichkeit einer konkreten Praktikumsuche in unserer Stadt. Unternehmen können Ihr Interesse an der Veröffentlichung von Praktikumsplätzen per E-Mail an wifoe@radebeul.de senden. <http://www.radebeul.de> -> Wirtschaft&Bauen -> Wirtschaftsförderung -> Praktikumsbörse

Gabriele Bäßler
Projekt- und Investorenleitstelle

Informationen zum Eisenbahnausbau der Strecke Dresden – Leipzig

Im Monat November sind folgende Baumaßnahmen vorgesehen:

Abschnitt Coswig – Radebeul West

Baumaßnahmen im Bereich Haltepunkt (HP) Radebeul-Zitzschewig

Ehemaliger Bahnsteig (Zugang Coswiger Straße)

- Rückbau alter Bahnsteig und Beginn Erdarbeiten für neuen Bahnsteig
- Arbeiten zur Errichtung des neuen Bahnsteiges zwischen der Eisenbahnunterführung (EÜ) Coswiger Straße und EÜ Johannisbergstraße

Arbeiten im Streckenbereich

- Ausbau des Bahnschotters und Transport auf Aufbereitungsfläche
- Herstellen des Mittellängsverbaus zum benachbarten Betriebsgleis
- Erdarbeiten, Entwässerungsarbeiten und Kabeltiefbauarbeiten
- Herstellung von Kabelquerungen mittels Durchörterungen/Durchpressungen
- Rückbauarbeiten der vorhandenen Kabeltröge

Baustelleneinrichtungsflächen – Zuwegungen zur Baustelle

- Zufahrt zur Baustelle über Cossebauder Straße Richtung Weinböhlauer Straße, Einfahrt im Bereich KGV »Weinbergblick« – Herstellung einer Baustellenzufahrt
- Errichtung einer Baustelleneinrichtungsfläche im Bereich Coswiger Straße/Garagen, Lagerfläche Baumaterial und Werkzeugcontainer, halbseitiges Park-/Halteverbot vom EÜ-Coswiger Straße kommend Richtung Meißner Straße, Errichtung einer Rampe als Zufahrtsmöglichkeit zur Baustelle nördlich des Bahndammes
- Zufahrt zur Baustelle über Parkplatz Einkaufsmarkt REWE, Errichtung einer Baustelle zum Baufeld und Errichtung von Lagerflächen
- Zufahrt zur Baustelle über BÜ »Nach der Schiffsmühle«

Hinweis: Der Zugang zum Bahnsteig des HP Zitzschewig erfolgt sowohl für die Richtung Dresden wie Meißen südlich der EÜ Coswiger Straße (Richtung Naundorf). Auf diesem Bahnsteig befinden sich der Fahrkartenaufnehmer sowie der Fahrkartentwerter für die Reisenden.

Abschnitt Radebeul West – Dresden

1. Brückenbauwerke

Für die Dauer der Bauarbeiten an den Eisenbahnbrücken sind Einschränkungen für den Fahrverkehr erforderlich. Diese reichen von kurzzeitigen Sperrungen für den Abbruch der Überbauten/Gründungsarbeiten bis zu kom-

pletten Sperrungen der unterführten Straßen und einer kleinräumigen Umleitung des Fahrverkehrs. Alle Maßnahmen werden mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde bei der Stadt Radebeul abgestimmt. Eine Querung der Bauwerke für Fußgänger wird, bis auf sehr kurze Zeiträume (z. B. gefährdende Abbrucharbeiten) durchgängig gewährleistet.

EÜ Weintraubenstraße:

Hinweis: Die Richard-Wagner-Straße bleibt im Zusammenhang mit der Baumaßnahme an der EÜ Weintraubenstraße sowie mit den Arbeiten zur Herstellung des neuen Haltepunktes Weintraube weiterhin zwischen der Einmündung Weintraubenstraße bis zur Zufahrt »KROKOFIT« für den Fahrzeugverkehr gesperrt.

EÜ Straße des Friedens:

- Abschlussarbeiten zur Herstellung der Kappe

Hinweis: Der Fußgängerverkehr durch die EÜ erfolgt mit geringfügigen Einschränkungen. Durch die Kappenschalung wird die Durchgangshöhe eingeschränkt (speziell durch Fahrradfahrer zu beachten, bitte im Bereich der Baustelle absteigen).

EÜ Wasastraße:

- Abdichtung der Rahmenstiele und Bauwerkshinterfüllung
- Abdichtung des Überbaues
- Herstellung der Kappe

Hinweis: Die Wasastraße ist im Zuge der Baumaßnahme für den Fahrverkehr voll gesperrt. Der Fußgängerverkehr durch die EÜ erfolgt einspurig mit geringfügigen Einschränkungen.

EÜ Schildenstraße:

- Aufbau Traggerüst
- Herstellung des Überbaues

Hinweis: Die Schildenstraße ist im Zuge der Baumaßnahme für den Fahrverkehr weiterhin bis voraussichtlich Ende Februar 2013 voll gesperrt. Die Umleitung erfolgt über die Hauptstraße. Der Fußgänger- und Radfahrerverkehr ist mit geringen Einschränkungen möglich.

2. Stützwände

In den Abschnitten Bahnhofstraße bis Neue Straße; Haltepunkt Weintraube und Löbnitzbach bis Straße des Friedens werden auf die bestehenden Stahlspundwände neue Randkapfen/Kopfbalken auf betonierte und Geländer montiert. Die Korrosionsschutzarbeiten an den neu hergestellten Stahlspundwänden werden witterungsabhängig fortgesetzt bzw. abgeschlossen. Die Stützwände an der Richard-Wagner-Straße und an der Straße des Friedens/Löbnitzbach werden verankert.

3. Arbeiten am Bahnkörper/Gleisbauarbeiten

In den Umbaubereichen Neue Straße – Weintraubenstraße; Weintraubenstraße – Straße des Friedens, Straße des Friedens – Schildenstraße und in den Bahnhöfen Radebeul West und Radebeul Ost erfolgen umfangreiche Arbeiten am Bahnkörper (Dammverbreiterungen, Einbau von Entwässerungsanlagen; Einbau von Schutzschichten) sowie die Verlegung der Kabeltrögrasse. Die Baustellentransporte erfolgen überwiegend im Baufeld. Für Beeinträchtigungen in den Bereichen der Rampenzufahrten – insbesondere im Bereich Radebeul Weintraube/Meißner Straße (Einbindungen in das öffentliche Straßennetz) bitten wir um Verständnis.

4. Oberleitung/Telekommunikation/50 Hz-Technik/Leit- und Sicherungstechnik

Die Gründungs- und Montagearbeiten für die Oberleitungsmasten im Bereich der nördlichen Böschungsschulter werden im gesamten Baufeld fortgesetzt. Weiterhin erfolgen baubegleitende Arbeiten an den Kabelanlagen (Kabelumverlegungen, Anpassung Beleuchtungsanlagen, etc.).

5. Personentunnel und Bahnsteige in den Bahnhöfen Radebeul Ost und Radebeul West sowie im Haltepunkt Radebeul Weintraube

Personentunnel und Bahnsteig in Radebeul Ost
Es erfolgen Komplettierungsarbeiten zur Befestigung der Laufflächen und Treppen sowie die Montage der Treppeneinhausungen der drei Zugänge zu den Bahnsteigen.

Der noch vorhandene Teil des alten Personentunnels im Bereich zwischen Empfangsgebäude und den neu errichteten Fernbahngleisen wird abgebrochen und verfüllt.

Personenzugang und Bahnsteig in Radebeul West

In Radebeul West sind die Rohbauarbeiten für den Neubau des Bahnsteigzuganges (durch das westliche Widerlager der Brücke Bahnhofstraße) abgeschlossen, es beginnen die Komplettierung sowie die Hinterfüllung des Bauwerkes. Mit geringen Beeinträchtigungen im Bereich des benachbarten Gehweges ist zu rechnen.

Personenzugang und Bahnsteig in Radebeul Weintraube

In Radebeul Weintraube wird der Bau des neuen Zuganges zum Bahnsteig (Tunnel unter dem nördlichen S-Bahn-Gleis und Aufgang zwischen beiden S-Bahn-Gleisen) mit Anbindung an die Richard-Wagner-Straße fortgesetzt.

6. Reisendenführungen in den Bahnhöfen Radebeul West und Radebeul Ost sowie im Haltepunkt Radebeul Weintraube

Wir bitten die Reisenden sowohl der S-Bahn, des Regionalverkehrs als auch der Schmalspurbahn um Verständnis für die Unannehmlichkeiten im Bereich der Zuwegungen zu den Interimsbahnsteigen, speziell durch verlängerte Wegebeziehungen um Verständnis. Die gegenwärtigen Wegeführungen zu den Interimsbahnsteigen sind notwendig, um die neuen Bahnsteige/Zugänge herstellen zu können. Im

Haltepunkt Radebeul Weintraube erfolgt die Zuwegung zum Bahnsteig in Richtung Coswig über den Parkplatz des KROKOFIT. Damit sind die Bedienung der Brückenbaustelle Weintraubenstraße, die Hinterfüllung der anschließenden Stützwand und die nachfolgende Herstellung des künftigen Bahnsteigzuganges ohne Gefährdung der Reisenden möglich.

Im Bahnhof Radebeul West wird der alte Personentunnel für die Herstellung des neuen Bahnsteiges abgebrochen. Hierfür ist eine neue Führung der Reisenden im Abschnitt bisheriger

Zugang Netto-Parkplatz bis zum Interimsbahnsteig in Richtung Coswig erforderlich. Wir bitten die Reisenden, sich rechtzeitig vor Ort über die entsprechenden Wegebeziehungen zu informieren.

Für auftretende Unannehmlichkeiten aus der Bauausführung bitten die beteiligten Firmen und die DB ProjektBau GmbH um Ihr Verständnis.

*DB Projektbau GmbH, STRABAG Rail GmbH
Balfour Beatty Rail GmbH, ARGE Hentschke/SERSA*

Informationen zum Ausbau des Bahnhofsgeländes Radebeul Ost

Im Monat November 2012 werden seitens der Stadt Radebeul sowie des privaten Investors folgende Arbeiten durchgeführt:

1. Bahnhofsgebäude

Die Innenausbauarbeiten werden im Monat November abgeschlossen. Restarbeiten in Bezug auf Mängelbeseitigung und Inbetriebnahmearbeiten erfolgen in der letzten Novemberwoche.

Hinweis: Auf Grund von Arbeiten in der Bahnhofshalle sowie der Tief- und Straßenbauarbeiten muss der Zugang zur Bibliothek im November über den westlichen Nebeneingang erfolgen, der Eingang wird entsprechend ausgeschildert. Die veränderte Fußgängerführung ist zu beachten. Es ist weiterhin zu beachten, dass infolge der Straßenbauarbeiten auf der Sidonienstraße und im Bauabschnitt »Am Alten Güterboden« mit veränderten Wegebeziehungen zu rechnen ist.

2. Straßenbau

Folgende Arbeiten werden ausgeführt:

- Weiterführung der Tiefbauarbeiten in den Bereichen Gehweg Sidonienstraße sowie Hauptstraße
- Herstellung aller Medienanschlüsse im Be-

reich der Parkplätze südlich und nördlich des Bahnhofsgebäudes sowie der Straße Am Alten Güterboden

Hinweis: Die Sidonienstraße ist für den öffentlichen Fahrverkehr gesperrt. Die Durchfahrt und Kreuzung Zinzendorfstraße, Sidonienstraße und Straße Am Alten Güterboden ist nur eingeschränkt befahrbar. Der Fußgängerverkehr von der Hauptstraße zu den Geschäften, der Bibliothek und zum Bahnhof Radebeul Ost bleibt während der gesamten Bauzeit gewährleistet. Bitte beachten Sie die wegweisende Beschilderung.

3. Neubau des Marktes mit Parkdeck und Ärztehaus

Bei der Erstellung des Marktes mit Ärztehaus sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Ausbauarbeiten insbesondere der haustechnischen Gewerke
- Asphalt-, Dach- und Fassadenarbeiten
- Außenanlagen

Baustellenbetrieb bis 22.00 Uhr. Dabei erfolgen die lärmintensiven Arbeiten bis maximal 20.00 Uhr, zwischen 20.00 und 22.00 Uhr werden eingeschränkt Arbeiten ausgeführt.

Hinweis: Kein Gehweg im Baustellenbereich,

Fußgänger werden auf die westliche Fußwegseite der Hauptstraße geführt.

4. Neubau Wohnen und Gewerbe in der Sidonienstraße 4/5

Es werden folgende Tätigkeiten durchgeführt:

- Ausbauarbeiten mit Trockenbau, Estrich, Fassade und Haustechnik
- Außenanlagen

Hinweis: Kein Gehweg wegen Gerüstaufstellung in diesem Bereich, bitte Fahrbahn bzw. gegenüberliegenden Gehweg benutzen. Baustellenbetrieb bis 21.00 Uhr. Dabei erfolgen die lärmintensiven Arbeiten bis maximal 20.00 Uhr, zwischen 20.00 und 21.00 Uhr werden eingeschränkt Arbeiten ausgeführt.

Im gesamten Baufeld bestehen keine Parkmöglichkeiten.

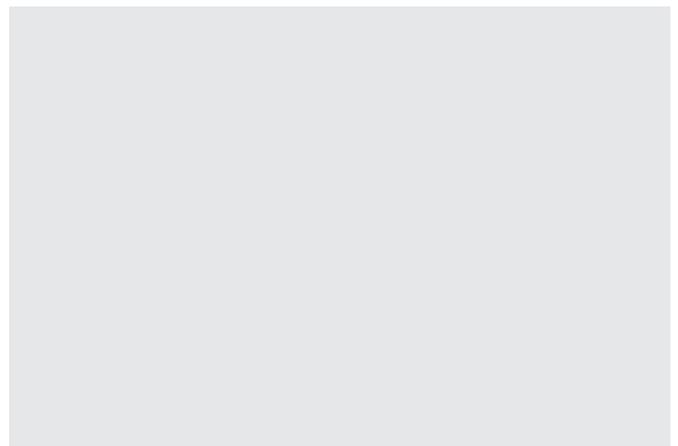
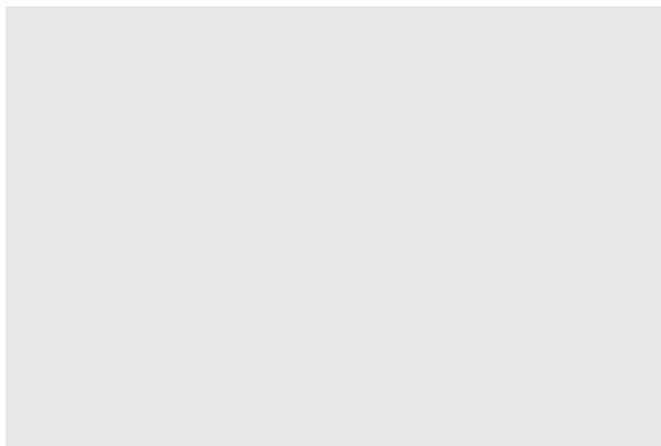
5. Busführung:

Die Buslinienführung erfolgt über die Haupt-, Pestalozzi- und Schildenstraße zur Meißner Straße. Die Haltestelle Pestalozzistraße in Höhe Rathaus wird bedient.

Hoch- und Tiefbauamt

Anzeige

Anzeige



Baumaßnahme Meißner Straße zwischen Borstraße und Gradsteg/in Höhe Tankstelle



Mit dieser Straßen- und Gleisbaumaßnahme wird ein weiterer Abschnitt der Meißner Straße auf Grund des vorher schlechten Zustandes grundhaft ausgebaut, was vielen Verkehrsteilnehmern mit der seit Ende Juli nur noch in einer Fahrtrichtung befahrbaren Fahrspur und damit erforderlichen Änderung ihrer routinemäßigen Fahrwege sicherlich bekannt ist. Die gemeinsam mit den Dresdner Verkehrsbetrieben (DVB AG) und den Medienträgern vorbereitete und koordinierte Baumaßnahme begann am 25. 7. 2012 und steht unter dem terminlichen Ziel Inbetriebnahme der Straßenbahn 20.12.2012. Das Vorhaben wird finanziert durch Eigenmittel der Beteiligten und in entsprechender Kostenteilung mit dem Landkreis Meißen und wird kofinanziert durch Fördermittel des Freistaates Sachsen für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) und den kommunalen Straßenbau.

Mit dem Gleis- und Fahrleitungsbau sowie dem Einbau neuer barrierefreier Haltestellen der Dresdner Verkehrsbetriebe AG koordiniert ist der grundhafte Straßen- und Gehwegbau der Großen Kreisstadt Radebeul sowie die Mitwirkung der einzelnen Versorgungsträger (Wasserversorgung und Stadtentwässerung Radebeul GmbH, Stadtwerke Elbtal GmbH, Telekom AG).

Vordringlich wurden bisher hauptsächlich die aufwendigen Arbeiten im Tiefbaubereich mit der Verlegung der Medienleitungen sowie Arbeiten im Gleisbereich durch die für das Los 1 Straßen und Gleisbau gemeinsam be-

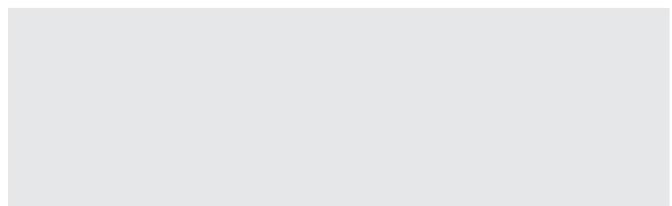
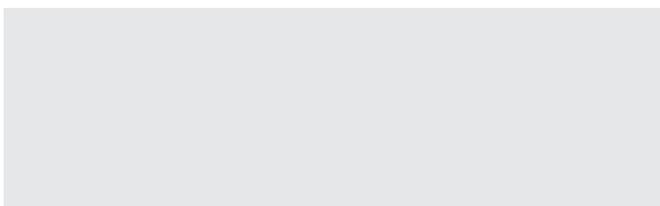
schlagte ARGE Meißner Straße (Hentschke Bau aus Bautzen/Sersa GmbH aus Dresden) ausgeführt. Durch zusätzliche vorher nicht bekannte Leistungen insbesondere der notwendigen Erneuerung von Schmutzwasserleitungen unterhalb des Fahrbahn- und Gleisbereiches, sowie Zusatzaufwand durch vorher nicht erkennbare unterschiedlicher Tragfähigkeits- und Festigkeitsverhältnisse wurde die Nichteinhaltung des Endtermins befürchtet und im Vorfeld mehrere Alternativen untersucht. In deren Prüfungsergebnis hoffen alle Beteiligten, dass die zusätzlichen Arbeiten durch die ca. 1 1/2 wöchige Vollsperrung der Meißner Straße den zeitlichen Ausgleich bringen und mit bauoffenem Wetter die avisierte Inbetriebnahme Straßenbahn eingehalten werden kann. Hier sei ganz besonders den Anliegern als auch Verkehrsteilnehmern für das Verständnis und die Geduld gedankt.

Im Zusammenhang mit dieser Baumaßnahme wird oftmals und konkret von der Bürgerinitiative Meißner Straße (BI Meißner Straße) nach einem speziellen Asphaltbelag LOA5D gefragt und der Einsatz eingefordert. Die Verwendung dieses sogenannten lärmoptimierten Asphalts, welcher erstmalig 2007 in Düsseldorf als Probeeinbau ausgeführt wurde, wurde im Vorfeld im Sachgebiet und unter Beteiligung fachlich speziell einschlägiger Bauingenieure ausführlich geprüft. Die detaillierte Prüfung ergab für diese Baumaßnahme auf Grund mehrerer Bedingungen, insbesondere wegen der Einbautemperatur keine Befürwortung. Dennoch werden die technischen Entwicklungen dieser besonderen Asphaltbeläge intensiv weiter ver-

folgt, um die gewonnenen Erfahrungen bei zukünftigen Bauprojekten einfließen zu lassen. Den Belangen der Lärminderung wurde jedoch auch bei der jetzt gewählten technischen Lösung hohe Aufmerksamkeit gewidmet. So ist zum einen die Verwendung eines sog. Splittmastixashalts SMA 8 S vorgesehen, welcher der Kategorie lärmindernder Asphalte zuzuschreiben ist. Zudem führt die Begründung zur erteilten Plangenehmigung mit ausführlicher Erläuterung als Resultat aus: »Durch die vorgesehene Verbesserung und Vergleichmäßigung des Fahrbahnbelages wird eine Verminderung der durch den Fahrzeugverkehr bedingten Schallimmissionen im Plangebiet – trotz der für 2020 prognostizierten geringfügigen Erhöhung des Verkehrsaufkommens – erreicht. Lärmvorsorgemaßnahmen sind daher mit der geplanten Grunderneuerung der Gleisanlagen, der Fahrbahnoberfläche sowie des Gehwegs in der Meißner Straße zwischen Moritzburger Straße und der Dr.-Külz-Straße nicht erforderlich.«

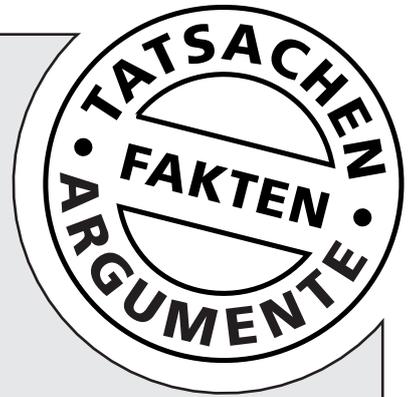
Die Kosten der hauptsächlichen Straßen- und Gleisbauarbeiten des Loses 1 betragen rd. 2,9 Mio € brutto und werden auf die Beteiligten nach anteiligen Leistungen aufgeteilt. Der Anteil für die Große Kreisstadt Radebeul beträgt ca. 1,1 Mio € brutto. Hierzu kommen noch Kosten für die »Stadt« aus der Ausrüstung der neuen Lichtsignalanlagen in Höhe von ca. 60 T € brutto, sowie Leistungen der DVB AG für die Ausrüstung der Fahrleitungsanlage, Bahnstrom und Gleichrichterunterwerk, welche separat öffentlich ausgeschrieben und vergeben wurden. Die Bauoberleitung erfolgt durch das Ingenieurbüro Obermeyer aus Dresden, die örtliche Bauüberwachung für den Straßenbau hat das Ingenieurbüro W Plus aus Dresden übernommen. In der Hoffnung auf eine im technischen und technologischen Sinne weitestgehende störungsfreie Umsetzung dieser Baumaßnahme bedanken sich alle Beteiligten jetzt schon für das Verständnis für die Einschränkungen und Behinderungen und freuen uns andererseits wiederum auf einen weiteren ausgebauten und sanierten Abschnitt der Meißner Straße im Sinne und zum Nutzen aller Verkehrsteilnehmer.

Marlies Wernicke, Sachgebietsleiterin
Straßen und Stadtgrün





ENTWICKLUNG DER KINDERBETREUUNG in Radebeul – Teil 2



Vergleicht man die Inanspruchnahme in Radebeul mit jenen in den anderen Großen Kreisstädten unseres Landkreises so ergibt sich zum Stand 30. Juni 2011 folgendes Bild:

Gemeinde	Wohnhafte Kinder 1–3 Jahre	Wohnhafte Kinder 3–6/7 Jahre	Wohnhafte Kinder Hortalter	Inanspruchnahme 1–3 Jahre	Inanspruchnahme 3–6/7 Jahre	Inanspruchnahme Hort
Radebeul	659	1.123	1.356	71 %	112 %*	78 %
Riesa	465	858	866	60 %	102 %*	91 %
Meißen	443	879	854	48 %	97 %	77 %
Coswig	300	632	644	67 %	87 %	79 %
Großenhain	325	639	671	61 %	97 %	78 %

Quelle: Fortschreibung Bedarfsplanung LRA Meißen Az.III-460.02 außer Radebeul – hier eigene Angaben

* Eine Inanspruchnahme von über 100% kann sich durch die Aufnahme von auswärtigen Kindern und den unterschiedlichen Möglichkeiten der Einschulung ergeben.

Die vorstehend aufgeführte im bundesweiten Vergleich sehr hohe und in den letzten Jahren noch deutlich ausgebauten Kinderbetreuung ist ein großer Erfolg und ein wichtiger Beitrag zur Unterstützung der jungen Familien in Beruf und Alltag.

Bundesweit wird als Zielvorgabe für das gesamte Krippenalter (0 bis 3 Jahre) im Jahre 2013 eine Betreuungsquote von 35% angestrebt. Rechnet man zu den in der vorstehenden Tabelle angegebenen wohnhaften Kindern im Alter von 1 bis 3 Jahren noch die Kinder unter 1 Jahr hinzu, so kommt man auf 963 Kinder. Dies ergibt eine rechnerische Betreuungsquote von 48% und damit deutlich über der Bundeszielvorgabe.

Jedoch hat dies auch seinen Preis, sprich deutlich angewachsene Kosten für den städtischen Haushalt und damit letztlich für alle Radebeuler Steuerzahler. Der Zuschussbedarf (= Saldo aus Ausgaben und Einnahmen für Kinderbetreuung) entwickelte sich in den letzten 10 Jahren wie folgt:

Jahr	Zuschussbedarf
2002	2,3 Mio. Euro
...	...
2007	3,8 Mio. Euro
2008	3,9 Mio. Euro
2009	4,5 Mio. Euro
2010	4,8 Mio. Euro
2011	4,7 Mio. Euro

Dies ist gegenüber dem Jahr 2002 eine finanzielle Mehrbelastung von 2,4 Mio. Euro oder etwas mehr als eine Verdopplung (+ 104 %) der Belastung des städtischen Haushaltes! Der starke Aufwuchs des städtischen Finanzierungsanteiles resultiert zum einen aus dem deutlichen Kapazitätsausbau zur bedarfsgerechten Versorgung und zum anderen daraus, dass der Freistaat seinen Anteil der Mitfinanzierung seit 2005 unverändert hielt. Die Belastung der Eltern aus Elternentgelten stieg in den letzten 10 Jahren demgegenüber jedoch nur um 8,9 % und damit sogar deutlich unter der Inflationsrate (+ 16,4 %). Damit trug die öffentliche Hand und damit letztlich der Radebeuler Steuerzahler maßgeblich und überproportional zum Wohlergehen der Kleinsten und zur Hilfe und Unterstützung der jungen Familien bei.

Zur Ehrlichkeit gehört jedoch auch, dass Sachsen und sämtliche anderen jungen Bundesländer eine deutlich geringere Wirtschafts- und damit auch Steuerkraft haben. Die bewusste Entscheidung im Bereich der Kinderbetreuung deutlich über den bundesdeutschen Standard hinauszugehen hat zwangsläufig zur Folge, dass an anderer Stelle im Ausgabeverhalten deutlich kürzer getreten werden muss. Jeder Euro kann eben nur einmal ausgegeben werden. Dennoch sind diese Entscheidung und die damit verbundenen finanziellen Konsequenzen für die Zukunft unserer Stadt richtig und wichtig.

*Elmar Günther, Amtsleiter Bildung, Jugend und Soziales
Bettina Hitzer, Sachgebietsleiterin Kindertagesstätten*

Bisher unter anderem erschienen:	Amtsblatt Mai 2012	Bibliotheken zählen	Seite 10
	Amtsblatt Juli 2012	Tourist-Information Radebeul setzt auf Qualität	Seite 10
	Amtsblatt Oktober 2012	Entwicklung der Kinderbetreuung in Radebeul – Teil 1	Seite 10



Öffentliche Einladungen der Stadt Radebeul

Die folgenden Sitzungen sind öffentlich. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse werden im Schaukasten vor dem Rathaus der Stadtverwaltung Radebeul, Pestalozzistraße 6, 01445 Radebeul für die Dauer von mindestens sechs Tagen (Aushangfrist) ortsüblich bekannt gegeben. Nachrichtlich erfolgt die Einstellung in den Internetauftritt der Stadt Radebeul (www.radebeul.de) unter dem Pfad www.radebeul.de/Einwohnerportal/Stadtrat/Sitzungskalender.

Vor Eintritt in die Tagesordnung der Stadtratssitzung wird mit einer Einwohnerfragestunde begonnen.

Termine	Beginn	Gremium	Sitzungsort
06.11., 13.11., 04.12.2012	18.00 Uhr	Stadtentwicklungsausschuss	Technisches Rathaus, Pestalozzistraße 8, Zi. 1.07
07.11., 05.12.2012	18.00 Uhr	Verwaltungs- und Finanzausschuss	WSR GmbH, Neubrunnstraße 8, Sitzungsraum
27.11.2012	18.00 Uhr	Bildungs-, Kultur- und Sozialausschuss	Stadtbibliothek Radebeul Ost, Sidonienstraße 1c
28.11.2012	17.00 Uhr	Stadtrat	Rathaus, Pestalozzistraße 6, Ratssaal, Zimmer 19

Stadtrat der Großen Kreisstadt Radebeul

Folgende Beschlüsse wurden am 17. 10. 2012 gefasst:

SR 34/12-09/14

Änderung des Stadtgebietes Radebeul nach §§ 8 und 9 SächsGemO gegenüber der Großen Kreisstadt Coswig

von Brandverhütungsschauen

SR 44/12-09/14

Feststellung der Jahresrechnung 2011
Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes zur örtlichen Prüfung der Jahresrechnung 2011

SR 38/12-09/14

Grundsatzbeschluss über die Art der Radverkehrsanlage für den Ausbau der Kötzschenbrodaer Straße

SR 45/12-09/14

Übertragung des Anlagegutes Stadtbeleuchtung an die Wasserversorgung und Stadtentwässerung Radebeul GmbH (kurz: WSR) hier: Bestätigung des Vertragswerkes und der Übertragungsmodalitäten

SR 43/12-09/14

Grundsatzbeschluss zur Vorbereitung einer Zweckvereinbarung über die Durchführung

Schmutzwassersammler Buchholzweg

Fertigstellung im Bereich Jägerhofstraße bis Neuländer Straße

Die Neuverlegung des Kanals Buchholzweg ist abgeschlossen. Entsprechend § 4(1) und (2) der Abwassersatzung der Stadt Radebeul vom 19.04.06 wird damit für die Eigentümer bebauter Grundstücke, auf denen Schmutzwasser anfällt, die Anschluss- und Benutzungspflicht der öffentlichen Abwasseranlage wirksam. Die Einleitung der in den Grundstücken anfallenden Abwässer hat bis **spätestens 31.12.2013** zu erfolgen. Ausgenommen von der Anschlussverpflichtung ist Nieder-

schlagswasser, welches nachweislich im Grundstück genutzt oder versickert werden muss. Der Anschluss an den öffentlichen Kanal ist genehmigungspflichtig. Die Einleitgenehmigung ist bei der Wasserversorgung und Stadtentwässerung Radebeul GmbH zu beantragen. Dem Antrag sind ein Lageplan und ein Längsschnitt der Grundstücksentwässerungsanlage beizufügen.

Olaf Terno, Geschäftsführer

Stadtentwicklungsausschuss

Folgender Beschluss wurde am 9. 10. 2012 gefasst:

SEA 26/12-09/14

Art und Weise der Ausführung des investiven städtischen Bauvorhabens:

Ausbau des Weges Am Gottesacker als Geh- und Radweg (Baubeschluss)

Jahresrechnung 2011

Feststellung und Auslegung

Der Stadtrat hat in der Sitzung am 17.10.2012 gem. § 88 Abs. 3sächsGemO die Jahresrechnung 2011 festgestellt.

Die Jahresrechnung mit Rechenschaftsbericht wird in der Zeit vom 05.11. bis 15.11.2012 öffentlich ausgelegt.

Die Einsichtnahme kann während der Geschäftszeit im Rathaus, Pestalozzistraße 6, Zimmer 18 erfolgen.

Öffentliche Abgabemahnung

Steuern- und sonstige Gebührenmahnung

Die Stadtkasse Radebeul macht darauf aufmerksam, dass bis **15. 10. 2012** folgende Abgaben:

Nachveranlagungen für Grundsteuer, Hundesteuer, Gewerbesteuer

sowie bis **31.10.2012:**

sonstige Verwaltungsgebühren, Kosten und Beiträge

zur Zahlung fällig waren.

Die Abgaben-/Steuer-, Kosten- und Gebührenpflichtigen, die mit der Entrichtung der genannten Forderungen im Rückstand sind, werden hierdurch öffentlich gemahnt, die Rückstände nunmehr bis zum **15.11.2012** an die Stadtkasse Radebeul zu zahlen.

Nach dem 15.11.2012 werden die fällig gewordenen Abgaben und Gebühren im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens nach den landesrechtlichen Bestimmungen zwangsweise eingezogen. Entsprechend der Abgabenordnung § 240 bzw. des Verwal-

tungskostengesetzes § 19 wird folgender Säumniszuschlag erhoben:

- für jeden angefangenen Monat vom Fälligkeitstage ab gerechnet eins von Hundert des abgerundeten rückständigen Betrages; abzurunden ist auf den nächsten durch fünfzig Euro teilbaren Betrag.

Wir bitten die Abgabepflichtigen, den Zahlungstermin einzuhalten.

Stadtverwaltung Radebeul



Stellenausschreibung

Die Große Kreisstadt Radebeul stellt zum 1. Januar 2013 befristet für 2 Jahre

eine/n Sachbearbeiter/in Brandverhütungsschau

im Rechts- und Ordnungsamt – Sachgebiet Ordnung und Sicherheit – ein.

Aufgabenschwerpunkte:

- * Vorbereitung der Brandverhütungsschau (Anzeige beim Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigten, Einsicht von erforderlichen Unterlagen, Unterrichtung der beteiligten Fachbehörden nach § 16 SächsFwVO usw.)
- * Durchführung der Brandverhütungsschau (u. a. augenscheinliche Feststellung von Mängeln, die die Entstehung eines Brandes und die Ausbreitung von Feuer und Rauch begünstigen, die Rettung von Menschen und Tieren gefährden und wirksame Löscharbeiten behindern)
- * Nachbereitung (Anfertigung einer Niederschrift, ev. Anordnung zur Behebung von Mängeln usw.)
- * Objekte für Brandverhütungsschauen sind z. B. Hochhäuser, verschiedene Gebäude, Versammlungsstätten mit Versammlungs-

räumen, Schank- und Speisegaststätten, Schulen, Museen, Waldflächen)

Voraussetzungen für die Besetzung der Stelle sind:

- Angehörige der Feuerwehr, die
- * über die Befähigung für den gehobenen oder höheren feuerwehrtechnischen Dienst verfügen
- oder
- * mindestens über die Befähigung für den gehobenen bautechnischen Dienst oder eine vergleichbare Ausbildung verfügen und an der Landesfeuerwehrschule oder einer vergleichbaren Ausbildungsstätte die Zugführerausbildung in der Feuerwehr erfolgreich absolviert haben
- oder
- * die an der Landesfeuerwehrschule oder einer vergleichbaren Ausbildungsstätte einen Lehrgang zur Durchführung von Brandverhütungsschauen erfolgreich absolviert haben und
 - a) über die Befähigung für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst verfügen
 - oder
 - b) den sechsmonatigen Einführungslehrgang und den dreimonatigen Abschlusslehrgang der theoretischen Ausbildung zum mittleren feuerwehrtechnischen

Dienst an der Landesfeuerwehrschule oder eine vergleichbare Ausbildung und ein sechswöchiges Praktikum mit dem Schwerpunkt »Vorbeugender Brandschutz« in einer Berufsfeuerwehr erfolgreich absolviert haben

Wir erwarten:

- * kompetentes Auftreten mit hohem Sach- und Fachverstand
- * Beherrschung von Entscheidungs- und Problemlösungstechniken
- * Fertigkeiten im Umgang mit moderner Kommunikationstechnik, PC-Kenntnisse

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden. Soweit die Anforderungen erfüllt sind, wird nach TVöD gezahlt. Schwerbehinderte werden bei gleicher fachlicher Eignung bevorzugt.

Vollständige Bewerbungsunterlagen können bis zum 29. November 2012 an das Hauptamt – Sachgebiet Personalwesen – der Stadtverwaltung Radebeul, Pestalozzistraße 6, 01445 Radebeul gerichtet werden.

Für die Rücksendung Ihrer Unterlagen legen Sie bitte einen ausreichend frankierten Umschlag bei.

Vereinbarung nach § 9 Sächsischer Gemeindeordnung

Zwischen der

§ 1

Großen Kreisstadt Radebeul

vertreten durch den

Oberbürgermeister Bert Wendsche,
geschäftsansässig: Pestalozzistraße 6,
01445 Radebeul

und der

Aus dem bisherigen Stadtgebiet der Stadt Radebeul wird ausgegliedert:

Flurstück Nr.: 384 der Gemarkung Zitzschewig

Dieses Gebiet wird in das Stadtgebiet der Stadt Coswig eingegliedert.

aufsichtsbehörde für die Große Kreisstadt Radebeul und die Große Kreisstadt Coswig.

§ 4

Diese Vereinbarung ist spätestens nach der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde in der Stadt Radebeul und der Stadt Coswig ortsüblich bekanntzumachen.

Großen Kreisstadt Coswig

vertreten durch den

Oberbürgermeister Frank Neupold,
geschäftsansässig: Karrasstraße 2,
01640 Coswig

wird eine Vereinbarung über eine

§ 2

Aus dem bisherigen Stadtgebiet der Stadt Coswig werden ausgegliedert:

Flurstücke Nr.: 875 und 887 der Gemarkung Coswig

Dieses Gebiet wird in das Stadtgebiet der Stadt Radebeul eingegliedert.

Diese Vereinbarung sowie die Beschlüsse des Stadtrates von Radebeul und des Stadtrates von Coswig sind mindestens vierfach ausgefertigt und gemeinsam jeweils in der Stadtverwaltung Radebeul und der Stadtverwaltung Coswig hinterlegt, dem Landratsamt Meißen zur Genehmigung eingereicht und im Landratsamt Meißen hinterlegt.

Die Durchführung des Genehmigungsverfahrens obliegt geschäftsführend dem Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Coswig.

Gebietsänderung

aufgrund der gesetzlichen Ermächtigung nach § 8 Abs. 1, 1. und 2. Halbsatz sowie nach § 9 Abs. 1 und 2 SächsGemO und nach gleichlautender Beschlussfassung des Stadtrates von Radebeul am 17.10.2012 sowie des Stadtrates von Coswig am 02.10.2012, jeweils mit der nach § 9 Abs. 1, Satz 1 SächsGemO erforderlichen Mehrheit, zur Begradigung der Gemeindegrenzen getroffen.

§ 3

Diese Gemeindegebietsänderung ist auf den 01.01.2013 bestimmt. Als neu anzuwendendes Ortsrecht gilt das Ortsrecht der aufnehmenden Gemeinde. Der Vollzug dieser Vereinbarung steht unter dem Vorbehalt der Genehmigung nach § 8 Abs. 2 SächsGemO durch das Landratsamt Meißen als Rechts-

Radebeul/Coswig, 18.10.2012

Große Kreisstadt Radebeul
gez. Bert Wendsche, Oberbürgermeister

Große Kreisstadt Coswig
gez. Frank Neupold, Oberbürgermeister



Friedhofsordnung

für die Friedhöfe der Evangelisch-Lutherischen Friedenskirchgemeinde Radebeul vom 10. Juli 2012

Die Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Radebeul, erlässt auf Grund von § 13 Absatz 2 der Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (Amtsblatt Seite A 33) in der aktuell geltenden Fassung folgende Friedhofsordnung:

I. Allgemeines

§ 1

Leitung und Verwaltung des Friedhofes

- (1) Die Friedhöfe der Ev.-Luth. Friedenskirchgemeinde in Radebeul stehen im Eigentum des Kirchlehens der Friedenskirchgemeinde Radebeul. Träger ist die Evangelisch-Lutherische Friedenskirchgemeinde Radebeul. Der Friedhof ist eine selbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts.

Die Friedhöfe sind:

der Hauptfriedhof, Kötzschenbrodaer Straße 166
der Alte Friedhof, Am Gottesacker
der Johannesfriedhof, Kapellenweg

- (2) Leitung, Verwaltung und Aufsicht liegen beim Kirchenvorstand.
- (3) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung, den sonstigen kirchlichen Bestimmungen und den staatlichen Vorschriften.
- (4) Aufsichtsbehörde ist das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt in Dresden.
- (5) Im Zusammenhang mit einer Bestattung, der Vergabe, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte, einer Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen, einer Zulassung von Gewerbetreibenden sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten werden die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten erhoben, verarbeitet und genutzt.

§ 2

Benutzung des Friedhofes

- (1) Die Friedhöfe sind bestimmt zur Bestattung der Gemeindeglieder der Evangelisch-Lutherischen Friedenskirchgemeinde Radebeul, sowie aller Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz im Bereich der politischen Gemeinde Radebeul hatten oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
- (2) Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers.

§ 3

Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.
- (2) Nach der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Eine Verlängerung von Nutzungsrechten erfolgt lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen zum Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestanden, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten.
- (3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.
- (4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhstätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn

keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

- (5) Folgende Friedhofsteile sind im Sinne der vorgestellten Bestimmungen dauerhaft beschränkt geschlossen: M, MU und L auf dem Hauptfriedhof.

§ 4

Beratung

Der Nutzungsberechtigte kann sich zwecks Auskunftserteilung und Beratung in allen Fragen, die sich auf die Gestaltung von Grabmal und Grabstätte einschließlich deren Bepflanzung beziehen, an die Friedhofsverwaltung wenden.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonales sind zu befolgen.
- (2) Der Friedhof ist für Besucher geöffnet:
 - a) in den Monaten April bis September von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr
 - b) in den Monaten Oktober bis März von 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr
- (3) Kinder unter acht Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und Verantwortung Erwachsener betreten.
- (4) Der Friedhofsträger kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.
- (5) Auf dem Friedhof ist es nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art oder Sportgeräten zu befahren – Kinderwagen, Rollstühle und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sind ausgenommen
 - b) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze, sowie gewerbliche Dienste anzubieten und dafür zu werben
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung an Werktagen störende Arbeiten auszuführen
 - d) gewerbmäßig zu fotografieren oder zu filmen
 - e) Druckerzeugnisse ohne Genehmigung zu verteilen
 - f) Abraum und Abfälle usw. außerhalb der dafür bestimmten Plätze abzulegen
 - g) den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten, Blumen und Zweige, sowie sonstige Dinge von fremden Gräbern und dem Friedhofsgelände zu entnehmen
 - h) zu lärmern, zu spielen oder sich sportlich zu betätigen
 - i) Hunde ohne Leine laufen zu lassen, Hundekot ist in jedem Fall zu beseitigen
 - j) außerhalb von Bestattungen ohne Genehmigung Ansprachen zu halten und Musik darzubieten
 - k) Einweckgläser, Blechdosen und ähnliche Gefäße als Vasen oder Schalen zu verwenden
 - l) Unkrautvernichter, chemische Schädlingsbekämpfungs- und Reinigungsmittel anzuwenden
- (6) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung einzuholen.

§ 6

Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen zur Ausübung der entsprechenden gewerblichen Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch den Friedhofsträger, der den Rahmen der Tätigkeit festlegt. Die Zulassung ist beim Friedhofsträger schriftlich zu beantragen.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die Friedhofsordnung schriftlich anerkennen.
- (3) Bildhauer, Steinmetze und Gärtner oder ihre fachlichen Vertreter müssen darüber hinaus die Meisterprüfung in ihrem Beruf abgelegt oder eine anderweitig gleichwertige fachliche Qualifikation erworben haben. Bildhauer und Steinmetze müssen entsprechend ihrem Berufsbild in die Handwerksrolle eingetragen sein.
- (4) Bestatter müssen als Gewerbetreibende zugelassen sein und sollen eine berufsspezifische Fachprüfung abgelegt haben.
- (5) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als im Absatz 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck zu vereinbaren ist. Absätze 2 und 7 gelten entsprechend.
- (6) Der Friedhofsträger kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, soweit ihnen keine gesetzlichen Regelungen oder Verordnungen entgegenstehen.
- (7) Der Friedhofsträger macht die Zulassung davon abhängig, dass der Antragsteller einen für die Ausübung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (8) Die Zulassung erfolgt durch schriftlichen Bescheid und kann befristet werden.
- (9) Der Friedhofsträger kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vorschriften der Friedhofsverwaltung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.
- (10) Mit Grabmalen und Grabpflanzungen darf nicht geworben werden. Grabmale dürfen daher nicht mit Firmenanschriften versehen werden. Eingehauene, nicht farbige Firmennamen bis zu einer Schrifthöhe von max. drei Zentimetern sind jedoch an der Seite oder Rückseite in den unteren 15 cm zulässig. Steckschilder zur Grabkennzeichnung für die Grabpflege mit voller Firmenanschrift der Friedhofsgärtner sind nicht zulässig.
- (11) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht stören. Bei Beendigung oder bei mehrtägiger Unterbrechung der Arbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (12) Die Tätigkeit Gewerbetreibender auf dem Friedhof beschränkt sich auf die Dienstzeit der Friedhofsverwaltung.
- (13) Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die bei ihren Arbeiten anfallenden nicht kompostierbaren Abfälle von den Friedhöfen zu entfernen.



§ 7 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach der kirchenaufsichtlich bestätigten Gebührenordnung erhoben.

II. Bestattungen und Feiern A. Bestattungen und Benutzerbestimmungen für Feier- und Leichenhallen

§ 8 Bestattungen

- (1) Die kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung. Den Zeitpunkt legt die Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit den Angehörigen und dem zuständigen Pfarrer fest.
- (2) Die Bestattung durch einen anderen Pfarrer bedarf der Zustimmung des zuständigen Pfarrers. Die landeskirchlichen Bestimmungen über die Erteilung eines Abmeldescheines (Dimissoriale) bleiben unberührt.
- (3) Den Zeitpunkt der nichtkirchlichen Bestattungen legt der Friedhofsträger im Einvernehmen mit den Angehörigen fest.
- (4) Stille Bestattungen werden nur in Anwesenheit eines Beauftragten des Friedhofsträgers vorgenommen.
- (5) Bestattungen finden an den Werktagen, Montag bis Freitag, statt.

§ 9 Anmeldung der Bestattung

- (1) Die Bestattung ist unverzüglich bei dem Friedhofsträger unter Vorlage der Bescheinigung des Standesamtes für die Beurkundung des Todesfalles oder eines Beerdigungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde anzumelden. Soll die Bestattung in einer vorzeitig erworbenen Grabstätte erfolgen, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen. Bei Aschenbestattungen ist zusätzlich die Einäscherungsbescheinigung vorzulegen.
- (2) Für die Anmeldung sind die Vordrucke der Friedhofsverwaltung zu verwenden. Dabei ist die Anmeldung der Bestattung durch die antragstellende Person zu unterzeichnen. Ist die antragstellende Person nicht nutzungsberechtigt an der Grabstätte, so hat auch der Nutzungsberechtigte durch seine Unterschrift sein Einverständnis zu erklären. Ist der Nutzungsberechtigte einer vorhandenen Wahlgrabstätte verstorben, so hat der neue Nutzungsberechtigte durch Unterschrift die Übernahme des Nutzungsrechts in der Anmeldung schriftlich zu beantragen.
- (3) Wird eine Bestattung nicht rechtzeitig mit den erforderlichen Unterlagen angemeldet, ist der Friedhofsträger berechtigt, den Bestattungstermin bis zur Vorlage der erforderlichen Angaben und Unterlagen auszusetzen. Werden die erforderlichen Unterschriften nicht geleistet, können Bestattungen nicht verlangt werden.

§ 10 Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient zur Aufbewahrung der Verstorbenen bis zu deren Bestattung. Die Halle und die Särge dürfen nur im Einvernehmen mit dem Friedhofsträger geöffnet und geschlossen werden. Särge sind rechtzeitig vor Beginn der Trauerfeier oder der Bestattung endgültig zu schließen.
- (2) Särge, in denen an meldepflichtigen Krankheiten Verstorbene liegen, dürfen nur mit Genehmigung des zuständigen Gesundheitsamtes geöffnet werden.
- (3) Die Grunddekoration der Leichenhalle besorgt der Friedhofsträger. Zusätzliche Dekorationen sind mit dem Friedhofsträger abzustimmen.
- (4) Bei der Benutzung der Leichenhalle ist zu respektieren, dass diese sich auf einem kirchlichen Friedhof befindet.

§ 11 Feierhalle/Friedhofskapelle

- (1) Die Feierhalle/Friedhofskapelle dient bei der kirchlichen Bestattung als Stätte der christlichen Verkündigung.
- (2) Bei der Benutzung der Feierhalle/Friedhofskapelle für Verstorbene, die keiner christlichen Kirche angehört, ist der Charakter dieser kirchlichen Verkündigungsstätte zu respektieren. Christliche Symbole dürfen nicht verdeckt, verändert oder entfernt werden.
- (3) Auf dem Hauptfriedhof stehen für kirchliche und weltliche Bestattungsfeiern der Aufbahrungsraum und die Friedhofskapelle zur Verfügung
- (4) Auf dem Johannesfriedhof stehen für kirchliche und weltliche Bestattungsfeiern der Aufbahrungsraum zur Verfügung, kirchliche Trauergottesdienste finden in der Johanneskapelle, weltliche Feiern im Paul-Gerhardt-Haus statt. Für die Benutzung der Johanneskapelle und des Paul – Gerhardt – Hauses gelten die Bestimmungen der Kirchgemeindeordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens.
- (5) Sarg oder Urne der Verstorbenen dürfen auf dem Johannesfriedhof nicht in der Kapelle aufgebahrt werden.
- (6) Zur Trauerfeier bleibt der Sarg geschlossen. Das Aufstellen des Sarges in der Feierhalle/Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten hat oder sonstige gesundheitliche Bedenken dagegen stehen.
- (7) Die Grunddekoration der Feierhalle/Friedhofskapelle besorgt der Friedhofsträger. Zusätzliche Dekorationen sind mit dem Friedhofsträger abzustimmen.

§ 12 Andere Bestattungsfeiern am Grabe

Bei Bestattungsfeiern, Ansprachen und Niederlegung von Grabschmuck am Grab ist zu respektieren, dass sich das Grab auf einem kirchlichen Friedhof befindet. Bei inhaltlichen Bedenken des Friedhofsträgers zum Ablauf einer solchen Feier, den geplanten Musik- oder Redebeiträgen, kann der Friedhofsträger von seinem Hausrecht Gebrauch machen und eine solche Feier untersagen, bzw. deren Ablauf unterbrechen. Die Bestattung wird generell von einem Vertreter des Friedhofsträgers durchgeführt.

§ 13 Musikalische Darbietungen

- (1) Musik- und Gesangsdarbietungen in der Feierhalle/Friedhofskapelle und auf dem Friedhof bedürfen bei der kirchlichen Trauerfeier der Zustimmung des Pfarrers, in anderen Fällen der des Friedhofsträgers.
- (2) Feierlichkeiten sowie Musikdarbietungen auf dem Friedhof außerhalb einer Bestattungsfeier bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers.

B. Bestattungsbestimmungen

§ 14 Ruhefristen

Die Ruhefrist für Leichen und Aschen beträgt zwanzig Jahre. Bei Fehlgeburten, bei Kindern, die tot geboren oder vor der Vollendung des zweiten Lebensjahres gestorben sind, beträgt sie zehn Jahre.

§ 15 Grabgewölbe

- (1) Das Ausmauern und Betonieren von Gräbern sowie die Neuanlage von Grüften und Grabkammern sind nicht zulässig.
- (2) In vorhandene baulich intakte Grüfte dürfen Urnen beigesetzt werden, Särge, sofern keine hygienischen Vorschriften entgegenstehen. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, für den bau-

lichen Erhalt der Gruftanlage zu sorgen. Im Übrigen gilt § 27 entsprechend.

§ 16 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von dem Friedhofsträger oder in dessen Auftrag ausgehoben und wieder geschlossen.
- (2) Die Erdüberdeckung der einzelnen Gräber beträgt bis zur Erdoberfläche (ohne Grabhügel) von Oberkante Sarg mindestens 0,90 m, von Obergrenze Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Leichenbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke gewachsene Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vor einer Bestattung entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten zu tragen oder der Friedhofsverwaltung zu erstatten. Doppeltiefen sind nicht zugelassen.

§ 17 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung

- (1) In einem Sarg darf nur ein Leichnam bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, den Leichnam von Mutter oder Vater und eines Kindes bis zu zwei Jahren oder die Leichname zweier gleichzeitig verstorbener Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.
- (2) Die Beisetzung konservierter Leichname ist nicht zulässig.
- (3) Vor Ablauf der in dieser Friedhofsordnung festgesetzten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wieder belegt werden.
- (4) Wenn beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste gefunden werden, sind diese unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Werden noch nicht verwesene Leichteile vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen und als Bestattungsstätte für Leichname für die erforderliche Zeit zu sperren.
- (5) Die Öffnung einer Grabstätte ist – abgesehen von der richterlichen Leichenschau – nur mit Genehmigung des Friedhofsträgers und des zuständigen Gesundheitsamtes zulässig. § 18 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 18 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichnamen und Aschen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Friedhofsträgers. Bei Umbettungen von Leichen ist die vorherige schriftliche Genehmigung des Gesundheitsamtes erforderlich. Dem Antrag auf Erteilung der Zustimmung zu einer Umbettung ist der Nachweis beizufügen, dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte des gleichen Friedhofs sind nicht zulässig, ausgenommen sind Umbettungen von Amts wegen.
- (3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist einzig der Inhaber des Nutzungsrechtes.
- (4) Umbettungen werden vom Friedhofspersonal/Beauftragten des Friedhofsträgers durchgeführt. Der Zeitpunkt der Umbettung wird vom Friedhofsträger festgesetzt. Umbettungen von Särgen finden grundsätzlich nur in den Monaten Dezember bis März statt. Im Zeitraum von zwei Wochen bis zu sechs Monaten nach dem Tod werden Umbettungen von Särgen nur auf Grund einer richterlichen Anordnung ausgeführt.



- (5) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an der eigenen Grabstätte sowie an Nachbargrabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Grabmale und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn sie den Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes entsprechen.
- (8) Leichen und Aschen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer richterlichen oder behördlichen Anordnung.

§ 19

Särge, Urnen und Trauergebilde

- (1) Särge sollen nicht länger als 2,10 m, die Kopfenenden einschließlich der Sargfüße nicht höher als 0,80 m und nicht breiter als 0,70 m sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Genehmigung des Friedhofsträgers bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (2) Särge, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens und des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird.
- (3) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Leichenflüssigkeit vor ihrer Bestattung ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und -beigaben, Sargabdeckungen, Urnen und Überurnen sowie Totenbekleidung müssen zur Vermeidung von Boden- und Umweltbelastungen aus Werkstoffen hergestellt sein, die im Zeitraum der festgelegten Ruhezeit leicht verrotten. Sie dürfen keine PVC-, PE-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen.
- (4) Trauergebilde und Kränze müssen aus natürlichem, biologisch abbaubarem Material hergestellt sein. Gebilde und Kränze mit Kunststoffen sind nach der Trauerfeier durch die anliefernden Gewerbetreibenden wieder abzuholen. Kunststoffe sind auch als Verpackungsmaterial nicht zulässig.

III. Grabstätten

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 20

Vergabebestimmungen

- (1) Nutzungsrechte an Grabstätten werden unter den in dieser Ordnung aufgestellten Bedingungen vergeben. An ihnen bestehen nur zeitlich begrenzte Rechte gemäß dieser Ordnung. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers.
- (2) Bei Neuvergabe von Nutzungsrechten muss der künftige Nutzungsberechtigte das Nutzungsrecht beim Friedhofsträger beantragen.
- (3) Auf dem Friedhof werden Nutzungsrechte vergeben an:
 - a) Reihengrabstätten für Leichen- und Aschenbestattung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften
 - b) Reihengrabstätten für Leichen- und Aschenbestattung mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften
 - c) Wahlgrabstätten für Leichen- und Aschenbestattung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften
 - d) Wahlgrabstätten für Leichen- und Aschenbestattung mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften.
- (4) Die Vergabe von Nutzungsrechten wird abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung dieser Ordnung sowie bei Grabstätten mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften insbesondere der dafür erlassenen Bestimmungen.

- (5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur gärtnerischen Anlage und Pflege der Grabstätte.
- (6) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, dem Friedhofsträger Veränderungen seiner Wohnanschrift unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, ist der Friedhofsträger nicht ersatzpflichtig.
- (7) Der Nutzungsberechtigte hat mit Ablauf der Nutzungszeit die Möglichkeit, die Grabstätte nach zu lösen. Die kleinste mögliche Verlängerungszeit beträgt ein Jahr, maximal sind zwanzig Jahre Verlängerungszeit möglich, nach Ablauf dieser Zeit, kann die Grabstätte erneut innerhalb der benannten Zeiträume nachgelöst werden. Erfolgt keine Verlängerung des Nutzungsrechtes an der Grabstätte, ist diese dem Friedhofsträger in abgeräumtem Zustand zu übergeben. Wird die Grabstätte nicht binnen drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit abgeräumt übergeben, so werden die Arbeiten vom Friedhofsträger auf Kosten der bisher nutzungsberechtigten Person durchgeführt. Eine Aufbewahrungspflicht für abgeräumte Pflanzen und bauliche Anlagen besteht für den Friedhofsträger nicht.
- (8) Über Sonder- und Ehrengrabstätten entscheidet der Friedhofsträger.

§ 21

Herrichtung, Instandhaltung und Pflege der Grabstätten

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck erfüllt wird und die Würde des Friedhofs gewahrt bleibt. Die Grabstätten sind gärtnerisch so zu bepflanzen, dass benachbarte Grabstätten, öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Die Höhe der Pflanzen darf in ausgewachsenem Zustand 1,5 m und in der Breite die Grabstättengrenzen nicht überschreiten.
- (2) Die Grabstätten müssen nach jeder Bestattung bzw. nach Erwerb des Nutzungsrechtes unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von sechs Monaten gärtnerisch hergerichtet werden.
- (3) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, welcher entweder die Grabstätte selbst anlegen und pflegen oder die Friedhofsverwaltung oder einen zugelassenen Friedhofsgärtner damit beauftragen kann. Die Verpflichtung endet mit dem Ablauf des Nutzungsrechtes.
- (4) Das Anliefern und Verwenden von Kunststoffen für die Grabgestaltung und als Grabschmuck ist untersagt. Das gilt insbesondere für Grabumfassungen, Grababdeckungen, Grabmale und Blumen. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, die anfallenden Abfälle in die vom Friedhofsträger vorgegebenen und entsprechend gekennzeichneten Abfallbehälter, getrennt nach kompostierbarem und nicht kompostierbarem Material, abzulegen.
- (5) Bäume und Sträucher auf der Grabstätte dürfen nur mit Zustimmung des Friedhofsträgers verändert oder beseitigt werden.
- (6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger. Nutzungsberechtigte haben keinen Anspruch auf Beseitigung von Bäumen und Gehölzen, durch die sie sich in der Pflege ihrer Grabstätte beeinträchtigt fühlen.
- (7) Nicht gestattet sind:
 - a) Grabgestaltung ohne jegliche gärtnerische Bepflanzung
 - b) die Verwendung von Unkrautbekämpfungsmitteln, chemischen Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie Kochsalz bei der Grabpflege
 - c) die Verwendung von Glas und Kunststoffen (z.B. Folien und Fließ)
 - d) das Aufbringen von Kies, Splitt, Beton und Kunststeinen, Holz-, Beton- und Kunststoff, Palisaden, Natursteinkies, -Splitt, Lavagestein oder ähnlichen Werkstoffen/Materialien als

- Element zur Grabgestaltung sowie das Setzen von Steinplatten, sofern diese mehr als 1/3 der Grabfläche einnehmen
- e) das Aufbewahren von Geräten und Gefäßen auf und außerhalb der Grabstätte
- f) das Aufstellen von Sitzgelegenheiten, Rankgerüsten, Pergolen, Gittern und ähnlichen Einrichtungen
- g) Gestaltungsmaßnahmen außerhalb der eigentlichen Grabstätte (z. Bsp. Kiesumrandungen)

§ 21a

Vernachlässigung der Grabstätte

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügen eine öffentliche Bekanntmachung und ein sechswöchiger Hinweis an der Grabstätte auf die Verpflichtung zur Herrichtung, Instandhaltung und Pflege.
- (2) Kommt der Nutzungsberechtigte nicht fristgerecht der Aufforderung bzw. dem Hinweis nach, kann der Friedhofsträger die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen.
- (3) Der Friedhofsträger ist befugt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten stark wuchernde oder absterbende Hecken, Bäume und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen, falls dies zur Erfüllung des Friedhofszwecks erforderlich ist. Absatz 1 gilt entsprechend. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (4) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird der Aufforderung nicht befolgt oder ist die verantwortliche Person nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann der Friedhofsträger den Grabschmuck entfernen. Er ist nicht verpflichtet, Grabschmuck länger als sechs Wochen aufzubewahren.

§ 22

Grabpflegevereinbarungen

Der Friedhofsträger kann gegen Entgelt Grabpflegeverpflichtungen auf der Grundlage eines Grabpflegevertrages übernehmen.

§ 23

Grabmale

- (1) Grabmale müssen sich in die Art des Friedhofs bzw. die Art des jeweiligen Grabfeldes einordnen. Gestaltung und Inschrift dürfen nichts enthalten, was das christliche Empfinden verletzt und der Würde des Ortes abträglich ist.
- (2) Grabmale sollen aus Naturstein, Holz, geschmiedetem oder gegossenem Metall, außer Aluminium, sein. Es sind stehende oder liegende Grabmale zulässig, jedoch nur ein stehendes Grabmal je Grab. Nach erfolgter Einzelfallprüfung ist es möglich, ein stehendes Grabmal mit einer liegenden Platte oder einem Kissenstein zu ergänzen. Bei historischen und besonders geschützten Grabstätten werden Sonderregelungen getroffen, diese setzen die Zustimmung der Denkmalschutzbehörde voraus.
- (3) Ein zusätzliches liegendes Grabmal soll dem stehenden in Material, Farbe, Bearbeitung und Schrift entsprechen.
- (4) Das Verhältnis von Höhe zu Breite des Grabmals soll gleich oder größer als 1,25:1 sein. Bei liegenden Grabmalen darf nicht mehr als ein Drittel der Grabstätte durch das Grabmal abgedeckt sein. Die Stärke von Holz muss mindestens 6 cm betragen. Abweichungen um bis zu 20 % sind möglich. Abweichungen/Sonderformen und Ausnahmen bedürfen der Einzelfallprüfung durch den Friedhofsträger.



- (5) Aus Gründen der Standsicherheit von Grabmalen muss die erforderliche Mindeststeinstärke bei Grabmalen bis 0,80 m Höhe 12 cm, über 0,80 m bis 1,20 m Höhe 14 cm und über 1,20 m bis 1,60 m Höhe 16 cm betragen. Bei Grabmalen über 1,60 m Höhe ist die Standfestigkeit statisch nachzuweisen.
- (6) Auf Grabstätten, die an der Friedhofsmauer liegen, beträgt der Mindestabstand zwischen Friedhofsmauer und Grabmal 40 cm. Bei Grabmalen über 1,60 m Höhe gibt der Friedhofsträger den erforderlichen Mindestabstand gesondert vor.
- (7) Die Verwendung chemischer Reinigungsmittel für Grabmale und bauliche Anlagen ist nicht gestattet.

§ 24 Errichtung und Veränderung von Grabmalen und baulichen Anlagen

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf vor Auftragserteilung der schriftlichen Genehmigung durch den Friedhofsträger. Auch provisorische Grabmale sind genehmigungspflichtig. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
- a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Materials, über Abmessungen und Form des Grabmals sowie über Inhalt, Anordnung und Art der Schrift und des Symbols sowie der Fundamentierung und Verdübelung. Falls es der Friedhofsträger für erforderlich hält, kann er die statische Berechnung der Standfestigkeit verlangen. Er kann ferner verlangen, dass ihm Proben des Materials und der vorgesehenen Bearbeitung vorgelegt werden.
 - b) soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 mit dem unter 2 a) genannten Angaben. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Entspricht die Ausführung des Grabmals nicht dem genehmigten Antrag, wird dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmals gesetzt. Nach Ablauf der Frist wird das Grabmal auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Grabstätte entfernt, gelagert und zur Abholung bereitgestellt.
- (4) Die Bildhauer und Steinmetze haben die Grabmale und baulichen Anlagen nach den jeweils geltenden Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern des Bundesinventionsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks zu fundamentieren und zu versetzen.
- (5) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen einschließlich Grabeinfassungen bedürfen ebenfalls vor Auftragserteilung bzw. Ausführung der schriftlichen Genehmigung durch den Friedhofsträger. Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend.
- (6) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Genehmigung errichtet worden ist.
- (7) Grabplatten, Grabmale und sonstige bauliche Anlagen in unmittelbarer baulicher Verbindung mit der Friedhofsmauer sind unzulässig.
- (8) Provisorische Grabmale dürfen nur als naturalisierte Holzstelen oder -kreuze und nur für einen Zeitraum von zwei Jahren nach der Bestattung aufgestellt werden.
- (9) Bei Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen, die ohne Genehmigung errichtet oder verändert worden sind, ist der Friedhofsträger berechtigt, diese nach Ablauf von sechs Wochen nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

- (10) Bei Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist dem Friedhofsträger der Genehmigungsbescheid vorzulegen. Der Zeitpunkt der Aufstellung ist mit dem Friedhofsträger abzustimmen.

§ 25 Instandhaltung der Grabmale und baulicher Anlagen

- (1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in ordnungsgemäßem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe durch zugelassene Bildhauer oder Steinmetze zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten notwendige Sicherungsmaßnahmen (z.B. Absperrungen, Umlagerung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungsgemäße Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festgesetzten angemessenen Frist hergestellt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies an Stelle der Nutzungsberechtigten zu veranlassen oder das Grabmal oder Teile davon zu entfernen zu lagern und zur Abholung bereitzustellen. Die Kosten hat der Nutzungsberechtigte zu tragen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von sechs Wochen aufgestellt wird. Der Nutzungsberechtigte haftet für jeden Schaden, der von einem nicht verkehrssicheren Grabmal ausgehen kann.
- (3) Der Friedhofsträger prüft nach Beendigung der Frostperiode im Frühjahr Grabmale, Grabmalteile und sonstige bauliche Anlagen auf deren Verkehrssicherheit.

§ 26 Schutz wertvoller Grabmale und Grabstätten

- (1) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale, bauliche Anlagen und Grabstätten sowie Grabstätten, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem Schutz des Friedhofsträgers. Sie erhalten Bestandsgarantie, werden in eine vom Friedhofsträger geführte Denkmalliste aufgenommen und dürfen nur mit Genehmigung des Regionalkirchenamtes neu vergeben, verändert oder an eine andere Stelle verlegt bzw. an einem anderen Ort aufgestellt werden. Bei denkmalgeschützten Grabstätten bedarf dies außerdem der denkmalrechtlich-rechtlichen Genehmigung.
- (2) Für die Erhaltung von Grabmalen und Grabstätten nach Absatz 1 können Patenschaftsverträge abgeschlossen werden, in denen sich der Pate zur Instandsetzung und laufenden Unterhaltung von Grabmal und Grabstätte nach Maßgabe der Bestimmungen in Absatz 1 verpflichtet.

§ 27 Entfernen von Grabmalen

- (1) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes sind die Grabmale, Fundamente, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Sind die Grabmale, Fundamente, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes entfernt, ist der Friedhofsträger berechtigt, sie zu entfernen und darüber zu verfügen. Die dem Friedhofsträger entstehenden Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.
- (2) Vor Ablauf des Nutzungsrechtes dürfen Grabmale, Einfassungen und sonstige bauliche Anla-

gen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Friedhofsträgers entfernt werden.

- (3) Bei kulturhistorisch wertvollen Grabmalen gilt § 26.
- (4) Verzichtet der Friedhofsträger ausnahmsweise bei Beendigung des Nutzungsrechtes auf die Entfernung des Grabmales oder der baulichen Anlage, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, diese in einem verkehrssicherem Zustand an den Friedhofsträger zu übergeben.

B. Reihengrabstätten

§ 28 Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Leichen- oder Aschenbestattungen, die im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden.
- (2) Reihengrabstätten werden eingerichtet für:
- a) Leichenbestattung, Größe der Grabstätte: Länge 2,50 m, Breite 1,25 m, Größe des Grabhügels: Länge 1,80 m, Breite 0,75 m, Höhe: 0,15 m
 - b) Aschenbestattung Größe der Grabstätte: Länge 1,00 m, Breite 1,00 m
- Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.
- (3) In einer Reihengrabstätte darf nur ein Leichnam oder eine Asche bestattet werden.
- (4) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte wird eine schriftliche Bescheinigung erteilt. In ihr ist die genaue Lage der Reihengrabstätte anzugeben.
- (5) Für den Übergang von Rechten gilt § 30 entsprechend.
- (6) Das Nutzungsrecht an einer Reihengrabstätte erlischt mit Ablauf der in dieser Ordnung festgesetzten Ruhezeit. Es kann nicht verlängert werden.
- (7) Das Abräumen von Reihengräbern oder Reihengrabfeldern nach Ablauf der Ruhezeit wird sechs Monate vorher öffentlich und durch Hinweis auf dem betreffenden Reihengrab oder Grab Feld bekannt gemacht. § 27 Abs. 1 bleibt unberührt.

C. Wahlgrabstätten

§ 29 Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Leichen- oder Aschenbestattungen, an denen auf Antrag im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer von zwanzig Jahren, beginnend mit dem Tag der Zuweisung vergeben wird und deren Lage gleichzeitig im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt werden kann. In begründeten Fällen kann auch zu Lebzeiten ein Nutzungsrecht vergeben werden.
- (2) Die einzelne Wahlgrabstätte für Leichenbestattung ist 2,50 m lang und 1,25 m breit, für Aschenbestattung 1,00 m lang und 1,00 m breit, oder 2,50 m lang und 1,25 m breit. Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.
- (3) Wahlgrabstätten werden als ein- und mehrstellige Wahlgrabstätte für Leichenbestattung oder für Aschenbestattung vergeben. In einer einstelligen Wahlgrabstätte für Leichenbestattung darf nur eine Leiche bestattet werden. In einer einstelligen Wahlgrabstätte für Aschenbestattung, von 2,50 m x 1,25m, können bis zu drei Aschen bestattet werden. In einer Wahlgrabstätte für Aschenbestattungen von 1,00 m x 1,00 m können bis zu zwei Aschen bestattet werden.
- (4) In einer Wahlgrabstätte werden der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet. Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmungen gelten: Ehepaare, Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister, Geschwisterkinder und Ehegatten der Vorgenannten. Auf Wunsch des Nutzungsberechtigten können darüber hinaus mit Genehmigung des Friedhofsträgers auch andere Verstorbene bestattet werden. Grundsätzlich



entscheidet der Nutzungsberechtigte, wer von den beisetzungsberechtigten Personen bestattet wird.

- (5) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte wird eine schriftliche Bescheinigung erteilt. In ihr werden die genaue Lage der Wahlgrabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf hingewiesen, dass der Inhalt des Nutzungsrechtes sich nach den Bestimmungen der Friedhofsordnung richtet.
- (6) Bei Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag und nur für die gesamte Grabstätte verlängert werden. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit. Über den Ablauf der Nutzungszeit informiert der Friedhofsträger den Nutzungsberechtigten sechs Monate vorher durch schriftliche Benachrichtigung oder, wenn keine Anschrift bekannt ist, durch öffentliche Bekanntmachung und Hinweis auf der betreffenden Grabstätte.
- (7) Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht mindestens für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die gesamte Wahlgrabstätte zu verlängern.
- (8) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte und auf Unveränderlichkeit der Umgebung, wenn dies aus Gründen der Friedhofsgestaltung im Rahmen des Friedhofszweckes nicht möglich ist.
- (9) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann im Umkreis von 2,50 m vom Stammbaum vorhandener Bäume durch den Friedhofsträger für Leichenbestattungen aufgehoben werden, um die Standsicherheit von Bäumen zu gewährleisten.
- (10) Ein Nutzungsrecht kann auch an unter Denkmalschutz stehenden Grabstätten erworben werden. Auflagen, die zur Erhaltung der Grabstätte durch die zuständige Denkmalbehörde festgelegt werden, binden den Nutzungsberechtigten und seine Nachfolger im Nutzungsrecht.
- (11) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhefrist zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

§ 30

Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten

- (1) Der Nutzungsberechtigte kann sein Nutzungsrecht nur einem Berechtigten nach § 29 Abs. 4 übertragen. Zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen des bisherigen und des neuen Nutzungsberechtigten sowie die schriftliche Genehmigung des Friedhofsträgers erforderlich.
- (2) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen schriftlichen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird.
- (3) Wurde bis zum Ableben des Nutzungsberechtigten keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind
 - b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder
 - c) auf die Stiefkinder
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter
 - e) auf die Eltern
 - f) auf die leiblichen Geschwister
 - g) auf die Stiefgeschwister
 - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter.

- (4) Der Übergang des Nutzungsrechtes gemäß Abs. 3 ist dem neuen Nutzungsberechtigten durch schriftlichen Bescheid bekannt zu geben.
- (5) Sind keine Angehörigen der Gruppen a) bis h) vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Genehmigung des Friedhofsträgers auch von einer anderen Person übernommen werden. Eine Einigung der Erben zur Übertragung des Nutzungsrechtes auf eine andere als im § 29 Abs. 4 genannte Person ist mit Genehmigung des Friedhofsträgers möglich.
- (6) In den in Abs. 5 genannten Fällen hat der Rechtsnachfolger dem Friedhofsträger den beabsichtigten Übergang des Nutzungsrechtes unverzüglich anzuzeigen. Die Übertragung des Nutzungsrechtes ist dem neuen Nutzungsberechtigten schriftlich zu bescheinigen. Solange das nicht geschehen ist, können Bestattungen nicht verlangt werden.

§ 31

Alte Rechte

- (1) Für Grabstätten, über die der Friedhofsträger bei In-Kraft-Treten dieser Ordnung bereits verfügt hat, richtet sich die Gestaltung nach den bei der Vergabe gültig gewesenen Vorschriften.

D. Gemeinschaftsgrabanlagen

§ 32

Urnengemeinschaftsanlagen und ihre Rechtsverhältnisse

- (1) Eine Urnengemeinschaftsgrabanlage ist eine Grabstätte mit nicht einzeln gekennzeichneten, also anonymen Urnenbeisetzungstellen. Für die Bestattung in einem Urnengemeinschaftsgrab werden keine Nutzungsrechte vergeben.
- (2) Für die in der Urnengrabgemeinschaftsanlage bestatteten Urnen gelten die für Urnenreihengrabstätten gültigen Ruhezeiten (20 Jahre).
- (3) Ein Anspruch auf Bestattung in einer Urnengrabgemeinschaftsanlage besteht nicht. Der Wunsch des Verstorbenen auf Bestattung in dieser Grabanlage ist dem Friedhofsträger schriftlich vorzulegen. Ausnahmen hiervon bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers. Der Friedhofsträger entscheidet über die Aufnahme in eine Urnengrabgemeinschaftsanlage.
- (4) Die Namen der in der Urnengrabgemeinschaftsanlage Bestatteten werden auf dem dafür vom Friedhofsträger vorzusehenden gemeinsamen Namensträger auf der Grabanlage genannt.
- (5) Eine individuelle Bepflanzung oder eine andere Kennzeichnung der unmittelbaren Bestattungsstelle ist nicht zulässig. Blumenschmuck kann in dafür vom Friedhofsträger vorgesehenen Behältern oder Bereichen abgelegt werden.
- (6) Die Herrichtung und Umgestaltung des Urnengemeinschaftsgrabes obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.
- (7) Die Bestattungplätze werden fortlaufend vergeben, eine Reservierung oder ein Vorkauf sind nicht möglich.
- (8) Aus- oder Umbettungen aus oder in die Urnengemeinschaftsgrabanlage sind nicht gestattet.
- (9) Die Bestattungskosten sind in jedem Fall rechtzeitig vor der Bestattung zu entrichten.

§ 33

Gemeinschaftsgräber als einheitlich gestaltete Reihengrabstätten für Sarg- und Urnenbestattungen und ihre Rechtsverhältnisse

- (1) Bei den Gemeinschaftsgräbern handelt es sich um einheitlich gestaltete Reihengrabstätten für Sarg- oder Urnenbestattung mit Unterhaltung auf Dauer der Ruhezeit.
- (2) Die Grabstätten werden von Friedhofsträger mit einer standortgemäßen, ausdauernden und bodendeckenden Bepflanzung sowie einem schlichten Grabmal auf jeder einzelnen Grabstätte einheitlich angelegt und auf Dauer der Ruhezeit unterhalten.

- (3) Da die Anlage und Unterhaltung dieser Reihengräber ausschließlich dem Friedhofsträger obliegt, ist die individuelle Anbringung von Grabeschmuck nur in den dafür vorgesehenen Behältern und Bereichen gestattet (eingeschränktes Nutzungsrecht).
- (4) Die Ausübung eines weitergehenden Nutzungsrechtes an der Grabstätte ist wegen des besonderen Charakters von Gemeinschaftsgräbern ausgeschlossen.
- (5) Da in einer Reihengrabstätte nur eine Bestattung erfolgt, ist eine weitere Beisetzung (z. Bsp. des Ehepartners) ausgeschlossen.
- (6) In Bezug auf Vergabe, Abmessung, Nutzungsrecht und Ruhezeit gelten die Bestimmungen für Reihengräber gemäß § 28 sowie § 14 der Friedhofsordnung.
- (7) Die Bestattungskosten sind in jedem Fall rechtzeitig vor der Bestattung zu entrichten.
- (8) Im Falle einer etwaigen Umbettung werden Gebühren nicht rückerstattet.

E. Grabmal- und Grabstätten Gestaltung

– Zusätzliche Vorschriften –

§ 34

Wahlmöglichkeiten

- (1) Der Nutzungsberechtigte hat die Möglichkeit, zwischen einer Grabstätte in einem Gräberfeld mit allgemeinen oder in einem Gräberfeld mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften zu wählen. Der Friedhofsträger weist spätestens bei Erwerb des Nutzungsrechtes auf die Wahlmöglichkeit hin und gibt dem künftigen Nutzungsberechtigten die entsprechenden Gestaltungsvorschriften zur Kenntnis. Vor Erwerb des Nutzungsrechtes an der Grabstätte hat der Nutzungsberechtigte die erfolgte Belehrung über die Wahlmöglichkeiten und die von ihm getroffene Entscheidung schriftlich zu bestätigen. Wird von der Wahlmöglichkeit kein Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung in einem Gräberfeld mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften (vgl. insbesondere §§ 21 und 23).
- (2) Zusätzliche Gestaltungsvorschriften regen dazu an, gestaltete Grabmale mit individueller, auf den Verstorbenen bezogener Aussage zu schaffen. Sie helfen, eine sowohl sinnbezogene als auch kostengünstige und relativ pflegearme Grabbepflanzung unter Verwendung heimischer, friedhofstypischer Pflanzenarten zu erreichen.
- (3) Folgende Grababteilungen unterliegen den nachfolgend aufgeführten zusätzlichen Gestaltungsvorschriften zum Grabmal, zur Bepflanzung und sind im Anhang gesondert aufgeführt:
 - Hauptfriedhof, Abt.: B, D, G, K, sowie sämtliche Mauergrabstätten
 - Alte Friedhof komplett in seiner Gesamtheit
 - Johannesfriedhof, nördlich vom Hauptweg, bergseitige Hälfte, sowie sämtliche Mauergrabstätten
 Außer den §§ 35 – 39 gelten für diese Abteilungen die in den Anhängen 1 – 6 zu dieser Friedhofsordnung enthaltenen Bestimmungen. Diese Anhänge sind Bestandteil dieser Friedhofsordnung.

§ 35

Grabmalgrößfestlegung

Hierfür gelten die Regelungen in § 23 dieser Friedhofsordnung.

§ 36

Material, Form und Bearbeitung

- (1) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz sowie geschmiedetes oder gegossenes Metall, außer Aluminium, verwendet werden.
- (2) Form und Gestaltung des Grabmals müssen materialgerecht, einfach und ausgewogen sein. Die aufstrebende oder lagernde Grundform ist eindeutig erkennbar auszubilden.



- (3) Zufallsgeformte asymmetrische Steine oder asymmetrische Formen ohne besondere Aussage, Breitsteine sowie Findlinge, findlingsähnliche, unbearbeitete bruchrauh sowie weiße und schwarze Grabmale sind nicht zugelassen.
- (4) Grabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein (Ausnahme Doppelstele) und Grabmale aus Stein sind ohne Sockel aufzustellen.
- (5) Grabmale müssen allseitig gleichwertig und materialgerecht bearbeitet sein. Sie dürfen nicht gespalten, gesprengt oder bossiert sein.
- (6) Oberflächenbearbeitungen, die eine Spiegelung erzeugen, sind unzulässig. Politur ist nur als gestalterisches Element für Schriften, Symbole und Ornamente, die ihrerseits nur eine der Größe des Grabmals angemessene Fläche einnehmen dürfen, gestattet.
- (7) Grabmalflächen dürfen keine Umrandungen haben.
- (8) Sind die Grabmale von der Rückseite her sichtbar, sollte auch diese gestaltet sein.
- (9) Bei Grabmalen aus Holz muss die Oberfläche spürbar handwerklich bearbeitet sein. Zur Imprägnierung sind umweltverträgliche Holzschutzmittel zu verwenden, keine Lacke.
- (10) Nicht zugelassen sind folgende Materialien, Zutaaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten: Beton, Glas, Kunststoff, Lichtbilder, Bildgravuren, Gips, Porzellan, Blech, Draht, Aluminium, Kunststeine und ähnliche Materialien.

§ 37 Schrift, Inschrift und Symbol

- (1) Inschriften und Symbole sollen auf den Toten, das Todesgeschehen und dessen Überwindung Bezug nehmen. Bei Nennung des vollen Namens ist die Reihenfolge Vorname, Familienname erforderlich.
- (2) Es sollten nach Möglichkeit vertieft eingearbeitete Schriften verwendet werden. Im Einzelfall ist auch die Verbindung unterschiedlicher Materialien möglich, z.B. Blei-Intarsia, Bronzeauslegung, gegossene Metallschriften (Unikate bzw. limitierte Auflagen) sowie Steinintarsien, diese sollten nicht aus dem gleichen Material des Grabmals bestehen.
- (3) Farbige Tönungen sind nur im Ausnahmefall als nicht glänzende Lasur möglich, wobei der Farbton der Tonkala des Steines entnommen sein muss. Ölfarben und Lackanstriche (außer bei Metallgrabmalen) sind nicht gestattet.

§ 38 Stellung des Grabmals auf der Grabstätte

- (1) Grabmale müssen mindestens 15 cm Abstand von der Grabkante haben und in der Grabfläche stehen zwecks Umpflanzung.
- (2) Für die Aufstellung des Grabmals eignet sich auf Gräbern für Leichenbestattung in Abhängigkeit von der Grabmalform die gesamte Grabfläche, in der Regel das »Kopfende«. Auf einer quadratischen Grabstätte für Aschebestattung soll die Aufstellung zentral erfolgen.

§ 39 Grabstätten Gestaltung

- (1) Die Bepflanzung der Grabstätten erfolgt mit bodendeckenden, ausdauernden und standortgemäßen Stauden und / oder Gehölzen und Einzelpflanzen, die das Grabmal nicht verdecken, andere Grabstätten nicht beeinträchtigen und die, die Grabfläche nicht wesentlich überschreiten dürfen.
- (2) Entscheidend für die Auswahl der Pflanzen, die für die jeweilige Grabstätte in Betracht kommen, sind der Charakter des Friedhofs und des Grabfeldes, die vorherrschenden Lichtverhältnisse, die Gestaltung des Grabmals und der Bezug auf den Verstorbenen.
- (3) Bei einer Grabbepflanzung mit Bezug auf den Verstorbenen werden statt der Wechselbepflan-

zung Einzelpflanzen in die bodendeckenden Grundbepflanzung eingebracht. Diese schmücken zu bestimmten Zeiten, z.B. Geburtstag, Todestag, Hochzeitstag des Verstorbenen das Grab in besonderer Weise.

- (4) Besteht hingegen der Wunsch nach Wechselbepflanzung, kann in die Grundbepflanzung ein symmetrisch auf der Grabfläche angeordneter Bereich zur Akzentsetzung vorgesehen werden.
- (5) Die Ablage von Schnittblumen erfolgt in bodenbündig eingelassenen Steckvasen. Eine Verwendung von Glas- oder Tonbehältnissen ist nicht gestattet.
- (6) Die Abschlusskanten der Grabstätten gegen den Weg werden – soweit funktionell erforderlich – von dem Friedhofsträger aus einheitlichem Material bodenbündig gesetzt. Das gilt auch für die seitliche Abgrenzung zu den Nachbargrabstätten.
- (7) Nicht gestattet sind auf der Grabstätte:
 - a) das Abdecken der Grabstätte mit Platten, Kies und anderen den Boden verdichtenden Materialien sowie die Verwendung von Glas, Torf und gefärbter Erde
 - b) individuelle Einfassungen und Unterteilungskanten aus Holz, Metall, Stein, Steinersatz, Kunststein, Glas, Kunststoff usw., sowie die Unterteilung der Grabstätte mit Formstücken, Platten oder ähnliche Materialien
- (8) Grablaternen müssen in Ausführung und Gestaltung zweckentsprechend sein und sich der Umgebung anpassen. Sie sollen ohne feste Verankerung mit dem Erdreich aufgestellt werden und nicht höher als 25 cm sein.

IV. Schlussbestimmungen

§ 40 Zuwiderhandlungen

- (1) Wer den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung zuwiderhandelt, kann durch einen Beauftragten des Friedhofsträgers zum Verlassen des Friedhofes veranlasst, gegebenenfalls wegen Hausfriedensbruchs oder wegen Verstoßes gegen die geltende Gemeindefassung angezeigt werden, bzw. hat bei Verstößen gegen die in den aufgeführten Einzelparagraphen die entsprechenden und benannten Konsequenzen nach dieser Friedhofsordnung zu tragen.

§ 41 Haftung

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Ihm obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

§ 42 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Diese Friedhofsordnung sowie alle künftigen Änderungen und Nachträge bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung im vollen Wortlaut.
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß der geltenden kommunalen Bekanntmachungssatzung durch Abdruck im Amtsblatt der Stadt Radebeul.
- (3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsordnung/der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme in der Friedhofsverwaltung und im Pfarramt der Ev.-Luth. Friedenskirchengemeinde Radebeul aus.
- (4) Außerdem werden die Friedhofsordnung/die Friedhofsgebührenordnung sowie alle künftigen Änderungen zusätzlich durch Aushang an der Bekanntmachungstafel am Friedhofseingang, sowie durch Abkündigung bekannt gemacht.

§ 43 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Friedhofsordnung tritt nach Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden am 01. Januar 2013 in Kraft.
- (2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsordnung tritt die Friedhofsordnung der Evangelisch-Lutherischen Friedenskirchengemeinde Radebeul vom 10. Oktober 1995 in der Fassung ihrer Nachträge vom 10. Februar 1999 und vom 04. Juli 2000 außer Kraft.

Radebeul, am 10. Juli 2012
Evangelisch-Lutherische Friedenskirchengemeinde
Radebeul, Kirchenvorstand

Vorsitzende:
Frau Renata Heinrich, Vorsitzende Kirchenvorstand
Mitglied: Frau Antje Pech, Pfarrerin
betsätigt durch: Herr am Rhein, Leiter des Regionalkirchenamt (Aufsichtsbehörde)

V. Anhang

Übersicht zu den Anhängen der Friedhofsordnung

- Anhang 1** der Friedhofsordnung
Zusätzliche/gesonderte
Gestaltungsvorschriften für:
Hauptfriedhof, Abt.: D
- Anhang 2** der Friedhofsordnung
Zusätzliche/gesonderte
Gestaltungsvorschriften für:
Hauptfriedhof, Abt.: G
- Anhang 3** der Friedhofsordnung
Zusätzliche/gesonderte
Gestaltungsvorschriften für:
Hauptfriedhof, Abt.: K
- Anhang 4** der Friedhofsordnung
Zusätzliche/gesonderte
Gestaltungsvorschriften für:
Alter Friedhof
- Anhang 5** der Friedhofsordnung
Zusätzliche/gesonderte
Gestaltungsvorschriften für:
Johannesfriedhof, nördlich vom Hauptweg, bergseitige Hälfte
- Anhang 6** der Friedhofsordnung
Zusätzliche/gesonderte
Gestaltungsvorschriften für:
Wandstellen auf dem Hauptfriedhof,
dem Alten Friedhof und dem Johannesfriedhof

Anhang 1 der Friedhofsordnung

Zusätzliche/gesonderte Gestaltungsvorschriften für:

Hauptfriedhof, Abt.: D

- (1) Grabmal für Einzelstellen:
- Maße: Höhe: Oberkante Grabmal muss mindestens 100 cm und kann bis zu 170 cm über der Erdoberfläche liegen, höhere Grabmale bedürfen einer Sondergenehmigung
Breite: die Grabmale sollten einen Stelen haften Gesamteindruck vermitteln
Für Doppel- und Mehrfachstellen ist eine Abweichung der Maße um 20 % zulässig.
- (2) Liegesteine müssen mindestens eine Größe von 40 x 40 cm aufweisen.



**Anhang 2
der Friedhofsordnung**

**Zusätzliche/gesonderte
Gestaltungsvorschriften für:**

Hauptfriedhof, Abt.: G

- (1) Grabmal für Einzelstellen:
- Maße: Höhe: Oberkante Grabmal muss mindestens 90 cm (+/- 10 % Kernmaß), höhere Grabmale bedürfen einer Sondergenehmigung
Breite: mindestens 45 cm (Kernmaß)
Für Doppel- und Mehrfachstellen ist eine Abweichung der Maße um 20 % zulässig.
- (2) Liegesteine müssen mindestens eine Größe von 40 x 40 cm aufweisen.
- (3) Material und Bearbeitung/Schrift:
- verwendet werden dürfen nur Natursteine und Holz
- Grabmale aus anderem Material sind nicht zulässig
Goldschrift auf dunklen/spiegelnden Steinen ist nicht zulässig

**Anhang 3
der Friedhofsordnung**

**Zusätzliche/gesonderte
Gestaltungsvorschriften für:**

Hauptfriedhof, Abt.: K

- (1) Grabmal für Einzelsteine:
Höhe: Oberkante Grabmal muss mindestens 100 cm und kann bis zu 170 cm über der Erdoberfläche liegen, höhere Grabmale bedürfen einer Sondergenehmigung (Kernmaß) Für Doppel- und Mehrfachstellen ist eine Abweichung der Maße um 20 % zulässig.

- (2) Liegesteine müssen mindestens eine Größe von 45 x 45 cm aufweisen.

**Anhang 4
der Friedhofsordnung**

**Zusätzliche/gesonderte
Gestaltungsvorschriften für:**

Alter Friedhof

- (1) Der Friedhof steht in seiner Gesamtheit unter Schutz und darf ohne besondere schriftliche Erlaubnis des Friedhofsträgers nicht verändert werden. Die Grabstätten- und Grabmalgestaltung ist mit dem Friedhofsträger abzustimmen.
- (2) Grabmal für Einzelstellen:
- Breitsteine sind nicht gestattet, das Kernmaß der Steine muss mindestens 80 x 45 cm betragen und der der Stein 12 cm stark sein
Für Doppel- und Mehrfachstellen ist eine Abweichung der Maße um 20 % zulässig.
- (3) Material und Bearbeitung/Schrift:
- verwendet werden dürfen nur Natursteinarten, außer weißem Marmor und artverwandten weißen Steinen – Metallschriften sind im »Gussverfahren« verwendbar
- Goldschrift auf dunklen/spiegelnden Steinen ist nicht zulässig

**Anhang 5
der Friedhofsordnung**

**Zusätzliche/gesonderte
Gestaltungsvorschriften für:**

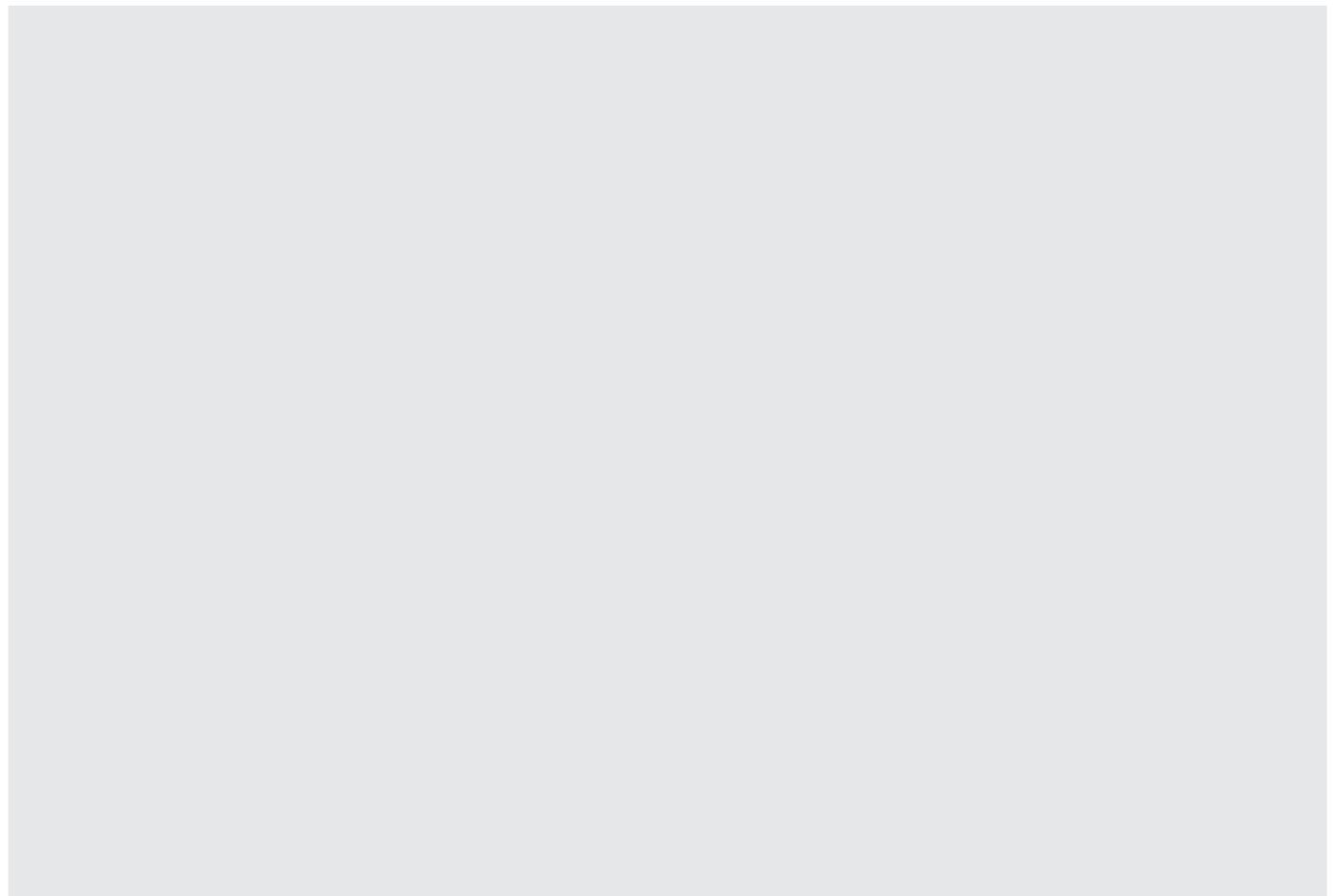
**Johannesfriedhof, nördlich vom
Hauptweg, bergseitige Hälfte**

- (1) Abteilung D – Urnengrabstätten:
- es sind nur Liegesteine zulässig
- müssen mindestens eine Größe von 40 x 40 cm aufweisen
- Goldschrift ist nicht zulässig
Als Abgrenzung zwischen den einzelnen Grabstätten wird durch die Friedhofsverwaltung eine Daueranpflanzung gesetzt.
- (2) Abteilung H – Urnenhain, Reihe 3 + 4:
- es sind nur aufrecht stehende Grabsteine sockellos in sämtlichen Natursteinarten (entlang der Hecken) zulässig
- Goldschrift ist nicht zulässig
- (3) Abteilung D – Urnenhain, Reihe 5 + 6:
- es sind nur Liegesteine aus Naturstein zulässig
- das Kernmaß muss 45 x 45 cm betragen und eine Stärke von mindestens 12 cm über Erdbodennoberkante aufweisen
- Goldschrift ist nicht zulässig

**Anhang 6
der Friedhofsordnung**

**Zusätzliche/gesonderte
Gestaltungsvorschriften für:
Wandstellen auf dem Hauptfriedhof,
dem Alten Friedhof und dem Johannesfriedhof**

- (1) Die Wandstellen stellen eine Besonderheit dar und befinden sich deshalb unter Bestandsschutz im Sinne von § 26 dieser Friedhofsordnung.
- (2) Eine Begrünung der Wandstelle mit Rankpflanzen ist nicht erlaubt.
- (3) Eine Verwendung von Goldschrift sowie Marmor ist nicht gestattet. Eine Ausnahme stellt die originale Wiederherstellung nach historischem Vorbild, nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des Friedhofsträgers dar.



Meißner Straße 152
01445 Radebeul
Telefon 0351/89 54 120

Öffnungszeiten:
Mo. bis Fr. 10.00 – 16.00 Uhr

Tourist-Information
RADEBEUL

Wichtiger Hinweise für alle Veranstalter!

Hiermit möchten wir darüber informieren, dass der Veranstaltungskalender der Stadt Radebeul zukünftig für zwei Monate erstellt wird. Wir bitten Sie darum, Ihre Veranstaltungen immer bis zum 12. des Vormonats, bevor der neue Veranstaltungskalender gültig wird, zu melden.

Programmabgabe:

Veranstaltungskalender

Januar/Februar – 12. Dezember 2012

März/April – 12. Februar 2013

Mai/Juni – 12. April 2013

Juli/August – 12. Juni 2013

September/Oktober – 12. August 2013

November/Dezember – 12. Oktober 2013

Ihre Informationen senden Sie bitte an tourismus@radebeul.de oder per Fax an 0351/8954122. Ansprechpartner ist Frau Caroline Jacobi. Die Veröffentlichung im Veranstaltungskalender ist kostenfrei, jedoch besteht kein Anspruch. Wir behalten uns vor, Veranstaltungen auszuwählen.

Blutspende

Das letzte Quartal des Jahres ist bereits angebrochen...

Egal ob sonniger Frühling, heißer Sommer oder goldener Herbst, Blutkonserven werden unabhängig von der Jahreszeit in großer Menge benötigt. Schenken Sie kranken Menschen Hoffnung und nutzen Sie die nächste Gelegenheit zur Blutspende in Ihrem Wohnort am:

- 7. November 2012, von 15.00 bis 19.00 Uhr im Radebeul Hort
Rebläse Winzerstraße 59**
- 8. November 2012, von 11.30 bis 15.00 Uhr
im Elblandkliniken H.-Zille-Straße 13,
Physiotherapie**
- 9. November 2012, von 15.30 bis 19.00 Uhr im Löbnitzgymnasium,
Pestalozzistraße 3**

»Blutspende-Neulinge« sind natürlich ebenso willkommen wie langjährige treue Spender, denn jede einzelne Blutkonserve hilft Leben zu retten! Blut spenden kann man im Alter von 18 bis 70 Jahren (Neuspender bis 65 Jahre). Mitzubringen sind nur der Personalausweis und der Wille zu helfen. Bei jedem Blutspendetermin werden die Spender von einem Arzt und fachlich geschultem Personal betreut. Kalte und warme Getränke sowie ein stärkender Imbiss stehen kostenfrei für jeden Spender zur Verfügung. Auch in diesem Jahr bedanken wir uns bei jedem Blutspender wieder mit unserem beliebten Wandkalender.

www.blutspende.de



Sport- und Freizeitzentrum

Richard-Wagner-Str. 5 · Telefon 0351/8302708 · Fax 8382200
E-Mail: krokofit@web.de · www.sbf-radebeul.de

Bitte beachten Sie: Die Schwimmhalle des »Kroko-Fit« ist am Mittwoch, den 21. November 2012 (Buß- und Betttag) von 10.00 bis 15.00 Uhr geöffnet. **Alle weiteren Angebote »Kroko-Fit« unverändert von 8.00 bis 24.00 Uhr**

Modelleisenbahnausstellung

Vom 16. bis 25. November 2012 im Gewerbepark Gohliser
Straße 24, 01445 Radebeul

In ca. 20 Bildern werden in diesem Jahr auf der Show-Anlage »Episoden aus der Geschichte des Schienenfahrzeugbaus der DDR« gezeigt. Ein Thema, dass in einer Vitrinenausstellung mit Meilensteinen dieser 65-jährigen Geschichte untersetzt wird. Dieses Jubiläum geht zurück auf 1947, denn in diesem Jahr wurden im Reichsbahn-Ausbesserungswerk Stendal die ersten Nachkriegslokomotiven auf dem Gebiet der heutigen Neuen Bundesländer gefertigt. Natürlich finden wir auch auf den Modellbahnanlagen der Nenngrößen H0e, TT, H0 und G Modellfahrzeuge aus der Produktion des Schienenfahrzeugbaus der DDR.

Auf unserer H0-Anlage gibt es kleine Fortschritte bei der Fertigstellung des Bahnbetriebswerkes. Das Faller-Car-System, mit dem einmal der Umsteigeverkehr von der Eisenbahn auf den öffentlichen Personennahverkehr mit Omnibus am Bahnhof Seifertsgrün demonstriert werden soll, hat mit dem Probebetrieb begonnen. Unbändigen Elan haben dagegen unsere jugendlichen Bauherren an der TT-Anlage aufzuweisen. In ihren 4. Bauabschnitt wurde jetzt die Stadt fertig gestellt und der Straßenbahnbetrieb aufgenommen, die den ohnehin regen Zug- und Rangierbetrieb wunderbar bereichert. Beim Löbnitzdackel in H0e geht das Gaswerk von Radeburg seiner Vollendung entgegen. Die hohen Qualitätsmaßstäbe an den Gebäudenachbau verlangen beim Erkennen des Fortschritts ein geschultes Auge. Dessen ungeachtet wird der Besucher beim Betrachten dieser Anlage immer wieder in die 70er Jahre des vorigen Jahrhunderts versetzt, und verschüttete Erinnerungen, zum Beispiel an die wunderschöne Gartenwirtschaft »Meierei«, werden geweckt. In den Schubladen dieser Gruppe stecken die Baupläne für die Halbschranken-Anlage an der Gleiskreuzung zwischen Dampfbahn und Straßenbahn am historischen »Weißen Ross«: Sie werden die Aufgaben der nächsten Jahre bestimmen. Auch hier gilt: Bleiben Sie schön neugierig. Die INDOOR-Gartenbahn mit ihren blühenden Landschaften wurde geländeseitig weiter detailliert ausgestaltet. Eine neue Feldbahn sorgt jetzt für den Transport vom Holzschlagplatz zum Sägewerk. Während die Eltern an den Ausstellungsanlagen auf Entdeckungsreise gehen, können sich die Kinder an den Spielanlagen als Lokführer beweisen.

Eintrittspreise: Erwachsene 3,50 €, Kinder (ab 4 Jahren) 1,50 €
Familienkarte (2 Erwachsene mit mindestens 1 Kind) 8,50 €
Öffnungszeiten: werktags von 16.00 bis 18.00 Uhr, samstags, sonntag und feiertags von 10.00 bis 18.00 Uhr (mit Imbissangebot)
Anfragen über E-Mail: club@mec-radebeul.de oder
Telefon: 03 51/8 88 28 60
Weitere Informationen auch über: www.mec-radebeul.de

Informationen der Löbnitzgrundbahn

Schienenersatzverkehr/Nikolausfahrten

Beachten Sie bitte den Schienenersatzverkehr vom 5. bis 23. November 2012 auf der Löbnitzgrundbahn. Alle Fahrten werden ausschließlich durch einen Busverkehr abgedeckt. Demnächst wird der Sonderfahrplan im Internet veröffentlicht. Pünktlich zum 1. Advent startet die Löbnitzgrundbahn dann erneut in die Fahrsaison.

Die Zeiten der Nikolausfahrten sind schon bekannt – Nikolausfahrten: (Züge 3004/3005/3006/3007/3008/3009): Zum Fahrplanwechsel am 9. Dezember 2012 ist es wieder soweit. Auf den Nikolaus mit prall gefülltem Geschenkesack können sich die Kinder am 9. Dezember 2012 im Dampfzug der Löbnitzgrundbahn freuen. Für jedes Kind hält der Rotmantel ein kleines Geschenk bereit. Damit das auch klappt, bitten wir für die Nikolausfahrten um Voranmeldung.

Anke Neubert

SDG Sächsische Dampfeisenbahngesellschaft mbH

Frauenfrühstück

Termin: Sonnabend, 17. November 2012 um 9.30 Uhr
 Ort: Freie Evangelische Gemeinde Radebeul, Meißner Straße 139
 (gegenüber Landesbühnen)
 Thema: Mein Lebensschiff – den Alltag meistern mit Kathrin Naumann von »Team F«
 telefonische Anmeldung unter 0351/8361291
 Kinderbetreuung wird bei Bedarf angeboten. Kostenbeitrag: 3,00 €

Mittwochs-Lesung im Weissen Haus

»Allein auf der Elbe«

Tommy Lehmann, Tausend Kilometer im Faltboot

Über das Buch

Von der Quelle bis zur Mündung – Vom Riesengebirge bis zur Nordsee – Einen ganzen Sommer lang zu Hause auf dem Fluss. Tommy Lehmann hat sich einen Kindheitstraum erfüllt: Den Fluss vor seiner Haustür zu entdecken, zu erfühlen und zu erforschen – ohne Grenzen. Um Abenteuer zu finden, muss man nicht erst den Mount Everest besteigen, Grönland durchwandern oder Kap Horn umsegeln. Manche Abenteuer sind viel näher, sehen kleiner aus und sind doch viel größer. Das Buch erzählt von einer spannenden Elb-Befahrung, bald komisch bald skurril, mit vielen nützlichen Informationen für alle, die Deutschlands drittgrößten Strom kennenlernen oder bereisen wollen.

Alle, die mehr über dieses Buch erfahren möchten, sind herzlich eingeladen.

**Donnerstag, 14. November 2012, Weisses Haus Radebeul,
 Kötzschenbrodaerstraße 60 a, 20.00 Uhr, Eintritt: frei**

Anzeige

Einladung an alle Waldbesitzer des Forstreviers Meißen und Interessierte

Hiermit laden wir Sie herzlich zu einer Informationsveranstaltung in das Forstrevier Meißen ein.

Am: 21. November 2012, 9.00 Uhr
 Wo: Forsthaus Kreyern, 01640 Coswig
 Forsthaus Kreyern 104

Themen: – zwei- bis dreistündigen Führung durch das Landeswaldrevier Moritzburg
 – Vorführungen verschiedene Pflanzverfahren
 – Baumfällung mit Motor- und Schrotsäge
 – Handwerk der Harzung
 – Verkehrssicherung mittels Seilklettertechnik

Im Anschluss an die Waldführung erwartet Sie auf dem Hof des ältesten Forsthauses Sachsens in Kreyern ein herzhaftes Mittagessen am wärmenden Lagerfeuer.

Ronald Ennersch, Revierleiter

Weihnachten im Schuhkarton

Die weltweit größte Geschenk-Aktion für Kinder in Not, bis 15. November 2012 ...auch wieder in Radebeul... Bunt beklebte Schuhkartons gefüllt mit Spielzeug, Süßigkeiten, Hygieneartikeln, Bekleidung bringen unvergeßliche Weihnachtsfreude zu Kindern in Osteuropa.

Informationen zu dieser Aktion: in der Sammelstelle bei Fr. Beyer, Gellertstraße 10, Telefon 0351/8306684, bei Fr. Noack Weinbergstraße 41, Telefon 0351/8301238, in Aktionsflyern »Weihnachten im Schuhkarton« oder im Internet unter: www.geschenke-der-hoffnung.org

Jacqueline Noack

Anzeige

Ein Gedenkblatt

Für Gerhart Hauptmann

Auf Initiative des Vereins für Denkmalpflege und Neues Bauen Radebeul und der AG Stadtmuseum gedenkt die Stadt Radebeul dieses Dichters, der sich seines erwachenden Talentes im Park an der Berglehne bewusst geworden war und der so seinen Weg zur Weltbedeutung von Kötzschenbroda aus begann, mit einer Ausstellung im Foier der Landesbühnen Sachsen:

»Gerhart Hauptmann und das Riesengebirge« und »die schwarze Maske«

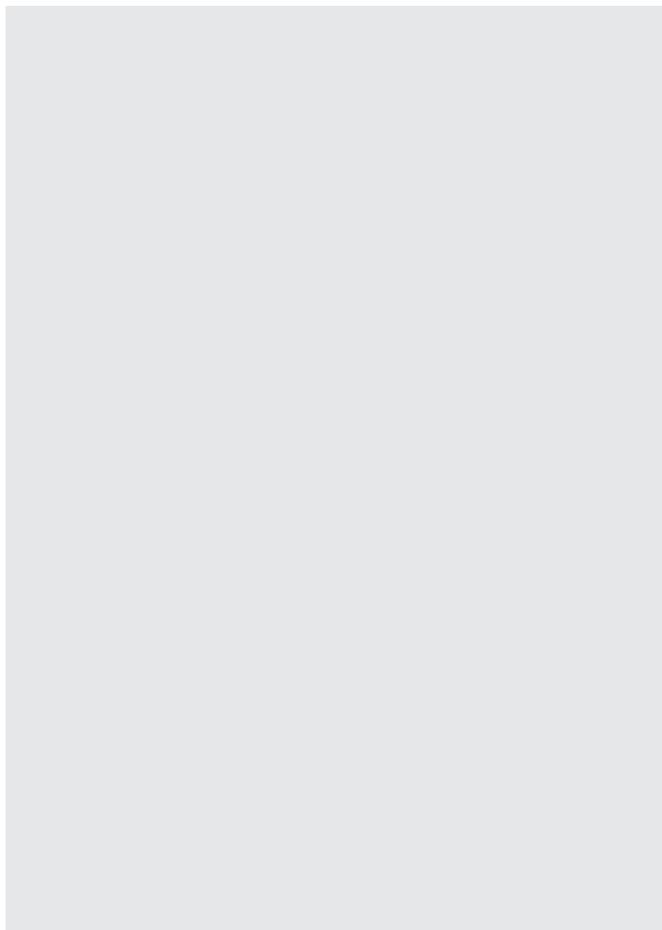
Zur Eröffnung am 13. November 2012 um 19.00 Uhr spricht Frau Julita Zaprucka, die Direktorin des Gerhart-Hauptmann-Hauses in Jagniatkow (Agnetendorf) über das Hauptmann-Jahr in Jelenia Gora. Im Anschluss werden Dichterworte aus Polen und Radebeul zu hören sein. Die Veranstaltung wird von Benni Gerlach mit Improvisationen auf dem E-cello umrahmt. Im Anschluss an die Finisage am 7. Dezember 2012 um 17.00 Uhr steht ab 19.30 Uhr Gerhart Hauptmanns soziales Drama »Die Ratten« auf dem Spielplan der Landesbühnen.

Mit dieser Ehrung ruft sich Radebeul in Erinnerung, was dem Dichter Zeit seines Lebens bewusst gewesen ist, und nicht zuletzt in der von Paul Schlenther überlieferten Anekdote eindrucksvoll belegt wird:

Als ich mit ihm im Dezember 1891 von Berlin nach Wien reiste, (...) und wir kurz vor Dresden in den Bahnhof Kötzschenbroda einfahren sollten, sprang mein Reisegefährte (...) vom Polster auf, wischte eifrig den Frostschweiß vom linken Fensterglas weg, starrte eine Weile ins Dunkel der Nacht und rief dann in Unternehmungsgestalt: Wenn ich mal einen Sommernachtstraum schreiben sollte, so kann er nur dort oben liegen! (...) denn dort oben liegt Hohenhaus!

Thomas Gerlach, Dr. Jens Baumann

Anzeige



6. SchulKinoWochen

Vom 26. November bis 7. Dezember 2012 finden in Sachsen wieder die beliebten SchulKinoWochen statt. So haben auch in diesem Jahr Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit, mit ihren Lehrern in über 40 sächsischen Kinos aus einem Programm von annähernd 100 Spiel-, Dokumentar- und Animationsfilmen zu wählen. Die lehrplanrelevanten Themen reichen von Integration, Toleranz und Rechtsextremismus bis hin zu Umwelt, Globalisierung und Zeitgeschichte.

So steht in diesem Jahr der neue Film »Taste the Waste« auf dem Programm, außerdem neu ist »Janosch – Komm wir finden einen Schatz«. Weiterhin im Programm sind natürlich Klassiker des Schulkinos wie »Das fliegende Klassenzimmer« oder »Der Vorleser«.

Der Eintrittspreis für den Kinobesuch beträgt pro Schüler 3,50 Euro (3,00 Euro für Klassenstufen 1–4), Begleitpersonen erhalten freien Eintritt. Die Kataloge mit allen Filmen, Veranstaltungen und teilnehmenden Kinos sind druckfrisch in den Schulen eingetroffen, können aber auch unter 0351/8048878 oder www.schulkinowoche.de bestellt werden. Die Buchung kann ebenfalls über die Homepage oder mit dem Bestellformular im Katalog vorgenommen werden.

Die SchulKinoWochen Sachsen werden veranstaltet von Vision Kino gGmbH – Netzwerk für Film und Medienkompetenz in Kooperation mit dem Objektiv e.V. sowie mit Unterstützung der Mitteldeutschen Medienförderung und dem Sächsischen Staatsministerium für Kultus. VISION KINO ist eine Initiative des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, der Filmförderungsanstalt, der Stiftung Deutsche Kinemathek und der »Kino macht Schule« GbR und steht unter der Schirmherrschaft von Bundespräsident Joachim Gauck.

Ralph-Torsten Lincke (Projektleiter SchulKinoWochen 2012)

Vortrag zur Ausstellung im Depot

28. November 2012, 19.00 Uhr

Aktivitäten Prof. Emil Höggs im sächsischen Heimatschutz
(Anmerkungen zum Brauchtum)

Die Ausstellung ist an diesem Tag von 15.00 bis 19.00 Uhr geöffnet.

Die Arbeitsgruppe Stadtmuseum lädt herzlich in das Depot Stadtmuseum zum Öffnungstag der laufenden Ausstellung »Emil Högg – Architekt und Denkmalschützer« am 28. November 2012 von 15.00 Uhr bis 19.00 Uhr mit anschließendem Vortrag ein.

Um 19.00 Uhr wird Dr. Konstantin Hermann, SLUB Dresden einen Vortrag halten zum Thema: »Aktivitäten Emil Höggs im Sächsischen Heimatschutz«.

(Depot Stadtmuseum Radebeul, Wasastraße 21, Altneubau im Gelände der Mittelschule Radebeul-Mitte, Zugang über Oststraße, 01445 Radebeul)

Marokko – islamische Königreiche der Berber in Nordwestafrika

Das orientalische Land zwischen Mittelmeer, Atlantik und Hohem Atlas ist immer wieder von Europa beeinflusst und doch einzigartig geblieben. Seine Königsstädte – Marrakesch, Fes, Meknes und Rabat – sind weltbekannt; Casablanca und Tanger kennt fast jeder aus der jüngsten (Film-)Geschichte. Fruchtbare Ebenen, steile Gebirgspässe, Oasen in Sandwüsten am Rande der Sahara kennzeichnen das Land. Wer all dies anhand von Fotos einer Reise kennen lernen möchte, ist herzlich eingeladen in den **Luthersaal der Friedenskirche am Dienstag, 6. November 2012 um 20.00 Uhr**. Ulfrid Kleinert stellt das Land vor. Eintritt ist frei.

Ökumenische Telefonseelsorge Dresden

Neuer Ausbildungskurs beginnt

Die ökumenische Telefonseelsorge Dresden ist rund um die Uhr unter den gebührenfreien Rufnummern 0800/1 11 01 11 und 0800/1 11 02 22 zu erreichen.

Viele Menschen aus Dresden und der umliegenden Region, zu der auch Radebeul gehört, nutzen dieses anonyme und niederschwellige Angebot. Sie suchen ein Ohr zum Zuhören, jemanden der mit ihnen Sorgen und Nöte teilt. Ca. 20.000 Anrufe gehen im Jahr bei der Telefonseelsorge Dresden ein und werden von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die speziell für diese Gespräche am Telefon ausgebildet sind, entgegen genommen. Im Januar 2013 beginnt wieder ein neuer kostenloser Ausbildungskurs für Ehrenamtliche.

Interessenten melden sich bitte umgehend in der Geschäftsstelle der Telefonseelsorge Dresden unter der Rufnummer 03 51/4 94 00 30. Weitere Informationen unter: www.telefonseelsorge-dresden.de

Hier stehe ich und kann nicht anders.

Freie Rede in der Lutherkirche Radebeul

Veranstalter: Lutherkirchgemeinde Radebeul, Sächsische Landeszentrale für politische Bildung und radebeuler couragepreis e.v.

Termin Redewettstreit: Buß- und Betttag, Mittwoch, der 21. November 2012, Beginn 12.00 Uhr

Ort: Lutherkirche, Kirchplatz 2, 01445 Radebeul
Eine Anmeldung für Besucher der Veranstaltung ist nicht notwendig. Der Eintritt ist kostenlos.

Ablauf: 12.00 Uhr Begrüßung und Beginn in der Lutherkirche, anschließend Vorstellung der Jury, Auslosung der Reihenfolge, Vorstellung der Rednerinnen und Redner, 10 Ansprachen mit kurzen Pausen dazwischen; anschließend Mittagspause mit Imbissangebot bis ca. 14.30 Uhr; von 14.30 bis 15.30 Uhr: öffentliche Jurysitzung; 15.30 Uhr: Preisverleihung

Zum Hintergrund: Der Buß- und Betttag wird in Deutschland am Mittwoch vor Totensonntag begangen.

Er ist ein Feiertag der evangelischen Kirche. Auch in anderen Kirchen und Konfessionen gibt es eine lange und vielfältige Tradition von Bußtagen. Im evangelisch geprägten Preußen wurde die Vielfalt dieser Tage zugunsten eines einheitlichen Buß- und Bettages im Jahr 1893 aufgegeben. Im Zweiten Weltkrieg wurde er auf einen Sonntag verlegt, nach Kriegsende sowohl in der Bundesrepublik als auch in der DDR – einheitlich am Mittwoch vor Totensonntag – wieder eingeführt. In der DDR blieb er arbeitsfrei nur bis 1966. Nach der Wiedervereinigung übernahmen ihn alle neuen Länder. Zugunsten der Finanzierung der Pflegeversicherung allerdings wurde er im Jahr 1995 als gesetzlicher Feiertag abgeschafft. Der Freistaat Sachsen entschied sich als einziges Land dafür, ihn als gesetzlichen Feiertag – und damit als arbeitsfreien Tag – beizubehalten.

Die Sächsische Landeszentrale für politische Bildung widmet sich im Jahr 2012 dem Jahresthema: »Lasst uns streiten. Politische Kultur zwischen Harmonie und Konflikt«. In diesem Zusammenhang organisiert sie zahlreiche Veranstaltungen, bei denen die öffentliche politische Auseinandersetzung thematisiert und praktiziert wird. Streit und öffentliche Rede gehören zu den Wesensmerkmalen der politischen Meinungs- und Willensbildung in einer Demokratie.

Die Friedenskirchgemeinde Radebeul erhielt am 27. August 2012 von der Landeszentrale die Auszeichnung als »Politischer Ort«. Die damit verbundene Verpflichtung, Veranstaltungen der politischen Bildung in Radebeul durchzuführen, begrenzt sich nicht auf die Friedenskirchgemeinde, sondern ist offen für andere Partner, wie z. B. den »couragepreis e.v.«.

Kirchenmusik

in der Lutherkirche, Meißner Straße

Sonntag, 11. November 2012, 10.00 Uhr

Bläsergottesdienst zur Jahreslosung mit dem Posaunenchor der Lutherkirche – Leitung: Gottfried Trepte

Donnerstag, 15. November 2012, 19.00 Uhr

Konzert der deutschen Streicherphilharmonie
Werke von M. Bruch, A. Dvorak und F. Mendelssohn Bartholdy
Leitung: Michael Sanderling, Chefdirigent der Dresdner Philharmonie
In Kooperation mit der Musikschule des Landkreises Meißen
Eintrittskarten zu 10,00 € in der Musikschule (Dürerstraße) und im Pfarramt der Lutherkirche

Sonntag, 25. November 2012, 17.00 Uhr

»Fürchte dich nicht« – Chorkonzert zum Ewigkeitssonntag mit dem Canzonetta-Kammerchor Leipzig, Leitung: Gudrun Hartmann, Werke von Thomas Tallis, H. Schütz, J. S. Bach, J. G. Rheinberger, F. Mendelssohn Bartholdy, W. Weismann u. a.
Eintritt: 8,00 und 5,00 € (ermäßigt)

Kirchenmusik

in der Friedenskirche, Altkötzschenbroda 40

Mittwoch, 21. November 2012, 16.00 Uhr

Johannes Brahms (1833–1897) – Ein deutsches Requiem
Requiem für Soli, Chor und Orchester, Daniela Haase, Sopran – Ingolf Seidel, Bass, Orchester Radebeuler und Dresdner Musiker – Kantorei der Friedenskirche, Kantorei – Leitung: Karlheinz Kaiser, (Eintritt: 12,00 €/erm. 10,00 €/Schüler 5,00 €/Kinder bis 14 J. in Begleitung ihrer Eltern frei)

»Was damals geschah«

Mini-Musical für Groß und Klein

Sonntag, 2. Dezember 2012, 16.00 Uhr

Luthersaal der Friedenskirche Radebeul,
Veranstalter: Volksmissionskreis Sachsen e.V.



Stadtgalerie Radebeul

Altkötzschenbroda 21 · Telefon 0351/83 11 -600, -626 · Fax -633
galerie@radebeul.de, geöffnet: Di., Mi., Do., So. 14.00 – 18.00 Uhr

Ausstellung

»Sammlung statt Sammelsurium«, Teil 2
20 Jahre Städtische Kunstsammlung Radebeul
zu sehen vom 18. November bis 16. Dezember 2012

Lesung

Burkhard Zscheischler liest aus seinem Buch
»Stats, mein Freund Walter – Erinnerungen an den Bildhauer Walter Howard (1910–2005)«
am 23. November 2012 um 19.30 Uhr

Ausstellung

»Abgebrüht und Unsensibel« – Dorothee Kuhbandner, Malerei, Zeichnungen, zu sehen bis 31. Januar 2013
Galerie im Technischen Rathaus, Pestalozzistraße 8

»34. Radebeuler Grafikmarkt«

Über 100 Künstler bieten Druckgrafiken, Zeichnungen, Aquarelle, Collagen, Scherenschnitte, Fotografien, Künstlerbücher, Plakate, Kunstpostkarten, Kunstkalender und Kataloge zum Verkauf.
im Rathaus Radebeul-Ost und im gegenüberliegenden Gymnasium
am 3. November 2012, 11.00 – 20.00 Uhr
am 4. November 2012, 11.00 – 17.00 Uhr



Musikschule des Landkreises

Dürerstraße 1 · 01445 Radebeul · Telefon 0351/8 30 70-91
Telefax 0351/8 30 70-45 · www.musikschule-landkreis-meissen.de

Donnerstag, 15. November 2012, 19.00 Uhr

Konzert der Deutschen Streicherphilharmonie, Lutherkirche Radebeul
Die Deutsche Streicherphilharmonie vereint die besten jungen Streicher aller deutschen Musikschulen und musiziert unter der Leitung von Prof. Michael Sanderling Werke von Felix Mendelssohn Bartholdy, Max Bruch und Antonin Dvorak
Eintritt 10,00 €/ermäßigt 5,00 €, Kartenvorverkauf über die Musikschule, Abendkasse

Montag, 19. November 2012, 18.00 Uhr

Musizierstunde Blechbläser, Aula des Lößnitzgymnasium Radebeul, Steinbachstraße 21

Dienstag, 20. November 2012, 18.00 Uhr

Musizierstunde, Musikschule Dürerstraße

Donnerstag, 22. November 2012, 18.00 Uhr

Musizierstunde Tiefe Streicher, Musikschule Dürerstraße
Musizierstunde Holzbläser, Aula des Lößnitzgymnasiums Radebeul, Steinbachstraße 21

Donnerstag, 22. November 2012, 18.30 Uhr

Gitarren im Konzert, Krankenhauskapelle Radebeul

Donnerstag, 29. November 2012, 18.00 Uhr

Musizierstunde, Musikschule Dürerstraße

Die Musikschule nimmt ständig neue Schüler in ihren Eltern-Kind-Kursen auf. Wer Ermutigung und Anregung für ein freudvolles musikalisches Miteinander schon mit den Aller kleinsten sucht, ist in unseren Musikgarten- und Babysinggartenkursen gut aufgehoben. Bereits ab 6 Monaten kann ein Baby mit einem vertrauten Erwachsenen daran teilnehmen. In altershomogenen Kursen wird dieses Konzept für Kinder bis ca. 4 Jahren fortgesetzt. Genauere Informationen erhalten Sie in der Musikschule unter 03 51/8 30 70 91 oder auf unserer Homepage www.musikschule-landkreis-meissen.de, auf der Sie zwei Kurz-Videos zum Musikgarten anschauen können.

Wir freuen uns auf Sie und Ihr Kind!



Volkshochschule im Landkreis Meißen e.V.

Bernhard-Voß-Straße 27 · 01445 Radebeul · Telefon 0351/8 30 47 76
www.vhs-lkmeissen.de · heduschka@vhs-lkmeissen.de

Kurs-Nr.	Kurstitel	Datum
12H5634	Finanzbuchführung am PC mit DATEV pro	05.11.
12H2592	Mein Garten (3)	05.11.
12H4820	Japanisch lernen – Anfängerkurs	05.11.
12H5646	Zeitmanagement und Organisation	05.11.
12H2534	Weihnachtliche Papierkunst	05.11.
12H2507	Entspannung durch Malerei	06.11.
12H5356	Webseiten für Tablet-PC erstellen	06.11.
12H5330	Tabellen und Zahlen im Griff mit Excel	07.11.
12H5381	Fit am Computer für Erzieher und Pädagogen	07.11.
12H116	Vortrag – Marokko mit dem Caravan	07.11.
12H5350	Internet für Senioren	08.11.
12H5364	Bildbearbeitung und Gestaltung am PC	08.11.
12H2512	Aktzeichnen	08.11.
12H375	Kaffee- und Schokoladenträume	09.11.
12H5372	Zeichnen mit AutoCAD Kompaktkurs	09.11.
12H3140	Feldenkreis – Schnuppertag	09.11.
12H3006	Salsa & Merengue (Paare)	10.11.
12H5324	Texte und Briefe gestalten mit Word	12.11.
12H122	Streit um das Erbe	13.11.
12H2500	Grundlagen des farbigen Gestaltens	14.11.
12HM100	Die Sprache der Bilder	14.11.
12H2505A	Aquarellmalerei am Vormittag	15.11.
12H2542	Weihnachtsgeschenke töpfeln	16.11.
12H3141	Feldenkreis	16.11.
12H2508	Workshop: Meditatives Malen und Yoga	17.11.
12H5682	Weinkunde-Seminar	17.11.
12H5322	Texte und Briefe gestalten mit Word	19.11.
12H5657	Erste Hilfe am Kleinkind	20.11.
12H117	Gabriele Münter und Wassily Kandinsky	20.11.
12H5355	Webseiten für Smartphones erstellen	22.11.
12H2533	Porzellanmalerei zum Weihnachtsfest	23.11.
12H5317	Den eigenen Laptop aufräumen	24.11.
12H2514	Weihnachtliche Kalligraphie	24.11.
12H5638	Lohn und Gehalt am PC mit LEXWARE	27.11.
12H384	Weihnachtssente exotisch – nach Art der Thai	27.11.
12H5338	Funktionen und PivotTables mit Excel	28.11.
12HM5322	Den eigenen Laptop aufräumen	30.11.

Alle aktuellen Termine finden Sie unter: www.vhs-lkmeissen.de





Familieninitiative Radebeul e.V.

Altkötzschenbroda 20 · 01445 Radebeul · Telefon 0351/8397 30
Bei Fragen oder Anmeldungswünschen bitte angegebene Tel.-Nr. nutzen.

**Infopunkt Demenz und Pflege Radebeul
Termine und Infos November 2012**

Beratung für Menschen mit Demenz und Angehörige
6., 13., 20. und 27. November 2012, 13.00 – 15.00 Uhr

Treff der Angehörigengruppe Demenz, öffentlicher Vortrag Dr. Ohnesorge (FA f. Psychiatrie u. Psychotherapie): Medikamentöse Therapien bei Alzheimer und anderen Demenzformen
16. November 2012, 15.00 Uhr

Am Freitag, dem 16. November 2012 findet um 15.00 Uhr im Familienzentrum Radebeul, Altkötzschenbroda 20, ein Vortrag zum Thema der Medikation bei Demenzerkrankungen mit anschließender Fragerunde statt. Eingeladen dazu ist der Dresdner Facharzt für Psychiatrie u. Psychotherapie Dr. Mike Ohnesorge. Er ist Mitglied des Zentrums für Neurologie und Seelische Gesundheit Dresden/Ostsachsen e.V. und Vorsitzender der Alzheimer Gesellschaft Dresden. Anmeldung unter 0351/839730 erbeten.

Themennachmittag Demenz »Wie werden wir wohnen?«
Vorstellung verschiedener Wohnformen für Menschen mit Pflegebedarf
20. November 2012, 16.00 Uhr
»Wie werden wir wohnen?«

Am Dienstag, dem 20. November 2012 findet um 16.00 Uhr im Familienzentrum Radebeul, Altkötzschenbroda 20, eine Vorstellung der verschiedenen Wohnformen für Menschen mit Pflegebedarf statt. Fachberaterin Eva Helms und Pflegedienstleiterin Dorit Birke (advita) klären Ihre Fragen. Welche Leistungen können Mieter im Betreuten Wohnen erwarten? Was unterscheidet Pflegeheime mit Wohnbereichen für Menschen mit Demenz von Einrichtungen mit gemischten Bereichen? Was ist eine Demenz-WG? Und was versteht man unter ambulant betreutem Wohnen? (Anmeldung unter 0351/839730 erbeten. Unkostenbeitrag 3,00 €)

Treffen der Pflegebegleiterinnen
27. November 2012, 16.00 Uhr
Anmeldung unter Telefon 03 51/83 97 30

**Großes Engagement für Sachsens Familien –
Familieninitiative Radebeul e.V. startet neues Landesmodellprojekt**

In der FAMI und an 15 weiteren Orten in Sachsen werden neue Initiativen für Familien ins Leben gerufen, in denen sich Jung und Alt gemeinsam für Familien einsetzen und ihre Erfahrungen ganz lebenspraktisch weitergeben. Hand in Hand engagieren sich Fachkräfte aber auch Ehrenamtliche unterschiedlicher Generationen, um den Familienalltag zu bereichern und zu unterstützen. Die Familieninitiative Radebeul e.V. und der Interessenverbund sächsischer Mehrgenerationenhäuser e.V. sind Träger des sachsenweiten Landesmodellprojektes mit dem Titel »Familien profitieren von Generationen«.

Am Freitag, den 9. November 2012 sind Interessierte herzlich um 10.00 Uhr in den Sächsischen Landtag zum offiziellen Startschuss für das innovative Projekt zur Förderung der Familie eingeladen. Das Projekt steht unter der Schirmherrschaft des Landtagspräsidenten Dr. Matthias Rößler.

Tagesmüttertreff
Interessierte Tagesmütter/-väter aus Radebeul und Umgebung treffen sich wieder am Dienstag, den 6. November 2012 sowie am Mittwoch, den 7. November 2012 im Familienzentrum zur monatlichen Informations- und Austauschrunde. Unter der Leitung von Barbara Plänitz und Britta Schöne von der Beratungs- und Vermittlungsstelle Kinder-tagespflege gibt es wieder Aktuelles. Beginn ist 19.00 Uhr.

Männerstammtisch

Männer tauschen sich unter einander aus – am Arbeitsplatz, im Sportverein, am Stammtisch. Manchmal ist dort aber kein Platz für andere Themen, die Mann auch beschäftigen – Ab wann bin ich ein guter Vater oder Partner? Muss ich mich in meinem Job so fertig machen? Wo will ich eigentlich hin in meinem Leben? Herr Mathias Abraham lädt am Mittwoch, den 7. November 2012, 20.00 Uhr zu einem spannenden Abend, fern ab von Macho und Weichei, ein.

Themenabend für Eltern – Zoff im Kinderzimmer

Geschwister kann man sich nicht aussuchen und Konflikte unter ihnen gehören zum Alltag dazu. Doch manchmal können sie Eltern zur Verzweiflung bringen. Warum streiten meine Kinder? Wie kann ich das aushalten? Wie kann ich eingreifen, ohne jemanden zu benachteiligen? Zum Themenabend für Eltern und Interessierte lädt das Familienzentrum am Donnerstag, den 8. November 2012 von 19.00 bis 21.00 Uhr ein, um Eltern Ideen aufzuzeigen, wie Geschwisterbeziehungen entspannt werden können und wie viel Streit Kinder aber auch brauchen. Information und Anmeldung: 03 51/8 39 73 24, Kosten: 5,00 €

Informationsabend: Tagesmutter oder Krippe?

Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf stellt für viele Eltern eine große Herausforderung dar. Kinderbetreuung in Tagespflege gewinnt als gleichwertige Alternative, vor allem für die Kleinsten bis zum dritten Lebensjahr, zunehmend an Bedeutung. Die Beratungs- und Vermittlungsstelle für Kindertagespflege im MGH Familienzentrum Radebeul berät sowohl Eltern als auch künftige Tagesmütter/-väter zu allen Fragen der Kindertagespflege. Zum Informationsabend am Donnerstag, den 8. November 2012 um 18.00 Uhr wird diese Betreuungsform und ein Tagesablauf in der Kindertagespflege vorgestellt. Frauen und Männer, die gern mit Kindern zusammen sind und sich eine Tätigkeit als Tagesmutter/-vater oder auch als Ersatztagesmutter/-vater vorstellen können sind ebenso eingeladen.

Barbara Plänitz von der Beratungs- und Vermittlungsstelle, Martina Kirsche vom Verein SONNENAU Kinderbetreuung in Tagespflege Dresden e.V. und erfahrene Tagesmutter sowie Grit Weinthaler vom Kreisjugendamt Meißen beantworten Fragen zu diesem Thema. Infos zum Orientierungskurs für Tagesmütter/-väter, welcher im März 2013 beginnt, werden ebenfalls vermittelt. Information: 03 51/8 39 73 23

Supervision für Tagesmütter/-väter

Wie erziehe ich? – Wie wurde ich erzogen? Erziehungswerte in unserer Zeit

Im Rahmen der angebotenen Supervision mit Frau Dr. Sabine Stiehler im Familienzentrum Radebeul am Samstag, den 10. November 2012 von 9.00 bis 16.00 Uhr können sich Tagesmütter und -väter im geschützten Raum mit der eigenen Erziehung auseinandersetzen. Durch eine Reflexion werden im Theorieeil des Seminars Erziehungswerte verschiedener pädagogischer Richtungen auf ihre Anwendbarkeit in der Tagespflege geprüft. Anmeldung und Information: 03 51/8 39 73-23

Sonntagsfrühstück im Café des Familienzentrums

Zum Sonntagsfrühstück am 11. November 2012, von 9.00 bis 13.00 Uhr sind alle Menschen eingeladen, die Lust haben, gemeinsam mit Freunden oder anderen Menschen in Ruhe zu frühstücken, während ihre Kinder im Spielzimmer oder im Hof entspannt spielen... Ein guter Start in den Tag... Interessenten müssen sich UNBEDINGT im Familienzentrum anmelden unter 03 51/8 39 73-0.

Entscheidung: Mittelschule oder Gymnasium

Es gibt bekanntlich viele Wege zum Erfolg – und die Frage, wie es mit dem eigenen Kind nach der Bildungsempfehlung weitergeht, beschäftigt jedes Jahr aufs Neue viele Eltern. Über die Spezifik von Mittelschule und Gymnasium informiert ein Referent der Sächsischen Bildungsagentur am Mittwoch, den 14. November 2012, 20.00 Uhr im Familienzentrum. Eltern sind herzlich eingeladen zu einem Abend, der u.a. auch Sicherheit bei der richtigen Schulwahl für das Kind bringen soll. Kosten: 3,00 €, Anmeldung 03 51/83 97 30

ALLEINerziehenden Treff in der Fami

Die Gruppe der ALLEINerziehenden trifft sich wieder am Samstag, den 17. November 2012. Genaue Zeiten und Informationen sind bei Maria Berg-Holldack unter mbh@familieninitiative.de oder 03 51/8 39 73-22 erhältlich.

Kochkurs für Tagesmütter

Vollwerternährung beinhaltet mehr als nur gesundes Essen. Auch Einkauf und Zubereitung wollen, gerade mit kleinen Kindern, bewältigt werden. Am Dienstag, den 20. November 2012 von 19.00 bis 20.00 Uhr vermittelt die Ernährungsberaterin Gunda Schrock einfache und raffinierte Ideen für schmackhafte und kindgerechte Mahlzeiten, die gleich gemeinsam ausprobiert werden. Tagesmütter/-väter und Interessierte sind herzlich eingeladen. Kosten: 12,00 €. Anmeldung: 0351/8397323

Themenabend zu Tod und Sterben

Der Tod ist das sicherste Ereignis in unserem Leben und doch wollen wir uns möglichst nicht daran erinnern. Wir können uns sehr schwer vorstellen, dass wir selbst und unsere Nächsten sterblich sind. Vielleicht ist das ein Grund, warum wir dem Tod in unserem Alltag kaum noch begegnen und er immer mehr institutionalisiert wurde. Es fehlen uns daher auch Erfahrungen, wie man mit Menschen, deren Lebenszeit verkürzt ist, umgehen kann, aber auch, wie wir eine Ars moriendi, also eine Kunst des Sterbens, üben könnten. Am Dienstag, den 20. November 2012, 9.30–11.00 Uhr oder Donnerstag, den 22. November 2012, 20.00–21.30 Uhr bietet das Familienzentrum mit Marianne Voigt und Doris Lietzow die Möglichkeit, sich dem Thema behutsam zu nähern. Anmeldung bis 16. November 2012 unter 0351/839730. Kosten 4,00 €.

Vortrag für Eltern

Zu einem Vortrag über Verhaltensauffälligkeiten bei Kindern lädt das Familienzentrum am Dienstag, den 27. November 2012, 19.00–20.30 Uhr ein. In der heutigen Zeit wird der Begriff Verhaltensauffälligkeit viel zu schnell und unüberlegt angewandt. Es gibt Kinder, die ganz still sind, andere wiederum verhalten sich unruhig, ängstlich, aggressiv oder störend. Einige haben Schwierigkeiten, Kontakte zu knüpfen oder sich angemessen in verschiedenen Situationen zu bewegen. Dies kann zu einer Überforderung der Erwachsenen im Umgang mit »schwierigen Kindern« führen, wenn mögliche Ursachen des Verhaltens und helfende Erziehungsmaßnahmen nicht klar sind. Im Vortrag von Martina Meixner (Supervisorin, Heilpädagogin), welcher für Erzieherinnen, Eltern und Tagesmütter/-väter ist, soll geklärt werden: wann ist das Verhalten eines Kindes auffällig oder noch normal? Welche Ursachen für auffälliges Verhalten gibt es und was kann man dagegen tun? Information und Anmeldung: 03 51/8 39 73 24. Kosten: 10,00 €

Infoabend zu sozialen Netzwerken im Internet

Digitale Medien und soziale Netzwerke sind ein fester Bestandteil im Leben von Kindern und Jugendlichen. Der kompetente und kritische Umgang mit diesen Medien ist daher ein wichtiges Bildungsziel in der Schule als auch der Erziehung im Elternhaus. Im Rahmen einer Informationsveranstaltung am Mittwoch, den 28. November 2012, 20.00 Uhr im Familienzentrum wird auf die Faszination sozialer Netzwerke auf Kinder und Jugendliche eingegangen und das Mediennutzungsverhalten von Kindern dargestellt. Anschließend werden gemeinsam pädagogische Handlungsmöglichkeiten mit der Medienpädagogin Almuth Frommhold diskutiert. Verbindliche Anmeldung bitte bis 16. November 2012 unter 03 51/8397 30. Kosten: 8,00 €

Musikinstrumente selbst gebaut

Einfache Musikinstrumente schaffen Freude und Kontakt mit den kleineren Kindern. Selbstgebaute Instrumente sind den gekauften gegenüber oft überlegen, sie sind kostengünstiger, ästhetisch anspruchsvoll und haben einen intensiven Bezug zu dem, der sie baute. Am Donnerstag, den 29. November und 13. Dezember 2012 können von 19.00–21.00 Uhr einfache aber wirkungsvolle Musikinstrumente aus Naturmaterial wie Klanghölzer, Insekt, Zwitscherrolle, Schwirrhölz,

Klappern, Rasseln, Flöten, Pfeifen, Rührxylophon u. a. selbst gebaut werden. Kosten: 20,00 €. Anmeldung: 03 51/8 39 73 23

Freude am Singen

Jeden ersten Dienstag im Monat treffen sich singbegeisterte Senior/innen von 14.30 bis 16.00 Uhr zum gemeinsamen Singen in der FAMI. Frei nach dem Volksmund: Wo man singt, da lass dich ruhig nieder werden alte Volkslieder in geselliger Runde gesungen. Kosten: 1,00 €, Information bei Ilona Gäbler 03 51/8 39 73 31.

Handarbeit – altes Handwerk neu entdeckt

Jeden 3. Mittwoch im Monat lädt Ilona Gäbler um 14.30 Uhr zur Handarbeitsrunde ins Familienzentrum ein. Es wird gestrickt, gehäkelt oder geklöppelt und was Frau noch nicht kann, wird in gemütlicher Runde bei Kaffee und Kuchen gelernt. Kosten 1,00 €. Information: 03 51/8 39 73 31

Skat spielen in der FAMI

Jeden Montag von 14.00–18.00 Uhr treffen sich skatbegeisterte Spieler im Café des Familienzentrums. In gemütlicher Skatmosphäre wird »gereizt« was das Zeug hält. Neue Mitspieler sind jederzeit herzlich willkommen. Kosten: 1,00 €; Information: Ilona Gäbler 03 51/839730

SeniorInnenfrühstück in der FAMI

Montag bis Freitag von 8.30 bis 9.30 Uhr ist im Café der Fami die Gelegenheit gegeben, mit einem gemütlich-geselligen Frühstück und einem netten Schwatz in den Tag zu starten. Information und Anmeldung: Ilona Gäbler 0351/839730

Seniorentreff in Lindenau

Wöchentlich immer mittwochs 14.00 Uhr treffen sich in der Begegnungsstätte Lindenau interessierte SeniorInnen zum Erzählcafé oder Singen. Besuche von Polizei und Stadtverantwortlichen, vom ADAC oder der Krankenkasse bieten genügend Gesprächsstoff für ein gemütliches und spannendes Beisammensein bei Kaffee und Kuchen.

- Mittwoch, 7. November 2012 Wahrnehmung unserer Sinne – mit Elke Freyer
 Mittwoch, 14. November 2012 Novembergeschichten
 Mittwoch, 21. November 2012 Senioren sicher im Straßenverkehr – Rolf Schöner vom ADAC informiert

Einfach in der Begegnungsstätte Lindenau, Moritzburger Straße 88 vorbeikommen. Leitung: Magdalene Kuhne, 03 51/8397 30

Alle aktuellen Veranstaltungen unter: www.familieninitiative.de

**ELBLAND-FORUM e.V.**

Energieleitstelle Radebeul · Hellerstraße 23 · 01445 Radebeul
 Tel. 0351/4388884 · www.energieleitstelle.biz · www.elbland-forum.de

Energiestammtisch ELBLAND – Herausforderung Energiewende in der Elbland-Region – Gibt es einen Masterplan?

Wann: **Dienstag, 13. November 2012, um 19.00 Uhr**
 Wo: **Hellerstraße 23, Radebeul Ost, Büro der ENFO AG**

Referent: Stefan Mieth, Lokale Agenda 21 für Dresden e.V.

Anzeige



Volkssternwarte Radebeul

Auf den Ebenbergen 10 a · 01445 Radebeul · Telefon 0351/8 30 59 05
www.sternwarte-radebeul.de · peschel@sternwarte-radebeul.de

Donnerstag, 1. November 2012, 15.00 Uhr

Ferienplanetarium – »Wie die Sternbilder an den Himmel kamen«
Bereits vor Jahrtausenden beobachteten die Menschen den nächtlichen Sternhimmel. In ihren Vorstellungen gruppieren sie zahlreiche Sterne zu Figuren am Himmel und erfanden Sagen und Geschichten, wie diese Sternbilder an den Himmel gekommen sein sollten. Im Planetarium sind diese Geschichten zu hören. Daneben wird der aktuelle Sternhimmel gezeigt. Für Kinder ab 6 Jahre geeignet.

Samstag, 3. November 2012, 20.00 Uhr

»Sterne im November Im Blickpunkt: Der Krebsnebel im Sternbild Stier«
Im Planetarium erleben Sie einen Ausblick auf die Himmelsereignisse des Monats November. Dabei zeigen wir die aktuellen Sternbilder, die Positionen der Planeten und des Mondes, ergänzt durch die neuesten Bilder und Informationen aus der Wissenschaft. Besonders gut ist im November der Krebsnebel im Sternbild Stier zu sehen. Dabei handelt es sich um den Überrest eines sehr großen und massereichen Sterns, der im Jahre 1054 als Supernova explodierte. Seitdem verteilt sich das Material mit mehreren Kilometern pro Sekunde im Raum und lässt bizarre Formen entstehen. Der Rest des Sterns befindet sich als Neutronenstern im Zentrum des Nebels.

Samstag, 10. November 2012, 19.00 Uhr

»Die Reise zum Anfang der Zeit«
Der Blick durch ein Fernrohr ist immer ein Blick in die Vergangenheit. Die größten Teleskope der Menschheit schauen heute in die tiefsten Regionen des Universums, in die Zeit kurz nach dem Urknall vor 13,7 Milliarden Jahren. Im Planetarium erleben Sie diesen Weg zum Anfang der Zeit, verlassen die Erde, besuchen Planeten, bestaunen glitzernde Sternhaufen, durchstreifen bizarre Nebelfelder, verlassen die Milchstraße und erblicken immer weitere Galaxien, deren Licht sich zu Zeiten auf den Weg machte, als es unsere Erde noch nicht gab.

Samstag, 10. November 2012, 21.00 Uhr

Donnerstag, 22. November 2012, 20.00 Uhr

»Pink Floyd – The Wall«
Die britische Rockband Pink Floyd entstand Mitte der sechziger Jahre. 1979 erschien ihr wohl größtes Album: The Wall. Erzählt wird die Geschichte eines jungen Mannes, der sich nach dem Verlust seines Vaters und der erdrückenden Liebe seiner Mutter in Drogen und Alkohol verliert. Er schottet sich ab und errichtet um sich eine Mauer, die ihn vor weiteren Schmerzen schützen soll. Lehnen Sie sich zurück und genießen Sie 66 Minuten lang diesen Meilenstein der Rock-Geschichte in einer aufregenden 360 Grad Visualisierung von Starlight Productions (Salt Lake City). Eintritt 8,00 €, ermäßigt 5,00 €.

Samstag, 17. November 2012, 20.00 Uhr

»Revontulet – Lichter des Himmels«
Revontulet – zu deutsch Fuchsfeuer – so nennen die finnischen Sami das Nordlicht nach dem alten Glauben, dass sich ein Feuerfuchs im Schnee abkühlt und dabei aus seinem Schwanz und seinen Rippen Funken in den Schnee sprühen. Auch heute spielen die Lichter am Himmel eine herausragende Rolle in der nordischen Musik, Literatur und Mythologie. Der wissenschaftliche Name für das Phänomen ist »Aurora Borealis«. Alexander von Humboldt war einer der ersten der Polarlichter auf seinen Reisen durch Sibirien wissenschaftlich untersuchte. Folgen Sie uns im Planetarium auf eine Reise gen Norden, mit naturgetreuen Polarlichtern, Texten Humboldts, und Musik dieser Landschaft.

Sonntag, 18. November 2012, 15.00 Uhr

»Musels Fahrt zur Erde«
Musel ist grün, ein Außerirdischer und sehr nett. Auf dem Planeten von dem er kommt, ist die Umwelt in einem miserablen Zustand und

deshalb sucht er nach einem neuen Wohnort. Auf der Erde trifft er Tim und Anna. Mit ihnen freundet er sich sofort an und gemeinsam erleben Sie ein großartiges Abenteuer.
Für Kinder ab 6 Jahre geeignet.

Samstag, 24. November 2012, 9.00 –18.00 Uhr

7. Radebeuler Beobachtertreffen
Grundgedanke des Treffen ist sich mit Gleichgesinnten über Astronomisches auszutauschen, seine Ergebnisse in einem Vortrag zu präsentieren oder einfach nur gespannt zuzuhören.

Samstag, 24. November 2012, 20.00 Uhr

»Asteroiden – Gefahr aus dem All?«
104 Jahre ist es her, dass ein Meteoroid von wahrscheinlich 60 Metern Durchmesser ein Gelände von der Größe des Saarlandes am Flüsschen Steinige Tunguska verwüstete. Was wäre geschehen, wenn sich dieses Ereignis über einer Großstadt ereignet hätte und wie groß ist die Bedrohung aus dem All tatsächlich?

Sonntag, 25. November 2012, 15.00 Uhr

»Plani und Wuschel retten die Sterne«
Am Himmel droht ein großes Unheil: Ein Sternendieb zieht durch das Weltall. Die Hälfte aller Sterne sind bereits vom Himmel verschwunden. Es wird Zeit, dass die beiden Planetariumskobolde Plani und Wuschel eingreifen. Für Kinder ab 5 Jahre empfohlen.

Donnerstag, 29. November 2012, 20.00 Uhr

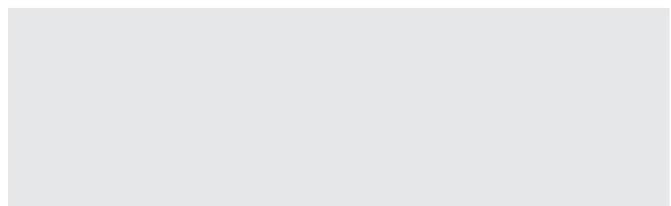
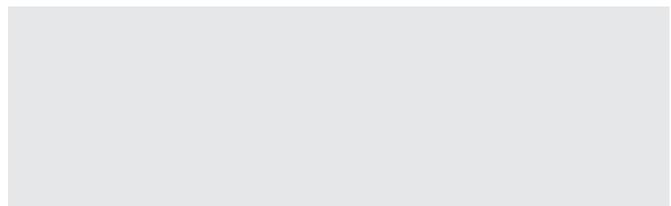
»Feuerwerk um das Schwarze Loch im Zentrum der Milchstraße«
Vortrag von Dr. Stefan Gillessen, Max-Planck-Institut für extraterrestrische Physik Garching
Im Zentrum unserer Galaxie haust ein Schwerkraftmonster. Gut vier Millionen Sonnenmassen sind dort in einem Raumbereich konzentriert, der etwa so groß ist wie das Sonnensystem – ein schwarzes Loch ist die bei weitem vernünftigste Erklärung. Dieses Schwarze Loch ist erstaunlich ruhig. Insgesamt leuchtet der Materiefluss nicht einmal 200 Mal so hell wie die Sonne. Um das zu erklären, muss man annehmen, dass das Schwarze Loch auf Diät gesetzt ist. Das könnte sich nächstes Jahr ändern. 2011 wurde eine Gaswolke mit dreifacher Erdmasse entdeckt, die fast direkt auf das Schwarze Loch zufliegt. Mitte 2013 nähert sie sich dem Schwarzen Loch und wird durch die Kombination der Gezeiten und der Wechselwirkung mit dem umgebenden Gas vermutlich komplett zerrissen. Wenn das passiert, verliert ein guter Teil des Gases Drehimpuls und kann so auf das Schwarze Loch stürzen. Wir sind sehr gespannt, was in den nächsten zwei Jahren im Zentrum der Milchstraße passiert.

Jeden Freitag 20.00 Uhr öffentliche Himmelsbeobachtungen

Jeden Sonnabend 15.00 Uhr Familienplanetarium

20.00 Uhr Abendplanetarium

Anzeigen





Stadtbibliothek Radebeul

Ledenweg 2, Tel. 0351/8 36 36 30 · Sidonienstraße 1 c, Tel. 8 30 52 32
Mo., Di., Mi. und Freitag 9.00–19.00 Uhr, Do. geschlossen

Samstag, 3. November 2012, 17.00 Uhr, Bibliothek Ost
Ausstellungseröffnung – »Von Tradition bis Abstraktion« – Malerei in Öl

Montag, 5. November 2012, 17.30 Uhr, Bibliothek Ost
»Gespräche über Literatur«

Dienstag, 6. November 2012, 19.30 Uhr, Bibliothek Ost
»Fahrrad-Abenteuer Afrika« – Teil 2: Von der Akropolis zu den Pyramiden
8 Jahre lang nahm der Weltenbummler Stefan Frotzschner seinen gesamten Urlaub zusammen, um von Chemnitz bis zum Kilimanjaro nach Tansania zu radeln. Nun zeigt der Coswiger den zweiten Teil seines Fahrrad-Abenteuers Afrika in der Stadtbibliothek Radebeul Ost. Eine weitere Fortsetzung der Veranstaltungsreihe ist geplant.
Eintritt: 5,00 €, mit Ermäßigung (bis 14 Jahre) 2,50 €.

Montag, 12. November 2012, 19.30 Uhr, Bibliothek Ost
»Zwischen Himmeln und Erden« oder: ein Hundsfott wer die Dichter versteht
Texte von Eva Strittmatter gelesen von Ju Sobing und gesungen von Uta Hauthal, musikalisch begleitet von Derek Henderson
Die Texte von Eva Strittmatter offenbaren im Kleinen, im Persönlichen, in der Natur, im Blick auf Heimat das Umfassende. Darin ist eine Transzendenz, die das Zeitliche in ewig Gültiges umwandelt.

Mittwoch, 14. November 2012, 17.00 und 20.00 Uhr, Bibliothek Ost
Literaturkino: »The Social Network«
Es ist vermeintlich ein ganz normaler Herbstabend des Jahres 2003 in Harvard, als sich der unscheinbare Student Mark Zuckerberg – ein regelrecht begnadeter Computerprogrammierer – hinsetzt und an einer neuen Idee feilt. Er schafft das soziale Netzwerk Facebook, das binnen kürzester Zeit ein Sensationserfolg wird. Eine Revolution in Sachen Kommunikation. Sechs Jahre später ist Zuckerberg der jüngste Milliardär der Welt – und hat nicht nur Fans: Mitstudenten wollen etwas vom Kuchen abhaben, weil sie die Idee zu Facebook vor Zuckerberg gehabt haben wollen... Unkostenbeitrag: 3,00 € / erm. 2,50 €

Donnerstag, 22. November 2012, 19.30 Uhr, Bibliothek West
Theater Heiterer Blick – »Shatterhand und der Fluch des Erfolgs«
Auf der Höhe seines Erfolges genießt Karl May die Zuneigung seiner Leser, wird aber die Geister, die er rief, nicht mehr los. In »Freuden und Leiden eines Vielgelesenen« beschreibt er einen angeblich ganz normalen Wochentag in der »Villa Shatterhand«. Und wie in seinen Erzählungen verbinden sich dabei auf unterhaltsame Weise Dichtung und Wahrheit. Im Geiste Karl Mays inszeniert das Radebeuler Theater »Heiterer Blick« diesen merkwürdigen Tag des Jahres 1896 als heiteres Hörspiel-Drama. Unkostenbeitrag: 4,00 € / ermäßigt 2,00 €

Dienstag, 27. November 2012, 19.30 Uhr, Bibliothek West
»Das Krokodil« – eine Grotteske von Fjodor Michailowitsch Dostojewski, erzählt und musikalisch gestaltet von dem Radebeuler Schauspieler Ralf Rossmann.
Die Erzählung, »Das Krokodil«, zeigt einen ganz anderen Dostojewski als den Autor der großen Romane, die seinen Weltruhm begründet haben. Aus der Schilderung eines alltäglichen Unfalls wird durch viel Witz und Phantasie eine Satire auf die clevere Selbstinszenierung eines Fortschrittsfanatikers und seine eigensüchtigen Motive ... eine Geschichte, die mit ihren so bissigen wie schlüssigen Übertreibungen auf das heutige Russland gemünzt scheint. Unkostenbeitrag: 4,00 € / erm. 2,00 €

Donnerstag, 29. November 2012, 19.30 Uhr, Bibliothek Ost
»Radebeuler Ereignisse«
Die Hobbyfilmer Klaus Hübner und Christoph Leonhardt zeigen Kurzfilme zu Radebeul und Radebeuler – Heimatgeschichte in Bildern



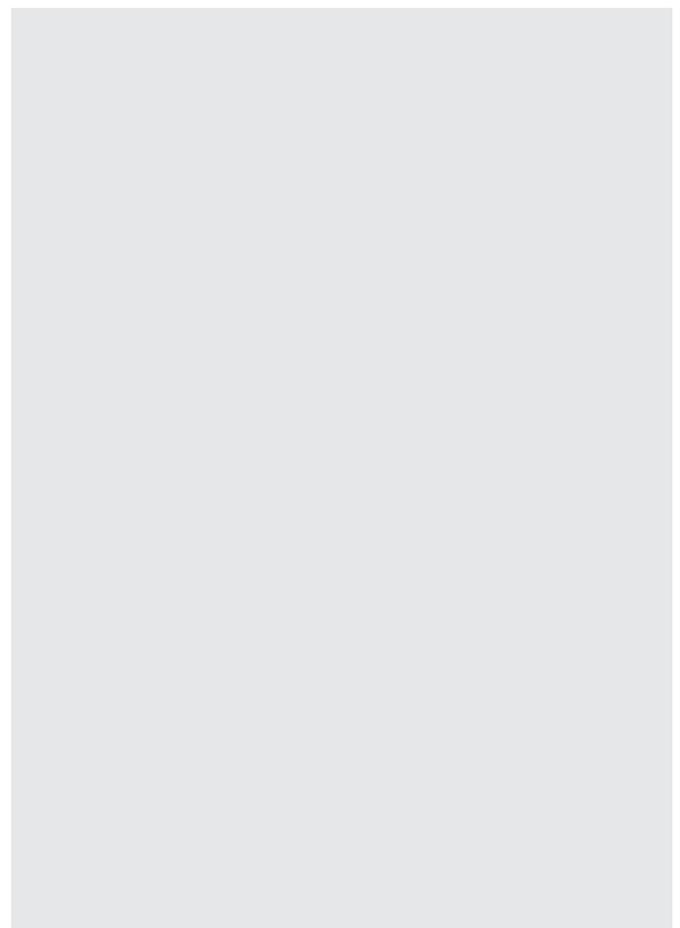
Karl-May-Museum Radebeul

Karl-May-Straße 5 · Telefon 0351/8 37 30-10 · www.karl-may-museum.de
Dienstag bis Sonntag von 10.00 bis 16.00 Uhr · Montag geschlossen

Sonntag, 11. November 2012, 15.00 Uhr
»Von Winnetou und Old Shatterhand« Familiennachmittag
Das Maskottchen des Karl-May-Museums, der Große Häuptling Kleiner Bär, kommt in das Wigwam Old Shatterhands, um am Kaminfeuer Geschichten zu erzählen.

Freitag 23. November 2012, Beginn 18.30 Uhr
»Wikinger und Indianer« – Welchen Einfluss hatten die ersten Besucher Nordamerikas?
Vortrag Dr. Mario Koch (Fünfseen/Rogeez):
Seit der »Entdeckung« Amerikas durch Kolumbus 1492 gibt es immer wieder Spekulationen darüber, wie die »Wilden« überhaupt in der Lage gewesen sind, ihre beeindruckenden Städte zu errichten. Staunend standen die Europäer vor gewaltigen Tempeln, riesigen Steinmauern oder kunstvollen goldenen Schmuckstücken und wollten nicht akzeptieren, dass diese Dinge von Menschen erschaffen wurden, die in ihren Augen doch nur primitiv und wild waren. So waren rasch Theorien parat, wer für die kulturellen Entwicklungsschübe in Amerika zuständig gewesen sein könnte. Die Auswahl ist dabei riesig: Außerirdische sind ebenso vertreten wie die Mongolen, Römer, Karthager oder die Wikinger. Zumindest die Anwesenheit der Letzten lässt sich für Amerika zweifelsfrei belegen. Aber wie groß war ihr Einfluss auf die amerikanische Urbevölkerung eigentlich? Gibt es eindeutige Belege für einen Transfer des europäischen know-hows dieser Zeit?
Über die Einflüsse der Wikinger auf die indianischen Kulturen Amerikas spricht der Herausgeber des populärwissenschaftlichen Indianer-Magazins »Amerindian Research«, Dr. Mario Koch.
Eine Veranstaltung des Fördervereins KMM e.V. – Eintritt frei.

Anzeige





Radebeuler Apothekennotdienste

November 2012: Die Notdienstbereitschaft erfolgt täglich von 8.00 Uhr bis 8.00 Uhr des Folgetages und im täglichen Wechsel.

01.11.	Weintrauben Apotheke	RL, Meißner Straße 147
02.11.	Apotheke am Wilden Mann	DD, Großenhainer Straße 186
03.11.	Apotheke im WTC	DD, Freiburger Straße 35
04.11.	Apotheke Goldener Reiter	DD, Hauptstraße 38
05.11.	Apotheke im Kaufland	RL, Weintraubenstraße 31
06.11.	Ginkgo-Apotheke	DD, Schweriner Straße 50a
07.11.	Apotheke im Ärztehaus	DD, Wurzener Straße 5
08.11.	Lößnitz-Apotheke	RL, Hauptstraße 25
09.11.	St. Pauli-Apotheke	DD, Tannenstraße 17
10.11.	Kronen-Apotheke	DD, Bautzner Straße 15
11.11.	Linden-Apotheke	DD, Königsbrücker Straße 52
12.11.	Schauburg Apotheke	DD, Königsbrücker Straße 57
13.11.	Apotheke am Westbahnhof	RL, Bahnhofstraße 15
14.11.	Kristall-Apotheke	RL, Hauptstraße 14
15.11.	Adler Apotheke	RL, Moritzburger Straße 13
16.11.	Alte Apotheke	RL, Gellertstraße 18
17.11.	Weinberg Apotheke	DD, Großenhainer Straße 170
18.11.	Kant Apotheke	DD, Hildesheimer Straße 66
19.11.	Elisabeth Apotheke	DD, Leipziger Straße 218
20.11.	Barbara Apotheke	DD, Großenhainer Straße 129
21.11.	Bethesda Apotheke	RL, Borstraße 30
22.11.	Medic Apotheke	DD, Peschelstraße 31
23.11.	Stadt Apotheke	RL, Bahnhofstraße 19
24.11.	Übigau-Apotheke	DD, Carrierstraße 7
25.11.	Vital-Apotheke	DD, Leipziger Straße 40
26.11.	Apotheke Weißes Roß	RL, Straße des Friedens 60
27.11.	Eichen-Apotheke	DD, Königsb.-Landstraße 92
28.11.	Apotheke am Sachsenbad	DD, Wurzener Straße 4
29.11.	König-Apotheke	DD, Königstraße 29
30.11.	Weintrauben Apotheke	RL, Meißner Straße 147

Legende: RL = Radebeul · DD = Dresden



Landesbühnen Sachsen

Meißner Straße 152 · 01445 Radebeul · Telefon 0351/895 42 14
Theaterkasse: Mo. 10–13 Uhr · Di. bis Fr. 10–18 Uhr · Sa. 11–14 Uhr

Do. 01.11.	19.30 Uhr	Die Drei von der Tankstelle
Fr. 02.11.	19.30 Uhr	Der Barbier von Sevilla
Sa. 03.11.	19.30 Uhr	Dracula – Das Musical
So. 04.11.	19.00 Uhr	Der Diener zweier Herren
Di. 06.11.	19.30 Uhr	Sechs Fäuste für ein Halleluja <small>Gastspiel</small>
Do. 08.11.	09.30 Uhr	Pettersson und Findus
	16.00 Uhr	L'Avare (Der Geizige) <small>Gastspiel</small>
	19.00 Uhr	L'Avare (Der Geizige) <small>Gastspiel</small>
Fr. 09.11.	09.30 Uhr	Pettersson und Findus
	19.30 Uhr	Comedian Harmonistis
Sa. 10.11.	19.00 Uhr	2. Sinfoniekonzert
So. 11.11.	15.00 Uhr	Pettersson und Findus
Fr. 16.11.	19.30 Uhr	Einführung »Der Barbier von Sevilla«
	20.00 Uhr	Der Barbier von Sevilla
Sa. 17.11.	19.30 Uhr	GLORIOUS!
So. 18.11.	15.00 Uhr	Der Diener zweier Herren
Mi. 21.11.	19.00 Uhr	Dornröschen
Fr. 23.11.	19.00 Uhr	Einführung »Die Drei von der Tankstelle«
	19.30 Uhr	Die Drei von der Tankstelle
Sa. 24.11.	19.30 Uhr	Der Diener zweier Herren
So. 25.11.	19.00 Uhr	GLORIOUS!
Fr. 30.11.	16.00 Uhr	AmericanDramaGroup <small>Gastspiel</small>
	19.00 Uhr	AmericanDramaGroup <small>Gastspiel</small>



Schloss Wackerbarth

Wackerbarthstraße 1 · 01445 Radebeul · Telefon 0351/89 55 -200

Alle aktuellen Termine finden Sie unter: www.schloss-wackerbarth.de

IMPRESSUM

Radebeuler Amtsblatt ISSN 1865-5564

Herausgeber: Große Kreisstadt Radebeul, Pestalozzistraße 6, 01445 Radebeul
verantwortlich für den amtlichen Teil: Oberbürgermeister Bert Wendsche

Redaktion: Pressereferentin, Telefon 0351/8311 548, presse@radebeul.de

Satz, Druck und Anzeigenannahme:

B. KRAUSE Nachf. Druckerei · Kartonagen · Verlag GmbH, Wilhelm-Eichler-Straße 9, 01445 Radebeul, Telefon 0351/83 72 40, Fax 0351/837 24 44, email@b-krause.de

Verteilung: innerhalb der ersten fünf Werktage, Haushaltwerbung Walter Dresden, Oelsaer Straße 6, 01734 Rabenau, Telefon 0351/6401 60

Auflage: ca. 16.900 Exemplare

Redaktions- und Anzeigenschluss: 15. des Vormonats

Erscheinungsweise: monatlich, jeweils am 1. des Monats, Auslage in den Dienststellen der Stadtverwaltung in Radebeul, Pestalozzistraße 4, 6 und 8 (Alte Post, Rathaus, Technisches Rathaus), Rosa-Luxemburg-Platz 1, Altkötzchenbroda 21 und Hauptstraße 4

Homepage: www.radebeul.de

Bildnachweis: Titel: Privatbesitz Torsten Schmidt, Seite 3: Figurine – Stefan Wiel, Seite 4, 6: Ute Leder, Seite 11: Marlies Wernicke, Seite 26: Musikschule des Landkreises

Zusätzlich als Serviceleistung erfolgt die Verteilung des Amtsblattes an die Haushalte, Institutionen und Betriebe der Stadt; ein Rechtsanspruch besteht nicht; für die Verteilung wird keine Gewähr übernommen. Beiträge von Parteien/Organisationen und Institutionen zur Veröffentlichung im redaktionellen Teil des »Radebeuler Amtsblattes« nimmt ausschließlich der Herausgeber entgegen.

Die Veröffentlichung behält sich die Stadtverwaltung vor. Der Herausgeber ist verantwortlich für den amtlichen Teil. Bei Nachdrucken sind als Quelle das »Radebeuler Amtsblatt« und der Autor anzugeben. Die Zustellung des Amtsblattes durch die Post ist gegen Entrichtung der Postgebühren in Höhe von 5,00 EUR pro Quartal möglich. Einen formlosen Antrag richten Sie bitte an die Stadtverwaltung. Zur Zeit gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 6!

Anzeige

Anzeige

